



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planänderungsbeschluss

für den Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz

11. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom
31.03.2016 – Az.: 3337-05020-08St/06 OL –

*– UW Ganderkesee – KÜA Ganderkesee Süd einschließlich Erweiterung
des UW Ganderkesee –*

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

15.02.2021

Az.: 05020-08St/06 OL (XI) GA1A



Niedersachsen



INHALTSVERZEICHNIS

1	VERFÜGENDER TEIL	5
1.1	Feststellung des Plans	5
1.2	Planunterlagen	5
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	6
1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
1.3.1	Allgemein	9
1.3.2	Immissionsschutz	9
1.3.3	Leitungsträger und Telekommunikation	9
1.3.4	Verkehr	9
1.3.5	Belange des Bodens	10
1.3.6	Abfallwirtschaft / Bodenaushub	10
1.3.7	Abwasserbeseitigung	10
1.3.8	Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen zur Erweiterung des Umspannwerks	10
1.4	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen	11
1.4.1	Entscheidung nach § 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung)	11
1.4.1.1	Genehmigungsgegenstand	11
1.4.1.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	11
1.4.2	Forstrechtliche Genehmigung	19
1.4.3	Verkehrsrechtliche Genehmigung	19
1.5	Wasserrechtliche Erlaubnisse	19
1.5.1	Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gefördertem Grundwasser	19
1.5.1.1	Erlaubte Benutzung	19
1.5.1.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	19
1.5.2	Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von der Erweiterungsfäche des Umspannwerks Ganderkesee	20
1.5.2.1	Erlaubte Benutzung	20
1.5.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	20
1.6	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	20
1.7	Sofortige Vollziehbarkeit	20
1.8	Kostenentscheidung	20
2	BEGRÜNDENDER TEIL	21
2.1	Sachverhalt	21
2.1.1	Zusammenfassung der Planänderungen	21
2.1.2	Erweiterung des UW Ganderkesee	21
2.1.3	Änderungen von Nebenbestimmungen	22
2.1.4	Verfahrensablauf	22
2.2	Rechtliche Bewertung	23
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	23
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	23
2.2.1.2	Zuständigkeit	23
2.2.1.3	Ornungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	23
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	24
2.2.2.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeit	24



2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG	24
2.2.2.2.1 Beschreibung und Erfassung der Schutzgüter	25
2.2.2.2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	25
2.2.2.2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.2.2.2.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden	27
2.2.2.2.1.4 Schutzgut Wasser	27
2.2.2.2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima	28
2.2.2.2.1.6 Schutzgut Landschaft	28
2.2.2.2.1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	29
2.2.2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum	29
2.2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	29
2.2.2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
2.2.2.2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden	33
2.2.2.2.2.4 Schutzgut Wasser	35
2.2.2.2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima	36
2.2.2.2.2.6 Schutzgut Landschaft	36
2.2.2.2.2.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	37
2.2.2.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	37
2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	39
2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	39
2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	40
2.2.2.3.3 Schutzgüter Fläche und Boden	41
2.2.2.3.4 Schutzgut Wasser	44
2.2.2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima	45
2.2.2.3.6 Schutzgut Landschaft	45
2.2.2.3.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	46
2.2.2.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	46
2.2.2.3.9 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG	47
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung	48
2.2.3.1 Planrechtfertigung	49
2.2.3.2 Abschnittsbildung	49
2.2.3.3 Planungsalternativen	50
2.2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	51
2.2.3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	52
2.2.3.4.1.1 Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Erweiterung des Umspannwerks	52
2.2.3.4.1.2 Vermeidung	55
2.2.3.4.1.3 Ausgleich und Ersatz	56
2.2.3.4.2 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	57
2.2.3.4.3 Artenschutz	57
2.2.3.4.3.1 Bestand	59
2.2.3.4.3.2 Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzbetrachtung	59
2.2.3.4.3.3 Beurteilung der Verbotstatbestände - Artprüfung	61
2.2.3.4.3.3.1 Fledermäuse	61
2.2.3.4.3.3.2 Brutvögel	62
2.2.3.5 Wasserrechtliche Belange	66
2.2.3.6 Waldrechtliche Belange	67
2.2.3.7 Immissionen	67
2.2.3.8 Eigentumsbelange einschließlich Landwirtschaft	70
2.2.3.9 Verkehrsbelange	71
2.2.3.10 Sonstige Belange	72
2.2.3.11 Nebenbestimmungen	72
2.2.3.12 Gesamtabwägung	72
2.3 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	72
2.3.1 Landkreis Oldenburg	72
2.3.2 NLStBV – Geschäftsbereich Oldenburg	73
2.3.3 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)	74
2.3.4 NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg	75
2.3.5 Niedersächsische Landesforsten	75
2.3.6 LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst	75



2.3.7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	75
2.3.8	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	76
2.3.9	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	76
2.3.10	EWE Netz GmbH.....	76
2.3.11	Avacon Netz GmbH.....	77
2.3.12	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	77
2.3.13	Gasunie Deutschland Transport GmbH	78
2.4	Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit	78
2.5	Begründung der Kostenentscheidung	78
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	78
4	HINWEISE	79

1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – zur 11. Änderung des mit Beschluss vom 31.03.2016 festgestellten Plans für den „Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz“ (Az.: 3337-05020-08St/06 OL) in der Fassung vom 17.12.2020 wird nach Maßgabe der folgenden festgestellten Planunterlagen unter 1.2.1 und den Nebenbestimmungen unter 1.3 festgestellt.

Das mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 festgestellte Vorhaben wird im Bereich des Umspannwerks bis zur Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd einschließlich der Erweiterung des bestehenden Umspannwerks gemäß dem vorliegenden unter 1.2.1 festgestellten Plan geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Soweit unter 1.3 nichts Abweichendes bestimmt wird, bleiben im Übrigen die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 06.12.2017 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (Ergänzung I) – und der Planänderungsbeschlüsse vom 18.12.2017 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (II) / 119 (157) – 125 (142-AL) –, vom 03.04.2018 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (IV) / 119 (157) – 125 (142-AL) –, vom 25.10.2018 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (III) GA 2 –, vom 20.12.2018 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (V) GA4 –, vom 06.06.2019 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (VI) –, vom 17.01.2020 – Az.: P237-05020-08St/06 OL (X) –, vom 10.06.2020 – Az.: 05020-08St/06 OL (VIII) GA1B, vom 17.07.2020 – Az.: 05020-08St/06OL (XII), vom 21.07.2020 – Az.: 05020-06St/080L (IX) GA 5 und vom 17.12.2020 – Az.: 05020-08St/06 OL (VII) bestehen.

1.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen liegen dem Planänderungsbeschluss zugrunde. Sofern Planunterlagen, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2020 zugrunde gelegt wurden, durch die nachfolgenden Planunterlagen nicht ersetzt werden, bleiben diese von dem Planänderungsbeschluss unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 2	Wegenutzungsplan Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom Januar 2020	1:25.000	1
2	Übersichtsplan Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom Januar 2020	1:25.000	1
7	Lage- und Grunderwerbsplan Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom Januar 2020	1:2.000	1 - 3
10.1	Bauwerksverzeichnis Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom Januar 2020		1 - 2
10.2	Mast- und Kabelpunktliste Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom 20.08.2019		1 - 3
12.3.2	Maßnahmen im Trassenbereich Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom 25.02.2019	1:2.500	1 - 2
12.3.3	Maßnahmen außerhalb des Trassenbereichs, Maßnahme A20 Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom 09.01.2020	1:10.000	1
12.4	Maßnahmenblätter vom Januar 2020		1 - 119



14.1	Grunderwerbsverzeichnis Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom Mai 2020		1 - 7
21.1 21.1.3	Umspannwerk Ganderkesee – Zuwegung Lageplan vom 30.08.2019	1:1.000	1
21.2 21.2.2	Umspannwerk BlmSchG Lageplan Neubau Werkslageplan	1:1.000	1
21.3 21.3.2	Umspannwerk Bauantrag Einfacher Lageplan Lageplan Neubau Baumaßnahme	1:500 1:1.000	1 1
22.1 22.1.5.11 22.1.6.1.5 22.1.6.2	Wasserrechtliche Unterlagen Umspannwerk Lageplan Entwässerung Lageplan mit Bauablauf und Vorflutleitung Lageplan Bauwasserhaltung	1:1.000 1:1.000 1:1.100	1 1 1

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt- / Seiten
1	Erläuterungsbericht 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe Nr. 309, Planänderung im Genehmigungsabschnitt 1A (UW Ganderkesee - KÜA Ganderkesee Süd) vom 12.06.2020		1 - 37
1 Anhang 1	Allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe Nr. 309, Planänderung im Genehmigungsabschnitt 1A (UW Ganderkesee - KÜA Ganderkesee Süd) und Erweiterung des UW Ganderkesee vom Januar 2020		1 - 28
9.2	Regelgrabenprofil 380-kV-Kabelgraben Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom Januar 2020		1
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planänderung im Genehmigungsabschnitt 1A (UW Ganderkesee - KÜA Ganderkesee Süd) und Erweiterung des UW Ganderkesee vom Januar 2020		1 - 70
12.2.1	Bestands- und Konfliktplan Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom 13.01.2020	1:2.500	1 - 2
12.2.3	Bestandsplan Boden Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom 09.01.2020	1:25.000	1
12.2.4	Landschaftsbildbewertung Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom 09.01.2020	1:25.000	1
13	Kreuzungsverzeichnis vom 12.05.2020		1 - 2
14	Vorbemerkungen zum Grunderwerb		1 - 3
17	Artenschutzrechtlicher Beitrag für die Planänderung im Genehmigungsabschnitt 1A und Erweiterung des UW Ganderkesee vom Januar 2020		1 - 28



19	Übersicht über Eingriffsumfang, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen vom Januar 2020		1 - 4
19.1	Übersicht über Eingriffsumfang, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen für die planfestgestellte Trasse		1 - 4
19.2	Übersicht über Eingriffsumfang, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen für den Genehmigungsabschnitt 1A und Erweiterung UW Ganderkesee		1 - 6
20.1	UVP-Bericht gemäß § 16 UVP vom Januar 2020		1 - 105
20.2.1	Karte 1: Übersichtskarte Trassenverlauf Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A3 vom 09.01.2020	1:25.000	1
20.2.3	Karte 3: Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom 09.01.2020	1:25.000	1
20.2.4	Karte 4: Waldfunktionen Deckblatt Genehmigungsabschnitt 1A vom 09.01.2020	1:25.000	1
21.1	Umspannwerk Ganderkesee - Zuwegung		
21.1.1	Topographische Karte	1:25.000	1
21.1.2	Amtliche Karte	1:5.000	1
22.1.4	Flurstücksnachweise		7
22.1.5	Regelquerschnitt Baustraße	1:25	1
22.1.6	Regelquerschnitt Asphaltstraße	1:20	1
21.2	Umspannwerk BlmSchG		
21.2.2	Lagepläne		38
21.2.3	Anlage und Betrieb		264
21.2.4	Emissionen und Immissionen		12
	Lageplan Schutzbereich Notstromaggregat	1:1.000	1
22.2.5	Messungen von Emissionen und Immissionen		1
21.2.6	Anlagensicherheit		1
	Systemzeichnung Anlagezaun	1:20	1
21.2.7	Arbeitsschutz		4
21.2.8	Betriebseinstellung		1
21.2.9	Abfällen		1
21.2.10	Abwasser		3
21.2.11	Umgang mit wassergefährdeten Stoffen		60
21.2.13	Wasserversorgung, Natur, Landschaft und Bodenschutz		4
	Geotechnisches Gutachten UW Ganderkesee		176
	Neubau Kompensationsspule		26
21.2.14	Umweltverträglichkeitsprüfung		1
21.2.15	Chemikaliensicherheit		1
21.3	Umspannwerk Bauantrag		
21.3.1	Antragsformular		6
21.3.3	Zeichnungen		37
21.3.4	Baubeschreibung		18
	Flächenbedarfsplan	1:1.000	1
21.3.5	Berechnungen		3
21.3.6	Brandschutz		24
21.3.7	Geotechnische Berichte		
21.3.7.1	Erweiterung		119
21.3.7.2	Bestand		26



21.3.8	Statische Berechnung		261
21.3.9	Sonstiges		
	Stellungnahme Archäologische Denkmalpflege		1
	Lageplan Trinkwasserversorgung	1:1.000	1
22.1	Wasserrechtliche Unterlagen Umspannwerk		
22.1.1	Antrag auf Oberflächenentwässerung		33
22.1.2	Vorplanung Oberflächenentwässerung		20
22.1.3	Lageplan Entwässerung	1:1.000	1
22.1.4	Liegenschaftskarte	1:1.000	1
22.1.5	Antrag Oberflächenentwässerung		1
22.1.5.1	Darstellung Geländeaufnahme	1:1.000	1
22.1.5.2	Bodengutachten		96
22.1.5.3	Chemische Bodenanalyse		11
22.1.5.4	Regendaten		1
22.1.5.5	Schutzbedürfnis Vorflut		1
22.1.5.6	Nachweis Flächenversickerung		1
22.1.5.7	Nachweis unbefestigte Flächen		1
22.1.5.8	Nachweis Versickerungsbecken		2
22.1.5.9	Nachweis Versickerungsraum		2
22.1.5.10	Amtlicher Lageplan	1:1.000	1
22.1.5.12	Hydraulik Flächendrainage		1
22.1.6	Antrag Bauwasserhaltung		2
22.1.6.1	Erläuterungsbericht Antrag auf Bauwasserhaltung		1 – 11
22.1.6.1.1	Lageplan Grundwassermessung F und Mn	1:5.000	1
22.1.6.1.2	Grundwasser-Güte Fe		1
22.1.6.1.3	Grundwasser-Güte Mn		1
22.1.6.1.4	Chemische Bodenanalyse UW Ganderkesee		1 – 11
22.1.6.1.6	Lageplan Geländeplanung	1:1.000	1
22.1.6.3	Hydraulik der Bauwasser - Drainage		1
M01	Brutvogelerfassung 2016 vom Februar 2017 Bestandsplan Brutvogelkartierung 2016 vom 30.01.2017	1:25.000	1 – 12 1
M04	Faunistischer Fachbeitrag – Amphibien vom Oktober 2014		1 - 94
M05	Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung 2018 vom Mai 2018 Karte Höhlenbaumkartierung 2018 vom 23.08.2018	1:50.000 / 1:5.000	1 – 11 1
M10	Schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm während der Erweiterung des Umspannwerks Ganderkesee vom 14.04.2020; Schalltechnisches Gutachten für den Bau der 380- kV-Leitung Nr. 309 in Abschnitten mit Erdkabeln Untersuchung nach AVV-Baulärm im Bereich Ganderkesee einschließlich Lageplan	1:5.000	1 – 33 1 – 19 1
M11	Schalltechnische Untersuchungen zur Erweiterung des Umspannwerkes in Ganderkesee		1 - 41
M12	EMV-Gutachten: magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke der 380-kV/110-kV- Schaltanlage des Umspannwerks Ganderkesee vom 06.12.2019: Minimierung der Feldstärken der 380/110-kV- Schaltanlage des Umspannwerks Ganderkesee vom 04.09.2019		1 – 57 1 - 7

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Allgemein

Die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.12 Nr. 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird ersatzlos gestrichen.

1.3.2 Immissionsschutz

1. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und während der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) eingehalten werden.

Bei dem Bau des Erdkabelabschnittes zwischen dem Umspannwerk Ganderkesee und der Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd sind in dem Bereich, in dem sich ein Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 58 m (Außenbereich, Mischgebiet), 122 m (Allgemeines Wohngebiet), 260 m (Reines Wohngebiet) oder 435 m (Kurgebiet) zur Baustellenmitte befindet, während der Bauzeit zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Geräusche, wie die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren und die Beschränkung der Betriebszeit lauter Baumaschinen, einzusetzen.

2. Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen zur Erweiterung des Umspannwerks Ganderkesee nachts Aggregate zur Grundwasserabsenkung (Stromerzeuger und Grundwasserpumpe) zum Einsatz kommen, sind Geräuschminderungsmaßnahmen durchzuführen, damit die Richtwerte der AVV-Baulärm am Wohngebäude Schlutterweg 45 eingehalten werden.

3. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen zu den vorstehenden Nebenbestimmungen Nr. 1 und Nr. 2 anzuordnen, die die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte bzw. die Anforderungen bestätigen.

1.3.3 Leitungsträger und Telekommunikation

Die Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.14.12 Nr. 11 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 wird ersatzlos gestrichen.

1.3.4 Verkehr

1. Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenrechtlichen Beschränkungen (insb. Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

2. Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

3. Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache mit dem zuständigen Straßenbauautorität durch die Vorhabenträgerin zu beheben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.

4. Die technischen Einzelheiten für jede geplante Baustellenzufahrt im Zuge der B213 und der K347 sind mit der Straßenmeisterei Delmenhorst und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg abzustimmen.

5. Bei Nutzung der B213 und der K347 ist sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial auf die Fahrbahn gelangt. Während der Bautätigkeiten sind baubedingte Verschmutzungen der

Transportwege im Zuge der B213 und der K347 sowie die jeweiligen Baustelleneinmündungen zu vermeiden. Entstandene Verschmutzungen sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

1.3.5 Belange des Bodens

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/ NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ist während der Baumaßnahme und im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung zu beachten.

1.3.6 Abfallwirtschaft / Bodenaushub

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Im Zuge der Entsorgung ist das Bodenmaterial durch den beauftragten Gutachter zu analysieren und abfallrechtlich einzustufen (Abfallschlüsselnummer, Einbauklasse nach LAGA). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) und die Mitteilungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilungen) sowie die Abfallentsorgungssatzungen der jeweils zuständigen unteren Abfallbehörden sind zu beachten. Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für anfallenden Bodenaushub ist vorab zu prüfen und der Verbleib von Bodenaushub ist vollständig zu dokumentieren, auch wenn die Abgabe an einen Entsorgungsfachbetrieb beabsichtigt ist. Die Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und den unteren Abfallbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3.7 Abwasserbeseitigung

1. Grundvoraussetzung für den Betrieb der abflusslosen Abwassersammelgrube für das im Betriebsgebäude des Umspannwerks anfallende Schmutzwasser ist zunächst die Wasserundurchlässigkeit nach den geltenden Vorschriften. Die Wasserundurchlässigkeit ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg nachzuweisen.

2. Das beim Betrieb des Umspannwerkes anfallende Abwasser ist nach Bedarf entsorgen zu lassen.

1.3.8 Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen zur Erweiterung des Umspannwerks

1. Entsprechend dem Prüfbericht Nr. 1 des Landkreises Oldenburg vom 19.10.2020 sind dem Landkreis Oldenburg rechtzeitig vor dem Baubeginn die dort aufgeführten fehlenden bautechnischen Unterlagen bzw. Positions- und Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Alle weiteren dazugehörigen Prüf-, Abnahme- und Schlussberichte des Prüfenieurs Dipl.-Ing. Uwe Beckmann mit den dort aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und werden mit den noch folgenden Prüfkosten nachgereicht. Die Bauausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen.

2. Ein vorhabenbezogenes Brandschutzkonzept für das eingeschossige Betriebsgebäude ist dem Landkreis Oldenburg in dreifacher Ausfertigung vor Beginn der Bautätigkeiten einzureichen.

3. Die Löschwasserversorgung muss vor Inbetriebnahme des Umspannwerks sichergestellt sein. Dies muss im einzureichenden vorhabenbezogenen Brandschutzkonzept berücksichtigt werden.

4. Der Nachweis, dass alle, vom Bau des Umspannwerkes betroffenen (siehe Lageplan M:1.000), Flurstücke auf einem Grundbuchblatt unter einer Bestandsverzeichnisnummer geführt werden oder baurechtlich gem. § 2 Abs. 12 NBauO vereinigt worden sind, muss vor Inbetriebnahme des Umspannwerkes beim Landkreis Oldenburg eingereicht bzw. beantragt werden.

1.4 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.4.1 Entscheidung nach § 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung)

1.4.1.1 Genehmigungsgegenstand

Der Vorhabenträgerin wird hiermit erlaubt, nach § 16 BImSchG unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften wie auch den nachstehenden Nebenbestimmungen die in dem festgestellten Plan dargestellte Erweiterung des Umspannwerkes Ganderkesee zu errichten und zu betreiben.

Die hier beantragte Erweiterung des Umspannwerkes ist ausweislich des festgestellten Planes auf den Flurstücken 87/1, 200/1 und 205/2 der Flur 44 in der Gemarkung Ganderkesee (Schlutterweg 39, 27777 Ganderkesee) zu errichten. Betreiberin der Anlage ist die TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte.

Gegenstand der Entscheidung sind die Errichtung und Betrieb

- eines 380-/ 110-/ 30-kV-Transformators (T412) einschließlich Schallschutzeinhausung und den Trafofundamenten mit Rückhalteeinrichtung (Auffanggruben),
- zwei 380-kV-Kompensationsspulen (L402 und L403) einschließlich Schallschutzeinhausung und den Spulenfundamenten mit Rückhalteeinrichtung (Auffanggruben),
- 380-kV-Schaltanlagen /-felder: 2 x 380-kV-Kabelschaltfelder, 2 x 380-kV-Kompensationsspulenfelder, zweifeldrige 380-kV-Kupplung, 380-kV-Trafoschaltfeld, 2x 380-kV-Reserve-schaltfelder, Verlängerung der bestehenden 3-fach 380-kV-Sammelschiene um 10 Schaltfelder,
- 110-kV-Schaltanlagen /-felder: 110-kV-Transformator-schaltfeld, Verlängerung der bestehenden 2-fach 110-kV-Sammelschiene,
- eines Betriebsgebäudes,
- sechs Beton-Steuerzellen (Leit- und Schutztechnik),
- eines 30-kV-Eigenbedarfsgebäudes (30-kV-Schaltzelle und 30/ 0,4-kV-Transformator),
- eines Notstromaggregats (Diesel-Dreh-Stromanlage) in Containerbauweise,
- Betriebsstraßen, Zuananlagen und sonstige Infrastruktur.

1.4.1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht mit folgenden Bedingungen und Auflagen:

1.4.1.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis zum Antrag aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen dieses Planänderungsbeschlusses nichts anderes ergibt.
2. Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide und Anordnungen nach dem BImSchG für das Umspannwerk gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
3. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sowie Unfälle und Schäden unverzüglich mitzuteilen.

Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen die durch das Versagen der Sicherheitseinrichtungen entstehen, bei denen wassergefährdende Stoffe oder nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe freigeworden sind, Anlagen oder Einrichtungen in Brand geraten oder explodiert sind.

Als Unfälle und Schäden gelten jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt wird und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

5. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Umspannwerkes nach Durchführung der Erweiterungsmaßnahmen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
6. Vor bzw. innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Überprüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt vornehmen zu lassen. Die Überprüfung ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig zu beantragen.

1.4.1.2.2 Immissionsschutz

Notstromaggregat

1. Die ortsfeste Netzersatzanlage - heizölbetriebene Verbrennungsmotorenanlage mit einer FWL von 1326 kW - darf nur als Notstromaggregat eingesetzt werden.
2. Der erforderliche monatliche Probetrieb – Funktions- und Lastprobeläufe - der Anlage darf werktäglich nur tagsüber in der Zeit von 06.00 -19.00 Uhr durchgeführt werden.
3. Die Betriebszeiten der Anlage - Zeitpunkt und Dauer des Betriebes bei Probetrieb/ Notstrombetrieb bei Netzausfall - sind aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Staatlichem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Abgase der Verbrennungsmotoranlage sind über einen Abluftschornstein mit einer Mindesthöhe von 10 m über Flur (Erdgleiche) ins Freie abzuführen. Die Abgase der Anlage sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Zur Sicherstellung der freien Abströmung der Abgase dürfen Abluftkamine nicht mit Hauben oder ähnlichem abgedeckt werden.

5. Die ortsfeste Netzersatzanlage (hier: heizölbetriebene Verbrennungsmotorenanlage) liegt im Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen – 44. BImSchV. Die Anlage ist entsprechend den dort genannten Anforderungen zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere auf folgende Festlegungen und Pflichten des Betreibers wird hingewiesen:

a) Die Massenkonzentration für Formaldehyd und Gesamtstaub im Abgas der Anlage dürfen die Emissionswerte für Gesamtstaub von 50 mg/m^3 und für Formaldehyd von 60 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgase im Normzustand (0°C ; 1013 mbar) nach Abzug der Feuchte einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent.

b) Als flüssige Brennstoffe dürfen nur verwendet werden:

- Heizöle nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 2017) mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen,

- Heizöle nach DIN SPEC 51603 Teil 6, (Ausgabe März 2017) mit einem Massengehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen.

c) An der Verbrennungsmotorenanlage sind entsprechend den Festlegungen der Verordnung spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend Emissionsmessungen im Abgas der Anlage (hier: Gesamtstaub und Formaldehyd) durchzuführen.

Geräuschemissionen/-immissionen

1. Die schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. M147185/02 vom 18.12.2019 der Müller-BBM GmbH zur Erweiterung des Umspannwerkes Ganderkesee ist Bestandteil der Genehmigung.

Die dem Gutachten zugrunde liegenden Beurteilungsgrundlagen (Ausgangsdaten/Emissionsdaten – siehe Gutachten), Betriebsbedingungen, der dort dargestellte Betriebsumfang sowie die dort aufgeführten Festlegungen und Maßnahmen zur Lärminderung sind einzuhalten.

2. Die sich aus dem schalltechnischen Bericht ergebenen und dort aufgeführten schalltechnischen Vorgaben, Anforderungen an die technische und bauliche Ausführung sowie die Maßnahmen zur Lärminderung sind umzusetzen und einzuhalten. Auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten, insbesondere unter Abschnitt 6 „Schallemissionen des 380-kV-Umspannwerkes nach Erweiterungsprognose“ wird hingewiesen.

Insbesondere dürfen folgende Schalleistungspegel (L_{WA}) nicht überschritten werden:

		Schalleistungspegel L_{WA}
a)	Trafo T 412 (380-kV/110-kV) mit Schallschutzeinhausung einschließlich der Nebenaggregate (Lüftungs- und Kühleinrichtungen)	85 dB(A)
b)	Kompensationsspule L402 mit Schallschutzeinhausung einschließlich der Nebenaggregate	80 dB(A)



c)	Kompensationsspule L403 mit Schallschutzeinhausung einschließlich der Nebenaggregate	80 dB(A)
d)	ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)	95 dB(A)
e)	Split-Außengeräte Summe aller Anlagen (Kühlung des Schaltanlagegebäudes)	63 dB(A)
f)	30-kV-Eigenbedarfstransformator	60 dB(A)

Diese Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zwingend einzuhalten und nachzuweisen.

3. Maschinenkonstruktionen und Fundamente der ortsfesten Netzersatzanlage (heizölbetriebene Verbrennungsmotorenanlage) sind so zu gestalten, z. B. durch Massenausgleich, Fundamentabfederung, Wahl entsprechender Bettung und der Fundamentmasse, dass nur nach dem Stand der Technik unvermeidbare Erschütterungen in den Boden abgegeben werden. Auf die DIN 4150-2 Erschütterungen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden bzw. DIN 4150-3 Erschütterungen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen wird verwiesen.

4. Durch bauliche, maschinentechnische und/ oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nach Erweiterung des Umspannwerkes durch den Gesamtbetrieb (Gesamtanlage) unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte an den nachstehend und im schalltechnischen Gutachten aufgeführten Orten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Gebietsausweisung, Aufpunkt im Gutachten			
			Tagsüber dB(A)	Nachts dB(A)
Vor den Gebäuden /Wohnhäusern (schutzbedürftige Räume nach DIN 4109)				
Schlutterweg 45	MI	IO1	60	45
Schlutterweg 37	MI	IO2	60	45
Bramsstraße 10	WA	IO3	55	40
Adelheider Straße 23	MI	IO4	50	35
Schlutterweg 50	MI	IO5	60	45
Schlutterweg 43	MI	IO6	60	45
Schlutterweg 32	WA	IO7	55	40
Geplantes Neubaugebiet	WA	IO8	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nach TA Lärm zugrunde zu legenden Lärmimmissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bei der Beurteilung der Ermittlung von Geräuschimmissionen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998“ zugrunde zu legen.

Der Probetrieb der ortsfesten Netzersatzanlage ist als „normaler“ Betrieb im Sinne der TA Lärm zu werten. Der Notstrombetrieb bei Netzausfall ist als „seltenes Ereignis“ nach TA Lärm zu werten und unter den im Gutachten zugrunde gelegten Betriebsbedingungen und dem dort dargestellten Betriebsumfang sowie den Vorgaben der Nr. 7.2 „Bestimmungen für seltene Ereignisse“ TA Lärm zulässig.

5. Frühestens drei Monate und spätestens 12 Monate nach Erweiterung des Umspannwerkes und Inbetriebnahme der Anlagen und Einrichtungen ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Messungen nachzuweisen, dass die

a) unter der Nebenbestimmung 1.4.1.2.2 Immissionsschutz *Geräuschmissionen/-immissionen* Nr. 4 getroffenen Festlegungen/ Anforderungen an den dort genannten Orten /Immissionsorten eingehalten werden,

b) die unter der Nebenbestimmung 1.4.1.2.2 Immissionsschutz *Geräuschemissionen/-immissionen* Nr. 2 festgelegten Schallleistungspegel für die dort genannten Anlagen/ Einrichtungen eingehalten sind.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unmittelbar nach Erhalt vorzulegen. Der mit der Abnahmemessung beauftragte Lärmsachverständige darf nicht mit dem Prognosegutachter identisch sein. Bei Überschreitung der maximal zulässigen Schallleistungspegel / Lärmimmissionsrichtwerte sind im Bericht vom Gutachter Maßnahmen zur Einhaltung vorzuschlagen.

Die Maßnahmen zur Geräuschminderung sind umgehend durchzuführen. Die Geräuschimmissionsmessung ist danach durch eine Messstelle zu wiederholen. Die Kosten der Messung hat der Betreiber zu tragen.

Baulärm

1. Die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) sind während der Bau- und Errichtungsphase zu beachten und einzuhalten.

2. Die schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. M147185/03 vom 24.04.2020 der Müller-BBM GmbH, zum Baulärm während der Erweiterung des Umspannwerkes Ganderkesee ist Bestandteil der Genehmigung und im Rahmen der Errichtungs- und Bauphase zu beachten.

Die dem Gutachten zugrunde liegenden Beurteilungsgrundlagen für die Errichtungsphase (Baulärm), Betriebsbedingungen, der dort dargestellte Betriebsumfang sowie die dort aufgeführten Festlegungen und Maßnahmen zur Lärminderung sind einzuhalten.

Insbesondere: Die in der Errichtungs- und Bauphase erforderlichen Arbeiten dürfen nur an Werktagen in dem im Gutachten zugrunde gelegten Umfang in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Sofern eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist, sind die im Gutachten aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen zu treffen.

3. Bei Vorliegen berechtigter Beschwerden über Geräuschimmissionen ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durch Messung(en) nachzuweisen, dass die für die benachbarte Bebauung – die Wohngebäude am Schlutterweg 32 bis 50 - nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) zugrunde zulegenden Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden.

Sollten die Immissionsrichtwerte nach dem Messstellenergebnis nicht eingehalten werden, sind im Gutachten Maßnahmen zur Einhaltung dieser Richtwerte vorzuschlagen. Diese Maßnahmen sind umgehend durchzuführen und die Geräuschimmissionsmessung ist danach durch eine Messstelle zu wiederholen. Die Kosten der Messung hat der Betreiber zu tragen.

Eine Beschwerde ist dann berechtigt, wenn nach orientierenden Schallpegelmessungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg eine Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nicht auszuschließen ist.

Magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke

1. Die gutachterliche Stellungnahme/ Beurteilung der FGEU mbH vom 06.12.2019, Nr.- A-00426a / 2019 (EMV-Gutachten) zu den Einwirkungen der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke des Umspannwerkes sowie der Erläuterungsbericht der FGEU mbH

vom 04.09.2019, Nr.- A-00426b / 2019 zu den Minimierungsmaßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die den Gutachten/Beurteilungen zugrunde liegenden Beurteilungsgrundlagen (Ausgangsdaten/Emissionsdaten – siehe Gutachten), Betriebsbedingungen, der dort dargestellte Betriebsumfang und die dort aufgeführten Minimierungsmaßnahmen sind einzuhalten und durchzuführen.

2. Das Umspannwerk (Gesamtanlage) ist so zu errichten und zu betreiben, dass nach Inbetriebnahme der Anlagen und Einrichtungen bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen in Ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Frequenz (f) in Hertz (Hz)	max. Effektivwert der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte	
	Elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m)	Magnetische Flussdichte in Mikrotesla (μ T)
50-Hz-Felder	5	100

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichtewerte sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen. Bei der Beurteilung und Ermittlung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte ist die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) zugrunde zu legen. Bei der Beurteilung und Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen ist die Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – vom 14.08.2013 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) vom 26.02.2016 zugrunde zu legen.

1.4.1.2.3 Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

1. Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu errichten. Auf die Anforderungen und Festlegungen der DIN VDE 0100 für Starkstromanlagen mit Nennspannungen unter 1000 V sowie der DIN VDE 0101 für Starkstromanlagen mit Nennspannungen von 1 kV und darüber wird hingewiesen.

2. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Betriebsgebäude – Aufstellungsgebäude für Eigenbedarfs-Trafo/ Schaltanlagen/ Batterieanlagen/ Steuerzellen etc. – sind folgende Anforderungen einzuhalten:

a) Die Türen elektrischer Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.

b) Bei der Bemessung der Schutzabstände und der Gangbreite müssen für den Hochspannungsraum die Bestimmungen der DIN VDE 0101 und im Niederspannungsraum die Bestimmungen der DIN VDE 0100 beachtet werden.

c) Die elektrischen Einrichtungen der Notstromversorgungseinrichtungen – Batterieräume, Batterieanlagen, Batterieschränke – müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker in DIN VDE 0510 (DIN EN 50272) entsprechen. Der Aufstellungsraum der Batterieanlagen – Batterieräume/-schränke – ist entsprechend der o.g. Norm zu be- und entlüften.

3. Die Türen der Schallschutzeinhausung der Kompensationsspulen (L402 und L403) und des Transformators T412 sowie die Zugangstür zum Aufstellungsraum der Netzersatzanlage (Containeranlage) sind in Fluchrichtung aufschlagend auszuführen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.

4. Die Anlagen und Einrichtungen des Transformators T412 und der Kompensationsspulen L402 und L403 (Transformatoren-/ Kompensationsspuleneinhausung) müssen gefahrlos bedient und sicher erreicht werden können. Hierzu sind, sofern diese betriebsmäßig (z.B. zu Wartungs- und Kontrollzwecken, etc.) begangen werden, entsprechende Treppen, Bühnen, Laufgänge und –stege vorzusehen und die Anlagen und Einrichtungen mit einer Umwehrung (z.B. Geländer) entsprechend den Anforderungen der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.1) „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ auszurüsten. Die Höhe der Umwehrung (Geländer) muss mindestens 1,0 m betragen. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

Steigeisengänge und Steigleitern mit mehr als 5 m Fallhöhe müssen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz ausgerüstet sein. Ein- und Ausstiege an Steigeisengängen und Steigleitern müssen sicher begehbar sein. Auf die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.8) „Verkehrswege“ wird hingewiesen.

1.4.1.2.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Notstromaggregat

1. Die ortsfeste Netzersatzanlage (heizölbetriebene Verbrennungsmotorenanlage) und die Lageranlagen (Lagertank) einschließlich der zugehörigen Anlagen/ Einrichtungen/ Rohrleitungen sind entsprechend den Anforderungen der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „DWA A-A 791-1 – Heizölverbraucheranlagen, Teil 1. Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen“ zu errichten und zu betreiben.

2. Die Verbrennungsmotorenanlage sowie der Lagerbehälter für Heizöl sind im Aufstellungsraum auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche aufzustellen und eine entsprechende Rückhalteeinrichtung (Auffangräume/-wannen) vorzusehen. Diese ist so zu bemessen und auszuführen, dass die wassergefährdenden Stoffe vollständig und sicher aufgenommen werden.

Die Rückhalteeinrichtung ist hinsichtlich des Rückhaltevolumens und der flüssigkeitsundurchlässigen Fläche gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in Verbindung mit der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe – TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen“, TRwS 791-1 - Heizölverbraucheranlagen; Teil 1. Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen“ und den Vorgaben der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ auszuführen.

3. Das Befüllen der Lageranlagen (Lagertank) darf nur aus einem hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem unter Verwendung einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und eines Grenzwertgebers erfolgen. Der Straßentankwagen und die Lageranlagen müssen entsprechend ausgerüstet sein.

4. Die ortsfeste Netzersatzanlage (heizölbetriebene Verbrennungsmotorenanlage) und die Lageranlagen (Lagertank und Tagestank) einschließlich der zugehörigen Anlagen/ Einrichtungen/ Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen nach § 52 AwSV

zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen funktionsfähigen Zustand überprüfen zu lassen.

Dem Sachverständigen ist vor der Überprüfung eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sowie sämtliche anlagenrelevanten Unterlagen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorzulegen. Eine Durchschrift des Prüfberichtes ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vorzulegen.

Auf die sich gegebenenfalls aus § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 bzw. Anlage 6 der AwSV ergebenden wiederkehrenden Prüfpflichten wird hingewiesen.

Transformatoren, Kompensationsspulen, Schaltfelder- und -anlagen

1. Der Boden des Aufstellungsraumes des Eigenverbrauchstransformators (T32) – 30 kV-Eigenbedarfs-Station – ist als Rückhalteeinrichtung (Auffangraum/ -wanne) flüssigkeitsundurchlässig auszubilden. Die Rückhalteeinrichtung ist so zu bemessen und auszuführen, dass das gesamte im Transformator befindliche Volumen an Kühl- und Elektroisolerölen/-flüssigkeiten vollständig und sicher aufgenommen werden kann. In der Rückhalteeinrichtung sind Abläufe, Rohr- oder Kabeldurchdringungen bzw. Rohr- oder Kabeldurchbrüche nicht zulässig.

Bei der Ausführung der Dichtflächen der Rückhalteeinrichtung sind die Anforderungen und Vorgaben der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe – TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ zu beachten und einzuhalten.

2. In den Rückhalteeinrichtungen des Transformators (T412) und den Kompensationsspulen (L402 und L403) - Auffangwannen/-räume für Öle/ Regenwasser/ Löschwasser - sind Abläufe, Rohr- oder Kabeldurchdringungen bzw. Rohr- oder Kabeldurchbrüche nicht zulässig.

Ölführende Anlagenteile der Transformatoren und der Kompensationsspulen dürfen nicht außerhalb der Rückhalteeinrichtung liegen. Durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen, wie z. B. Auffangräume, -wannen, Ableitbleche etc. ist dies sicherzustellen.

Bei der Ausführung der Dichtfläche der der Rückhalteeinrichtungen sind die Anforderungen und Vorgaben der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe – TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ zu beachten und einzuhalten.

Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Beständigkeit der Dichtfläche ist dem AwSV-Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

3. Der Transformator (T412) und die Kompensationsspulen (L402 und L403) einschließlich der zugehörigen Einrichtungen und Anlagenteile und Rückhalteeinrichtungen/ Auffangräume sind vor Inbetriebnahme durch einen nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen funktionsfähigen Zustand überprüfen zu lassen.

Dem Sachverständigen ist vor der Überprüfung eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides sowie sämtliche anlagenrelevanten Unterlagen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorzulegen. Eine Durchschrift des Prüfberichtes ist dem Staatlichem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vorzulegen.

Auf die sich gegebenenfalls aus § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 bzw. Anlage 6 der AwSV ergebenden wiederkehrenden Prüfpflichten wird hingewiesen.

1.4.2 Forstrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Abs. 1 NWaldLG. Der Umfang der Waldumwandlung sowie der erforderlichen Erstaufforstung ergibt sich aus Ziffer 2.2.3.6 dieses Beschlusses.

1.4.3 Verkehrsrechtliche Genehmigung

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß dem Wegenutzungsplan (Anlage 1 Anhang 2) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreisstraßen zu beachten.

1.5 Wasserrechtliche Erlaubnisse

1.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gefördertem Grundwasser

1.5.1.1 Erlaubte Benutzung

Der Vorhabenträgerin wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 11 WHG zur Benutzung von Gewässern gemäß § 9 WHG erteilt. Der Vorhabenträgerin wird hiermit gestattet, Grundwasser zum Zwecke der Wasserhaltung im Zusammenhang mit der Errichtung der Erweiterung des Umspannwerks Ganderkesee während der Bauphase zu entnehmen und dieses über die bestehende Einleitstelle in die Dumbbäke einzuleiten.

1.5.1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Die Lage der Einleitstelle nebst Angabe deren Koordinaten ist der Anlage 22.1.6.2 zu entnehmen.
2. Der Beginn der Grundwasserabsenkung ist dem Ochtumverband und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
3. Die Entnahmemengen sind durch Rohwasserzähler zu messen. Die entnommenen Wassermengen sind monatlich in ein Betriebsbuch einzutragen. Das Betriebsbuch ist auf Verlangen dem Landkreis Oldenburg unverzüglich vorzulegen.
4. Es darf nur nicht verunreinigtes Grundwasser eingeleitet werden. Bei auffälligem Geruch oder Aussehen des gefördertem Grundwassers ist die Absenkung und Einleitung sofort einzustellen und der Landkreis Oldenburg zu benachrichtigen.
5. Der Eisengehalt darf max. 2 mg/l betragen. Vor der Einleitung in den Vorfluter muss das Grundwasser daher enteist werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Enteisierung sind in Absprache mit dem Landkreis Oldenburg vorzusehen.
6. Die Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr und die Angaben zur Berechnung, sind nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 15.01.2022 beim Landkreis Oldenburg einzureichen.
7. Der Abschluss der Grundwasserhaltungsarbeiten ist dem Ochtumverband und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg unverzüglich mitzuteilen.

1.5.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von der Erweiterungsfläche des Umspannwerks Ganderkesee

1.5.2.1 Erlaubte Benutzung

Für die in der Planfeststellungsunterlage 22.1 beantragte Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser auf den Flurstücken 87/1, 199/1, 199/2, 200/1 und 205/2 der Flur 44 der Gemarkung Ganderkesee bzw. Einleitung von Niederschlagswasser in das Versickerungsbecken wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 11 WHG zur Benutzung von Gewässern gemäß § 9 WHG erteilt.

1.5.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Übermäßige Verunreinigungen der Verkehrsflächen sind unverzüglich aufzureinigen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, die in die Versickerungsanlagen abfließen sowie Schädigungen des Pflanzenbewuchses, die auf die Einsickerung von grundwassergefährdenden Stoffen schließen lassen, sind sofort dem Landkreis Oldenburg zu melden.

2. Halbjährlich und nach Starkregenereignissen ist eine Sicht- und Funktionsprüfung der Versickerungsanlagen durchzuführen. Laub und Störstoffe sind zu entfernen.

3. Eine Mahd ist nach Bedarf, mindestens jährlich durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen. Laub und Störstoffe sind im Herbst und nach Bedarf zu entfernen.

4. Die bemessene Durchlässigkeit ist bei Bedarf durch Vertikutieren, Schälen oder Bodenaustausch wieder beizustellen.

5. Es darf ausschließlich nur das Niederschlagswasser aus denen der hydraulischen Berechnung im festgestellten Plan zugrunde gelegten Flächen versickert werden.

6. Es darf nur sauberes Niederschlagswasser versickert werden. Es muss frei von wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sein.

1.6 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwände werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Vorbehalte, Hinweise oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.7 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

1.8 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planänderungen

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 wurde das Vorhaben „Neubau und Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und –erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe bei Diepholz“ zugelassen.

Die hier beantragte Planänderung im Genehmigungsabschnitt (GA) 1A bezieht sich auf den Bereich zwischen dem Umspannwerk Ganderkesee und der Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd (exklusive) und umfasst einen Erdkabelabschnitt mit einer Trassenlänge von ca. 3,76 km. Darüber hinaus wird mit der Planänderung auch die Erweiterung des bestehenden Umspannwerks (UW) Ganderkesee beantragt.

Die Plananpassungen am bereits planfestgestellten Erdkabelabschnitt beinhalten im Wesentlichen den abweichenden Trassenverlauf aufgrund der Erweiterung des UW und der veränderten Lage der Kabelübergangsanlage sowie die temporären Arbeits- und Schutzstreifen und dauerhaften und temporären Zuwegungen. Die Kabeleinführung erfolgt nun nicht mehr von östlicher Seite in das ursprüngliche UW, sondern von südlicher Seite in einem relativ geraden Verlauf in die vorgesehene Erweiterung des UWs. Aufgrund der Erfahrungen im Bau mit Kabelverlegungen bei Höchstspannungsleitungen, musste die Einführung wegen der Wärmeentwicklung geändert werden (Auffächerung), damit ein späterer reibungsloser Betrieb ohne Störungen durchgeführt werden kann. Außerdem haben Erfahrungen aus bisherigen Erdkabelprojekten gezeigt, dass die ursprünglich vorgesehene Breite des Arbeitsstreifens zu gering bemessen war, sodass die Breite der Arbeitsstreifen im Erdkabelbereich vergrößert werden muss. Aufgrund der Verwendung von größeren Kabellängen (ca. 1.000 m) im Vergleich zu den angenommenen Kabellängen der planfestgestellten Trasse (ca. 500 m) verändert sich die Lage der planfestgestellten Muffenstandorte. Die durchgeführten Baugrunduntersuchungen ergaben, dass stellenweise die Unterbohrungen tiefer ausgeführt werden müssen, wodurch sich der Arbeitsbereich stellenweise verbreitert. Zudem wurden im Zuge der Bauausführungsplanung die Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Möglichkeit optimiert und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, um beispielsweise Eingriffe in den Naturhaushalt zu minimieren. Zur Optimierung des Bauablaufs werden temporäre Ausweichstellen bei den Zuwegungen eingeplant, um einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen in Erdkabeltrassenbereich wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 2.4) sowie auf die Lage- und Grunderwerbspläne (Anlage 7) verwiesen.

2.1.2 Erweiterung des UW Ganderkesee

Der Planänderungsantrag umfasst auch die Erweiterung des bestehenden Umspannwerks Ganderkesee. Der Antrag auf Erweiterung des UW Ganderkesee setzt sich aus den folgenden Ausbaumaßnahmen zusammen:

Bestandteil	Erweiterung UW Ganderkesee
380-kV-Sammelschienen	3
2-feldrigen 380-kV-Querkupplung	2
380-kV-Leitungsschaltfelder	2
380-kV-Reserveschaltfelder	2
380-/110-kV-Direktkuppeltransformatorschaltfelder inkl. 380-/ 110-kV-Transformator und Trafofundament	1



380-kV-Kompensationsspulenfelder	2
110-kV-Trafoeinspeisefelder	1
Diesel-Notstromaggregat	1
Betriebsgebäude TenneT	1
30-kV-Betonstation als Eigenbedarfsversorgung	1
Steuerzellen	5
Betriebsstraßen, Zaunanlagen, Anbindung Infrastruktur	Nach Bedarf

Die Erweiterung des Umspannwerks einschließlich den einzelnen Ausbaumaßnahmen wird in Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) technisch beschrieben. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Im Regelbetrieb sind etwa 4 Schaltspiele / Feld / Jahr zu erwarten. Alle Betriebsschaltungen finden zur Tageszeit (06:00 - 22:00 Uhr), vorwiegend zwischen 07:00 und 19:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen werden im Allgemeinen keine Betriebsschaltungen durchgeführt. Etwa alle 10 Jahre werden an den Leistungsschaltern Revisionen durchgeführt. Während dieser Zeit ist mit 6 Schaltspielen / Schaltfeld zu rechnen. Die Trennschalter werden bei Revisionen ohne Spannung geschaltet. Schaltungen zur Behebung von Störungen können darüber hinaus, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen zur Tages- und Nachtzeit erfolgen.

2.1.3 Änderungen von Nebenbestimmungen

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 31.03.2016 beehrte die Vorhabenträgerin bezüglich einiger Nebenbestimmungen eine Klarstellung bzw. Konkretisierung, da sie aus ihrer Sicht teilweise missverständlich, zum Teil nicht erfüllbar seien bzw. im Widerspruch zu anderen Nebenbestimmungen oder den planfestgestellten Plänen stünden.

Die Nebenbestimmungen resultierten überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die im Anhörungsverfahren zu der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe abgegeben wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange, die durch die Änderung der Nebenbestimmungen in ihren Belangen berührt sein könnten, zu den beabsichtigten Änderungen der Nebenbestimmungen angehört. Es wurden gegen die geplanten Änderungen der Nebenbestimmungen keine Bedenken erhoben.

2.1.4 Verfahrensablauf

Die TenneT TSO GmbH hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 08.06.2020 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Änderungen im Bereich des UW Ganderkesee und der Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd (exklusive) der planfestgestellten 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe einschließlich der Erweiterung des bestehenden UW Ganderkesee beantragt. Im Rahmen des Planfeststellungsänderungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Den Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das geänderte Vorhaben berührt werden, wurde mit Schreiben vom 24.06.2020 Gelegenheit gegeben, bis zum 04.09.2020 zu den Planänderungen Stellung zu nehmen. Zwei Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.08.2020 nachbeteiligt.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 29.06.2020 bis einschließlich 28.07.2020 in der Gemeinde Ganderkesee, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Auslegung der Planunterlagen wurde in der betroffenen Gemeinde unter Angabe der auszulegenden Unterlagen vorher ortsüblich bekanntgemacht. Einwendungen konnten mit Beginn der Auslegung bis einschließlich 04.09.2020 abgegeben werden. Die

Planfeststellungsunterlagen konnten zudem über den Auslegungszeitraum hinaus auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Insgesamt sind 18 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Auch einen Erörterungstermin wurde gem. § 43d EnWG i.V.m. § 43a EnWG verzichtet.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderungen von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bedürfen nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 1 EnLAG kann für den Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe der Leitung Wehrendorf – St. Hülfe ein Planfeststellungsverfahren auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels durchgeführt werden. Nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG kann auf Antrag des Vorhabenträgers die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, wie Umspannwerke, durch Planfeststellung durch die zuständige Behörde zugelassen werden, soweit diese, wie vorliegend, in das Planfeststellungsverfahren für die Energieleitung integriert werden.

Bei Planänderungen nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 3 VwVfG, wonach ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden kann, liegen nicht vor. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a bis 43k EnWG.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ist gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nummer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 – Planfeststellung - der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planänderungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Plan mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen wurde in der Gemeinde, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Nach § 21 Abs. 3 UVPG wurde eine längere Äußerungsfrist festgelegt. Die Gemeinde Ganderkesee, in der der Plan ausgelegt wurde, hat die Auslegung vorher ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 1, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist.

Auf einen Erörterungstermin wurde verzichtet. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeit

Für das geänderte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt worden.

Nach § 3 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 16 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts sind in § 16 UVPG sowie in Anlage 4 UVPG ausführlich dargestellt.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten. Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch den Vergleich des Ist-Zustands mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend der Ist-Zustand dargestellt und anschließend anhand der Wirkfaktoren für jedes Schutzgut die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

2.2.2.2.1 Beschreibung und Erfassung der Schutzgüter

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich als Korridor beiderseits der geplanten Erdkabeltrasse. Die Breite des Untersuchungskorridors wird auf Basis der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Erdkabelleitung abgeleitet und hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter differenziert (vgl. hierzu AVZ Tab. 5, Anlage 1 Anhang 1). Das Untersuchungsgebiet für die Erweiterung des Umspannwerkes umfasst die überplante Fläche. Damit entspricht das Untersuchungsgebiet dem Einwirkungsbereich des Vorhabens nach § 2 Abs. 11 UVPG.

Einzelheiten zu Erfassungsumfang und -methode der einzelnen Schutzgüter sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 12) und den Fachgutachten (Anlage 17, Materialband M01, M04 und M05) zu entnehmen. In den Bestands- und Konfliktplänen (Anlage 12.2) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar:

2.2.2.2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die räumlichen Gegebenheiten für den Menschen sind geprägt durch das Umfeld, in dem er wohnt, arbeitet, sich erholt oder anderweitig nutzt. Die Qualität dieses Umfeldes hat Einfluss auf das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Die Darstellung der räumlichen Gegebenheiten für das Schutzgut Mensch umfasst die Aspekte empfindliche Nutzungs- und Siedlungsstrukturen und Erholungsfunktion.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes wird landwirtschaftlich genutzt. Größere Siedlungsflächen sowie sensible Nutzungen wie Schulen, Kindergärten, Spielplätze sind in der Gemeinde Ganderkesee vorhanden. Siedlungsflächen im Außenbereich befinden sich im Bereich Neu Holzkamp und westlich Hoyerswege. Einzelhofanlagen im Außenbereich sind insbesondere entlang der Wildeshauser Straße/B 213 angeordnet.

Das Gelände des bestehenden UW Ganderkesee, an welches sich die Erweiterungsfläche im Osten anschließt, befindet sich am östlichen Ortsrand von Ganderkesee. Im Westen des bestehenden Umspannwerkes ist ein Neubaugebiet mit drei Wohnhäusern am Tennisplatz geplant. Die bestehenden Siedlungsflächen westlich des Umspannwerkes sind als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. An der Adelheider Straße südwestlich des bestehenden Umspannwerkes befindet sich ein Seniorenheim (Gebietseinstufung gemäß B-Plan: reines Wohngebiet). Am Schlutterweg, unmittelbar am Umspannwerksgelände, befinden sich fünf Grundstücke mit Wohnnutzung im Außenbereich.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Wildeshauser Geest. Die Erholungseignung ist besonders dort ausgeprägt, wo das Landschaftsbild eine besondere Eigenart aufweist, wie im Bereich der Schafheide. Zwei Wanderwege queren die Erdkabeltrasse. Die Straße „Große Schafheide“ stellt einen Fernwanderweg dar.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich an der B213 südlich Hoyerswege ein Waldgebiet (Hackhorst), das eine besonders hohe Erholungsfunktionen aufweist. Die Entfernung zu der geplanten Trasse beträgt etwa 300 Meter.

Der Untersuchungsraum hat eine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Geeignet ist er vor allem für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Er weist weiterhin ein gut ausgebautes Radwegenetz auf. Empfindlich ist die Erholungsnutzung vor allem gegenüber Geräuschemissionen und einem negativ veränderten Landschaftsbild.

In der Umgebung viel befahrener Straßen kann der Lärmpegel hoch sein. Hierzu zählt die B213 (Wildeshauser Straße). Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich zu beiden

Seiten der B213 mehrere Waldflächen mit Lärmschutzfunktion. Lärmschutzwälder schützen Wohn-, Arbeits- und Erholungsstätten vor Lärmbelastung.

Im Untersuchungsraum haben das bestehende Umspannwerk Ganderkesee am Schlutterweg und die Freileitungen, die in das Umspannwerk eingeführt werden, Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

2.2.2.2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden jeweils unterschiedliche Räume zugrunde gelegt. Zur Erfassung der Biotoptypen, gefährdeter Pflanzenarten, Brutvögel und Amphibien wurden Erhebungen im Gelände durchgeführt und die Ergebnisse sowie die Methodik in den Fachgutachten dargelegt (siehe LBP, Materialband M01, M04 und M05).

Tiere

Auswirkungen auf Tierarten können auftreten, sofern im Bereich des Umspannwerks und der Erdkabeltrasse Biotope in Anspruch genommen oder Gehölze eingeschlagen werden müssen, die Vögeln und Fledermäuse als Lebensstätte dienen. Bodengebundene wandernde Tierarten, insbesondere Amphibien, können in der Bauphase beeinträchtigt werden.

Bei der flächendeckenden Bestandsaufnahme der Brutvögel in einem 200 m breiten Korridor im Bereich der Erdkabeltrasse wurden die Brutbestände der planungsrelevanten Arten und von gefährdeten Arten (rote Liste Arten) sowie von eingriffsempfindlichen Artengruppen (Schreitvögel, Greife, Limikolen, Schwimmvögel) erfasst. Im Untersuchungsgebiet wurden 8 gefährdete und/oder eingriffsempfindliche Brutvogelarten festgestellt (vgl. Tabelle 7 des LBP, Anlage 12.1). Die Brutstandorte sind in der Anlage 12.2.1 dargestellt. Ein Revier des Rebhuhns befindet sich im Bereich der Kabeltrasse. Der Gartenrotschwanz und der Grünspecht als Kleinvogelarten mit Gehölzanbindung kommen mit jeweils zwei Brutrevieren im Untersuchungsgebiet vor. Der Star als Höhlen- und Nischenbrüter wurde mit sechs Brutrevieren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es wurde jeweils ein Horststandort von Mäusebussard und Sperber erfasst. Die Nahrungsreviere von Mäusebussard und Sperber erstrecken sich in unmittelbarer Nähe der Horststandorte über den Trassenverlauf. Zusätzlich wurden zwei Horste des Mäusebussards in den Gehölzbeständen im Umfeld des bestehenden Umspannwerks festgestellt. Zudem wurde ein Brutstandort des Steinkauzes und zwei Brutstandorte der Waldohreule festgestellt. Reviere von gewässerbezogenen Arten wurden nicht nachgewiesen

Das Untersuchungsgebiet ist stark durch Vertikalstrukturen gegliedert und weist für Ratsvögel keine interessanten Strukturen wie Niederungsbereiche auf. Das nächstgelegene Teilgebiet Havekost für Rastvogelerfassungen befindet sich ca. 700 m entfernt zur geplanten Trasse. Der Bereich hat keine besondere Bedeutung als Rastvogelgebiet.

An den untersuchten Gewässern nördlich des Umspannwerks wurden Grasfrosch, Erdkröte sowie nicht bestimmbar Molchlarven (vermutlich der Teichmolch) festgestellt. Gefährdete Amphibienarten wurden nicht festgestellt. Im Tal der Dumbäke ca. 600 m westlich der Kabeltrasse existieren eine Reihe von Kleingewässern, von denen einige wenige potentielle Laichgewässer für die gefährdeten Arten Kleiner Wasserfrosch, Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch darstellen. Bei den Untersuchungen wurden die Arten allerdings nicht nachgewiesen. An zwei untersuchten Wanderstrecken, eine davon am UW Ganderkesee, konnte die Erdkröte festgestellt werden.

Biotoptypen und gefährdete Pflanzenarten

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden insbesondere Waldflächen und Feldgehölze sowie linienhafte Gehölzbestände (Hecken und Baumreihen) und Einzelbäume erfasst, die jeweils mit Artangaben und Altersstufen aufgenommen wurden. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 12.2.1) dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet kommen überwiegend Biotoptypen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz vor. Neben Ackerflächen und Intensivgrünland sind Grünlandensaaten sowie Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen verbreitet. Ruderalfluren, welche vor allem an Weg- und Grabenrändern oder an Parzellengrenzen liegen, kommt eine mittlere Bedeutung zu. Das Umspannwerk wird von verschiedenen Waldbiotopen (Eichenmischwald, Birken- und Zitterpappel- Pionierwald sowie Ahorn- Eschen- Pionierwald) umrahmt. Zudem umgeben weitere Gehölzbiotope (sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch, Baumreihen, Hecken) das Umspannwerk, die einen besonderen Wert für den Naturschutz haben. Ein größeres Intensivgrünland sowie Sandacker finden sich östlich des Umspannwerks. Nördlich des Schlutterwegs schließt sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte der Straße an.

Im Trassenverlauf befinden sich mehrere Biotope sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz, wie kleine Eichenmischwälder und bodensaurer Buchenwald. Die übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldbiotope sind Waldränder mit hoher Bedeutung, Birken- und Zitterpappel-Pionierwald sowie Kiefernforste mit mittlerer Bedeutung und Fichtenforste mit geringer Bedeutung. Am Ende des Untersuchungsgebiets häuft sich das Vorkommen von Wallhecken. Die Laubwälder im Trassenumfeld stellen zum Teil FFH-Lebensraumtypen dar. Einen Überblick über alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen einschließlich der gesetzlich besonders geschützten Biotope, ihre Regenerationsfähigkeit und ihre naturschutzfachliche Bewertung enthält Tabelle 5 des LBP (Anlage 12).

Innerhalb des 150 m breiten Korridors wurden keine Pflanzenarten der Niedersächsischen Roten Liste in den eingriffsrelevanten Bereichen festgestellt.

2.2.2.2.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Das Schutzgut Fläche bezieht sich auf alle Flächen, die innerhalb des Untersuchungsraums für bau- und anlagebedingte Wirkungen der Erweiterung des UW sowie der Erdkabeltrasse in Anspruch genommen werden.

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind ganz überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt und sind mehr oder weniger durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die dominierenden Bodentypen sind Pseudogley-Podsol und Podsol.

Zu den Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung gehören die Plaggengesche, die an zwei Stellen im Untersuchungsgebiet – am Umspannwerk östlich von Ganderkesee und an der Adelheider Straße - vorkommen. Südlich der Adelheider Straße befindet sich mit Podsole mit vorhandener Ortseinschicht ein Boden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. An einer Stelle im Niederungsbereich der Dumbbäke kommt Gley mit Erdniedermoorauflage, ein Bodentyp mit besonderen Standorteigenschaften vor. In der Anlage 12.2.3 und in der Tabelle 9 des UVP-Berichts sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodentypen dargestellt.

2.2.2.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“. Von dem UW Ganderkesee bis Neu Holzkamp wird die Lage der Grundwasseroberfläche im Bereich zwischen 17,5 m – 20 m und im Bereich Neu Holzkamp bis KÜA Ganderkesee Süd im Bereich

zwischen 20 m – 22,5 m angegeben. Es ergeben sich Grundwasserflurabstände zwischen 5 m (im Bereich UW Ganderkesee) und 15 m (südlich Neu Holzkamp). Die Fließrichtung des Grundwassers ist großräumig nach Nordosten gerichtet. Für die Erweiterungsfläche des UW werden Grundwasserflurabstände von 0 m bis 5,5 m angegeben. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände muss mit einem Anschnitt des Grundwassers bei Gründungsarbeiten gerechnet werden. Das Grundwasser weist erhöhte Eisengehalte auf (8 mg/l). Der Grundwasserkörper Ochtum Lockergestein weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als schlecht eingestuft. Für Nitrat und Cadmium ergibt sich ein schlechter chemischer Zustand. Für Pflanzenschutzmittel (PSM) ergibt sich ein guter chemischer Zustand, da der Schwellenwert für PSM nicht überschritten wird

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Fließgewässer Dummbäke, die dem Einzugsgebiet Weser/Ochtum zuzuordnen ist. Weiterhin sind die Wasserkörper der Delme Unterlauf oberhalb Delmenhorst und Delme Mittellauf berührt. Die Dummbäke verläuft westlich und nördlich des bestehenden Umspannungsgeländes. Das Fließgewässer ist Belastungen aus landwirtschaftlichen Aktivitäten, anderen diffusen Quellen und dem Gewässerausbau ausgesetzt. Der chemische Zustand der Dummbäke und der Delme Unterlauf oberhalb Delmenhorst wird aufgrund der zweifachen Überschreitung des Schwellenwertes UQN für Quecksilber als nicht gut bewertet. Das ökologische Potential der Dummbäke ist mit unbefriedigend bewertet und das der Delme Unterlauf oberhalb Delmenhorst als mäßig. Beide Wasserkörper sind aufgrund von Landentwässerung und Hochwasserschutz als erheblich veränderte Fließgewässer gemäß § 28 WHG eingestuft.

2.2.2.2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Der Untersuchungsraum liegt im Übergangsbereich zwischen Meeres- und Festlandklima. Das Klima ist folglich durch verhältnismäßig kühle Sommer und milde Winter gekennzeichnet. Extreme Klimaausprägungen treten kaum auf.

Das lokale Klima im Untersuchungsgebiet ist vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, die dem „Freilandklima“ zuzuordnen sind. Aufgrund von Kaltluftbildung können sie eine wichtige Ausgleichsfunktion erfüllen. Zu den wichtigen Bereichen Klima/Luft mit klimatischer Ausgleichsfunktion zählen besonders Wälder, die ein „Waldklima“ ausbilden und das Klima von in der Nähe liegenden Siedlungen sowie Freiflächen verbessern. Im Plangebiet besitzen, bis auf ein kleines Waldstück, alle Waldflächen Klimaschutzfunktion. Die Siedlungsflächen im Untersuchungsgebiet werden aufgrund der lockeren Bebauung und des hohen Anteils an Grünflächen dem Klimatyp „Klima kleiner Ortslagen / Stadtrandklima“ zugeordnet.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Wirkungsräume mit Bedarf für Ausgleichsfunktion vorhanden.

Über die Luftqualität im Untersuchungsgebiet liegen keine aktuellen Messwerte vor. Lokale Emittenten sind der Kfz-Verkehr und die Landwirtschaft. Die Waldflächen im Umfeld des Umspannungswerkes besitzen Immissionsschutzfunktion (vgl. Anlage 20.2.4).

2.2.2.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist eine alte Kulturlandschaft und im Wesentlichen durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich innerhalb der Geest und ist durch die naturräumlichen Einheiten „Ganderkeseer Geest“ und „Dötlinger Geest“ abgedeckt. Das Relief weist die typische bewegte Oberfläche der Geestrücken auf. Zur Niederung der Delme im Osten und

der Dummbäke im Nordwesten fällt das Gelände flach ab. Der größte Teil des Untersuchungsgebietes ist durch die Siedlungsflächen der Gemeinde Ganderkesee im Übergang in die offene Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Nach Süden hin wird das Landschaftsbild zunehmend von Waldflächen bestimmt. Der Niederungsbereich der Dummbäke weist außerhalb des besiedelten Bereichs einen kleinräumigen Wechsel an Gehölzflächen mit Grünland auf. Störende Elemente in der Landschaft sind Verkehrswege, vorhandene Freileitungen, die auf das UW Ganderkesee zulaufen, sowie das Umspannwerk selbst.

Auf der Basis der Erfassung wurde der Untersuchungsraum in drei visuell zusammenhängende Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Die Landschaftsbildeinheiten weisen ein mehr oder weniger einheitliches Erscheinungsbild bzw. charakteristische Landschaftsbildelemente auf. Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde in Anlehnung an Köhler & Preiß (2000)¹ vorgenommen, wobei die Landschaftsbildeinheiten in Bezug auf die Eigenart und Freiheit von Beeinträchtigungen bewertet wurden. Der Niederungsbereich der Dummbäke und das Waldgebiet Schafheide / Im Ströhen weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf, die Bedeutung der Landschaftsbildeinheit „Ortsrandes Ganderkesee“ ist gering. Die Landschaftsbildeinheiten und ihre Bewertung sind in Tabelle 18 des UVP-Berichts (Anlage 20) und im Bestandsplan Landschaftsbildbewertung (Anlage 12.2.4) dargestellt.

2.2.2.2.1.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Anlage 4 UVPG Nr. 4b umfasst das Schutzgut „kulturelles Erbe“ historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist das Vorhandensein von Baudenkmalen innerhalb geschlossener Siedlungsflächen irrelevant, da größere Siedlungsflächen nicht gequert werden und keine Sichtbeziehungen zu möglicherweise vorhandenen innerörtlichen Baudenkmalen bestehen. Baudenkmale am Rand oder außerhalb geschlossener Siedlungsflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. An archäologisch bedeutenden Stätten sind im Untersuchungsgebiet (Breite von 600 m) eine Landwehr im Bereich „Große Schafheide“ bekannt. Die zu den Böden mit kulturhistorischer Bedeutung zählende Plaggeneschböden kommen in größerer Verbreitung östlich von Ganderkesee und im Bereich Hoyerswege vor. Alte Waldstandorte befinden sich südlich Hoyerswege.

2.2.2.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsraum

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, als auch Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft angeführt.

2.2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind die bau- und anlagebedingte visuelle Wirkung aufgrund von Gehölzverlusten sowie durch das Umspannwerk, betriebsbedingte stoffliche Emissionen, Schallemissionen, die sowohl bau- als auch betriebsbedingt sein können, sowie elektrische und magnetische Felder als betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens relevant.

¹ Köhler, B. & Preiß, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2000, S. 3 - 60.

In der Bauphase für das Erdkabel und für die Erweiterung des UW Ganderkesee ist mit Lärmbelastungen zu rechnen. Zudem verursacht der Betrieb des Umspannwerkes Geräuschimmissionen.

Im Gegensatz zu der Errichtung einer Freileitung ist für die Errichtung des Erdkabels für den Aushub der Kabeltrasse, die Bewegung der Erdmassen im Bereich des Arbeitsstreifens, die Verfüllung des Kabelgrabens, mit dem zwischengelagerten Bodenaushub, ggf. der Transport von Bettungsmaterial bzw. der Abtransport des nicht benötigten Bodenaushubs ein größerer Einsatz an Baufahrzeugen und Baumaschinen erforderlich. Auch führt der Bohrbetrieb in den Unterbohrungsabschnitten zu Geräuschimmissionen. Von den baubedingten Geräuschimmissionen sind in Ganderkesee allgemeine und reine Wohngebiete sowie ein Seniorenzentrum berührt. Im weiteren Trassenverlauf ist nur Wohnbebauung im Außenbereich in der Nähe der Erdkabeltrasse vorhanden. Die Geräuschimmissionen durch den Bau des Erdkabels sind für den Bereich Ganderkesee im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens bestimmt worden. Trotz der geänderten Erdkabelplanung ist das schalltechnische Gutachten von 2010 weiterhin anwendbar. Für sechs Immissionsorte ist der Verlauf der Erdkabeltrasse identisch, sodass die Berechnungen weiterhin Bestand haben. Von einem Immissionsort rückt die Erdkabeltrasse weiter weg. Für diesen Immissionsort ist im Gutachten eine Richtwertüberschreitung prognostiziert worden, sodass die Situation durch Abrücken der Trasse tendenziell günstiger wird. Für einen Immissionsort treffen die Aussagen aus dem Gutachten nicht mehr zu, dass der Schlutterweg unterbohrt wird und das Erdkabel an anderer Stelle in das UW eingeführt wird. Der Baulärm an dem Immissionsort wird aber in dem Gutachten (Anlage M11) berücksichtigt. Für die Wohngebäude in unmittelbarer Nähe zur Kabeltrasse kann es zu einer deutlichen Störung durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Baumaschinen kommen. Da sich das Grabenprofil geändert hat, entspricht die Berechnungsbasis in dem Gutachten von 2010 nicht mehr dem aktuellen Planungsstand. Es werden jetzt nacheinander die Gräben für jeweils ein System ausgehoben, sodass die Anzahl der Fahrzeugbewegungen geringer ist. Insofern stellen die Berechnungsergebnisse den abdeckenden Fall dar. Gegebenenfalls müssen organisatorische Maßnahmen zur Geräuschminderung durchgeführt werden. Da die baubedingten Geräusche nur vorübergehend auftreten, wird das Ausmaß der Beeinträchtigung in Trassennähe von mittlerer Stärke bewertet.

Für die Erweiterung des Umspannwerks bewirken der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen Lärmemissionen. Die Bautätigkeiten finden in der Regel im Tagzeitraum nach AVV Baulärm statt (7:00 Uhr – 20:00 Uhr). Sollte eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein, so werden die Anlagen auch nachts betrieben. Für die Prognose des Baulärms wurden drei Lastfälle unterschieden. Für den Lastfall 1 (Rodungsarbeiten) und den Lastfall 3 (Anlagenbau und Grundwasserabsenkung) werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte unterschritten. Für den Lastfall 2 (Geländevorbereitung und Kabelverlegung) wird an einem Immissionsort die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht um 1 dB(A) überschritten. Durch Lärminderungsmaßnahmen können die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Für den Betrieb des Umspannwerkes wurde ein Schallgutachten erstellt, das die Geräuschimmissionen im Bereich der zu schützenden Nutzungen in der Nachbarschaft gemäß den Vorgaben in der TA Lärm ermittelt und beurteilt. An allen acht maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte tags um mehr als 21 dB(A) und nachts um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Auch im Hinblick auf die Gesamtbelastung, also die Geräuschimmissionen des bestehenden Umspannwerkes zuzüglich der Geräuschimmissionen aus dem Erweiterungsvorhaben, werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für die Tagzeit um mindestens 15 dB(A) und für die Nachtzeit um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind durch den regulären Betrieb des Umspannwerkes nicht zu erwarten.

Unmittelbar im Trassenbereich befinden sich keine Wohngebäude, empfindliche Nutzungen oder sonstige Bereiche, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV mussten daher nicht geprüft werden. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich in einer Entfernung von ca. 25 m zum Rand der Kabeltrasse. Die Planänderungen ergeben für diesen Bereich auch keine wesentlichen Änderungen des Trassenverlaufs.

Für die Erweiterung des Umspannwerkes Ganderkesee wurde ein Gutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern erstellt (Anlage M12). Für einen Immissionsort resultieren die magnetischen und elektrischen Felder aus dem Betrieb des Erdkabels, welches in der Nähe des Grundstücks in das UW eingeführt wird. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an diesem Immissionsort deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den Betrieb des Erdkabels ist demnach auszuschließen.

Für das Umspannwerk Ganderkesee sind für 12 Immissionsorte die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte für die Situation vor und nach der Erweiterung des Umspannwerkes bei maximaler Auslastung berechnet worden (Anlage M12). Die berechneten Werte liegen weit unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den Betrieb des UW Ganderkesee ist auszuschließen.

Im Regelbetrieb gehen von dem Umspannwerk keine stofflichen Emissionen aus. Sollte das Notstromaggregat zur Notstromversorgung der Eigenbetriebsanlage eingesetzt werden, so werden Abgase aus dem Verbrennungsmotor freigesetzt. Die Anforderungen der 44. BImSchV werden eingehalten. Da das Notstromaggregat nur in begrenzten Zeiten eingesetzt wird und die Abgasmengen gering sind, gehen von dem Betrieb des Notstromaggregates keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die Erdkabeltrasse hat keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung; auch werden keine Waldgebiete mit besonderer Erholungsfunktion gequert. Nördlich der Muffengrube 3 wird in einen Waldbestand mit Lärminderungsfunktion eingegriffen. In der Nähe dieser Stelle verläuft ein Wanderweg. Da der Waldbestand nur randlich angeschnitten wird, ist davon auszugehen, dass die lärmmindernde Wirkung des Waldes gegenüber dem Verkehrslärm der B213 bestehen bleibt.

Das Umfeld des UW Ganderkesee hat keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung und es wird auch nicht in wichtige Strukturen für die Erholung eingegriffen.

2.2.2.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf wertvolle Biotope

Abgesehen von Wäldern und Gehölze werden aufgrund von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Biotope mit sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V) beeinträchtigt. Die Eingriffe in Wald- und Gehölzbestände werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan entwickelten Maßnahmen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Durch Unterbohrungen können im Bereich der Erdkabeltrasse Eingriffe in Gehölzbestände vermieden werden. Die Schutzmaßnahme S09 stellt sicher, dass Hecken, Baumreihen und Einzelbäume erhalten werden, indem dieser Bereich für die Zwischenlagerung von Boden ausgespart wird und die Gehölze vor Überschüttung geschützt werden.

Waldverluste ergeben sich im Umfeld der Muffengrube 3. Die Verschwenkung der Trasse und Verlängerung der Unterbohrung bedingt Eingriffe in den Waldbestand. Weiterhin ragt die Arbeitsfläche in den Waldbestand. Es ist eine Schutzmaßnahme vorgesehen, so dass zumindest nicht die östliche Arbeitsfläche im Bereich des Waldbestands eingeschlagen

werden muss. Weitere Gehölzverluste ergeben sich aufgrund der Querung von drei Wallhecken in offener Bauweise. Eine der Wallhecken bei Muffengrube 3 sollte bereits von der planfestgestellten Trasse in offener Bauweise gequert werden. Der Verlust der beiden anderen Wallheckenabschnitte in Höhe von 755 m² ergibt sich aus der Trassenverlagerung. Im Vergleich zu der planfestgestellten Trasse bedingt die Planänderung zudem die Fällung eines Baumes sowie den Verlust von 591 m² Laubwald.

Neben den Gehölzverlusten werden im Bereich der Kabeltrasse extensiv genutztes Grünland im Umfang von 3.158 m² und Ruderalfluren in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um gut regenerierbare Biotope, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder gut hergestellt werden können.

Innerhalb der Erweiterungsfläche für das UW Ganderkesee ergeben sich vor allem Gehölzverluste. Es müssen fünf Einzelbäume, eine Baumreihe (Verlust 625 m²) und Waldbestände im Umfang von 9.421 m² gefällt werden. Eine Übersicht über die Biotopverluste im Bereich des Umspannwerks Ganderkesee sind in Tabelle 8 des UVP-Berichts dargestellt.

Auswirkungen auf Avifauna

Die Schutzmaßnahme S04 stellt sicher, dass während der Brutzeit keine Gehölze eingeschlagen werden und es daher keine erheblichen Auswirkungen auf Vogelarten gibt, die in Gehölzen brüten. Ebenso ist durch die Schutzmaßnahme S01, die ebenfalls eine Bauzeitenbeschränkung vorsieht, gewährleistet, dass keine Brutvögel des Offenlandes während der Brutzeit beeinträchtigt werden. Um Störungen insbesondere von Greifvögeln und Eulen während der Brut- und Aufzuchtzeit zu vermeiden, die in der Nähe von Baustellenflächen brüten, wird die Bauzeit beschränkt (Schutzmaßnahme S14). Der Verlust eines Teils eines Laubwaldbestandes östlich der Muffengrube 3 bedeutet den Verlust an Nistmöglichkeiten für gehölzbewohnende Arten. Da nur ein kleiner Teil des Waldbestandes berührt ist, bleibt der Lebensraum insgesamt erhalten. Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird daher als von mittlerer Stärke bewertet.

Die Waldbestände im Bereich des Umspannwerks sind als Brutstandorte für gehölzgebundene Arten geeignet. Innerhalb der Waldbestände sind auch mehrere Höhlenbäume vorhanden, die Nisthöhlen, u.a. für den Star enthalten könnten. Der Verlust der Waldbestände am Umspannwerk ist somit auch ein Eingriff in Wälder mit Lebensraumfunktionen für Brutvögel. Der Verlust des Lebensraums wird als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung gewertet, da ein großer Teil des Waldbestandes um das Umspannwerk beseitigt wird. Der Verlust kann durch die Neuanpflanzung eines Waldes im Umfeld des Umspannwerkes kompensiert werden (vgl. Anlage 12.3.2). Zudem werden Starenkästen aufgehängt, um neue Nistmöglichkeiten für den Star zu schaffen.

Auswirkungen auf Amphibien

Eingriffe in Laichgewässer oder eine dauerhafte Unterbrechung von Wanderrouten erfolgt durch die Erdkabeltrasse nicht. Auswirkungen auf Amphibien sind daher nur baubedingt möglich, da Kabelgräben eine zusätzliche Mortalitätsgefährdung für Amphibien darstellen. Wandernde Amphibien können solche Vertiefungen nicht wahrnehmen und es besteht folglich die Gefahr, dass sie in die Kabelgräben fallen, aus denen sie nicht mehr entkommen können. Mit Schutzzäunen soll ein Einwandern von Amphibien verhindert werden. Durch die Schutzmaßnahme S15 ist sichergestellt, dass es keine erheblichen Auswirkungen auf Amphibien durch den Bau der 380-kV-Leitung geben wird und nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird.

Die Erweiterungsfläche für das UW Ganderkesee hat keine Bedeutung für Amphibien, sodass dort keine Auswirkungen auf Amphibien zu konstatieren sind. Allerdings berührt die Zufahrt

über die Wagnerstraße zum UW-Gelände eine Wanderroute der Erdkröte. Durch die Schutzmaßnahmen S15 ist sichergestellt, dass es zu keiner Tötung von Amphibien kommt.

Auswirkungen auf geschützte oder naturschutzwürdige Bereiche

Das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal“ befindet sich außerhalb der Erdkabeltrasse und wird vom Vorhaben nicht berührt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind an keiner Stelle berührt. Der Biotopkomplex mit nährstoffreichem Großseggenried und dem sonstigen naturnahen Stillgewässer in der Nähe der Unterbohrung 4 befindet sich außerhalb der vom Vorhaben berührten Flächen.

In FFH-Lebensraumtypen wird an einer Stelle, am Ende der Bohrung 4 eingegriffen. Der Biototyp WLA/WQT stellt einen potenziellen FFH-Lebensraumtyp dar. Es handelt sich hierbei um ein Vorkommen eines LRT außerhalb von FFH-Gebieten. Der Eingriff in den Waldbestand wird ausgeglichen.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

Konflikte mit europarechtlich geschützten Arten wurden in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 17) behandelt. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt unter Kapitel 2.2.3.4.3 dieses Beschlusses.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der im LBP festgeschriebenen Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 12.3.4) beschrieben.

2.2.2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Für die Erdkabeltrasse wird dauerhaft eine Fläche von ca. 13 ha in Anspruch genommen. Ursprünglich musste lediglich eine Fläche von 7,8 ha in Anspruch genommen werden. In der Bauphase werden zusätzliche Arbeitsflächen für die Baustraßen, für die Ablagerung des Bodenaushubs und für sonstige Baumaßnahmen benötigt. Einen vollständigen Funktionsverlust der Fläche ergibt sich nur im Bereich der Schachtbauwerke für die Cross-Bonding-Muffen. Dieser erhöht sich im Vergleich zu der planfestgestellten Trasse um 40 m² auf 120 m². Für die Erweiterung des UW Ganderkesee wird eine Fläche von 3,83 ha an überbauter Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die Arbeitsflächen befinden sich innerhalb der und angrenzend an die Erweiterungsfläche.

Auswirkungen der Erdkabeltrasse und der Erweiterung des UW Ganderkesee auf das Schutzgut Boden sind bau-, anlage- und betriebsbedingt.

Im Bereich des Kabelgrabens wird der Boden in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,75 m ausgehoben, auf den Arbeitsstreifen zwischengelagert, und nach Einbau der Erdkabel wieder eingebaut. Mit Berücksichtigung der unterbohrten Flächen betrifft diese Umlagerung insgesamt eine Fläche von ca. 8,7 ha. Als Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen, dass der Oberboden und das darunter befindliche Substrat getrennt zwischengelagert werden. Nach Verlegung des Kabels wird der zwischengelagerte Boden zum überwiegenden Teil wieder eingebaut und die Fläche wiederhergerichtet. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Umlagerung ist daher nicht zu erwarten. Die Planänderung bewirkt keine grundsätzlich andere Beurteilung. Der Kabelgraben ist zwar gegenüber der

planfestgestellten Trasse etwas breiter dimensioniert, dafür wird aufgrund zusätzlicher Unterbohrungen weniger Boden umgelagert.

Bei schutzwürdigen Böden kann durch Umlagerung der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung gab es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schutzwürdiger Böden in diesem Bereich und das Vorkommen von Plaggeneschböden war nicht bekannt. Da das LBEG eine Neubewertung vorgenommen hat, bewirkt zwar nicht die Planänderung, aber ein neuer Kenntnisstand eine geänderte Beurteilung. Innerhalb der Suchräume für schutzwürdige Böden (Plaggenesch) wird der Boden bei offener Bauweise auf einer Fläche von 1,04 ha umgelagert. Die Umlagerung schutzwürdiger Böden wird als erheblich nachteilige Beeinträchtigung bewertet. Minimiert wird der Eingriff in schutzwürdige Böden durch die vorgesehenen Unterbohrungen.

Zur besseren Ableitung der Verlustwärme kann es erforderlich sein, dass im Kabelabschnitt sieblinien optimiertes Bettungsmaterial eingebracht wird. Ein vollständiger Wiedereinbau des Bodenaushubs ist dann nicht mehr möglich und ein Teil muss anderweitig verwertet werden. Die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt werden hierdurch in der Regel aber nicht beeinträchtigt, wenn das Bettungsmaterial wasserdurchlässig ausgeführt wird und unterhalb der belebten Bodenschicht eingebaut wird.

Zwischen den beiden Kabelgräben wird eine Baustraße (wasserdurchlässige Decke über einem Vlies) für Schwerlastverkehr angelegt. Im Bereich der Böden mit Niedermoorauflage werden zum Schutz des Bodens als Vermeidungsmaßnahme Baggermatten ausgelegt. Nach Beendigung der Bautätigkeit wird die Fläche wiederhergestellt, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird. In denjenigen Bereichen, die unterbohrt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden gegeben.

Neben den Kabelgräben wird eine Fläche zur Zwischenlagerung des Erdreichs angelegt, zum Teil wird auch hier der Mutterboden abgeschoben. Der Untergrund wird hier mit einem Vlies abgedeckt, damit keine Vermischung zwischen der Erdbodenoberfläche und dem Aushubmaterial stattfindet. Oberboden und das darunter befindliche Substrat werden getrennt abgelagert. Die Bodenfunktionen im Bereich der Zwischenlagerflächen bleiben nach Wiedereinbau unverändert.

Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden im Bereich der Erweiterungsfläche des UW abgetragen und getrennt zwischengelagert. Anschließend wird zur Erreichung der geplanten Geländehöhe Füllsand in einer Stärke von 0,5 bis 2,5 m Mächtigkeit aufgebracht und lageweise verdichtet. Abschließend wird ein Teil des zwischengelagerten Oberbodens wieder aufgebracht. Auf die nichtversiegelten Flächen wird Rasen angesät. Die Geländeaufschüttung betrifft eine Fläche von 3,83 ha. Die Aufschüttung bedingt eine Änderung des ursprünglichen Bodenaufbaus, was als Eingriff nach BNatSchG gewertet wird. Die Bodenfunktionen bleiben, bis auf die versiegelten Bereiche, weitgehend erhalten.

Eine Versiegelung des Bodens im Verlauf der Erdkabeltrasse erfolgt nur an den Stellen, an denen die Schachtdeckel der Cross-Bonding-Schächte aus dem Boden ragen. Insgesamt wird durch die drei Cross-Bonding-Schächte eine Fläche von 12 m² versiegelt. Die Versiegelung des Bodens geht zwar mit einem vollständigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen einher, der Umfang ist jedoch gering. Weitere anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden im Bereich der Kabeltrasse bestehen nicht.

Im Bereich der Erweiterung des UW werden anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden durch Bodenversiegelung im Bereich der Anlagenbestandteile und Betriebsgebäude hervorgerufen. Innerhalb des UW werden Verkehrsflächen versiegelt. Auch werden Flächen für die dauerhafte Zuwegung, die sich zum Teil im Bereich von schutzwürdigen Böden befindet, versiegelt. Vollständig wird eine Fläche von 7.780 m² versiegelt. Der vollständige Funktionsverlust wird als hohe Beeinträchtigung bewertet. An der Nordostecke der

Erweiterungsfläche für das UW Ganderkesee ist ein Versickerungsbecken auf einer Fläche von 1.420 m² geplant. Im Bereich des Rückhaltebeckens bleibt die Versickerungsfunktion bestehen, die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird als gering bewertet.

Im Hinblick auf die Erdkabeltrasse sind bei den betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden die Abgabe der Verlustwärme zu betrachten. Es wurde eine Temperaturerhöhung um 3,6 °C im Bereich der Erdkabeltrasse prognostiziert. Da eine Temperaturerhöhung in dieser Größenordnung im natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur liegt, ist mit einer Bodenaustrocknung nicht zu rechnen. Die Bodenerwärmung wird daher nicht als erhebliche Auswirkung bewertet. Dies gilt auch für die geänderte Erdkabeltrasse, die einen Laubwaldbestand mit Eichen und Buchen unterquert. Durch eine Unterbohrung in einer Tiefe von 5 m ist davon auszugehen, dass die Wurzeln keinen Schaden durch Bodenerwärmung erleiden.

In der Betriebsphase des UW Ganderkesee können im Schadensfall an den Transformatoren Schadstoffeinträge in den Boden relevant sein. Damit im Schadensfall kein Löschwasser oder Betriebsmittel oder mit Schadstoffen belastetes Niederschlagswasser in den Boden gelangen kann, werden die Transformatoren auf Trafofundamenten errichtet, die im Schadensfall alle Flüssigkeit aufnehmen können.

2.2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen der Erdkabeltrasse und der Erweiterung des UW Ganderkesee auf das Schutzgut Wasser sind bau-, anlage- und betriebsbedingt.

Baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können sich dort ergeben, wo das Grundwasser (Hauptgrundwasserstockwerk, oberflächennahes Grundwasser) beim Aushub des Kabelgrabens angeschnitten wird. Bei Grundwasserflurabständen > 5 m ist nicht mit einem Anschnitt des Grundwassers zu rechnen. Eine Wasserhaltung ist aufgrund der deutlichen Flurabstände nicht vorgesehen. Auch wurde im Zuge von Baugrunduntersuchungen kein Grundwasser angetroffen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen im Erdkabelabschnitt auf das Grundwasserdargebot zu konstatieren. Bei ordnungsgemäßem Umgang mit den entsprechenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung des Schutzguts Wasser gering. Die Erdkabeltrasse berührt keine Oberflächengewässer; Auswirkungen liegen daher nicht vor.

Bei der Erweiterung des UW Ganderkesee ist aufgrund der Flurabstände ein Anschnitt des Grundwassers zu erwarten und eine Wasserhaltung wird erforderlich. Die Einleitung des gefassten Grundwassers soll in die Dummbäke erfolgen. Zuvor muss das Grundwasser behandelt werden (Belüftung in Absetzbecken), um das gelöste Eisen zurückzuhalten und nicht in die Dummbäke einzuleiten. Es ist eine mittlere Zuleitung in die Dummbäke von 1,13 l/s ermittelt worden. Bei Ansatz einer mittleren Grundwasserhaltung über 180 Tage ergibt dies eine eingeleitete Grundwassermenge von 17.573 m³.

Das Risiko des Eintrags von Eisen in das Oberflächengewässer Dummbäke oder von sonstigen bauspezifischen Stoffen ist bei Beachtung entsprechender Schutzvorschriften und Vermeidungsmaßnahmen gering.

Die Erdkabeltrasse hat aufgrund der geringen Versiegelung keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Innerhalb der Erweiterungsfläche des UW Ganderkesee werden 7.780 m² Boden versiegelt. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort, im Umfeld der Anlagenteile, versickert. Nur bei Starkregenereignissen kann es erforderlich sein, das Niederschlagswasser einem Versickerungsbecken zuzuführen. Größere Mengen an Niederschlagswasser fallen auf Dachflächen des Betriebsgebäudes und der zum Betriebsgebäude gehörigen Pflasterflächen an. Dieses Niederschlagswasser wird ebenfalls in das Versickerungsbecken mit einer Fläche

von ca. 1.420 m² geleitet. Da das Niederschlagswassers versickern kann, sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Betriebsbedingt geben die Erdkabel Verlustwärme an den Boden und das Bodenwasser ab. Die Wärmeabgabe beschränkt sich auf die unmittelbare Umgebung. In der unmittelbaren Umgebung der Kabel kann die Temperaturerhöhung durchaus größer sein als die jahreszeitlich bedingten natürlichen Schwankungen der Grundwassertemperaturen und Werte erreichen, die über den maximal möglichen Temperaturen unter natürlichen Bedingungen liegen. Auf den gesamten Grundwasserkörper bezogen wird die Temperaturerhöhung lokal begrenzt sein und daher keine Auswirkungen haben.

Im Schadensfall der Transformatoren im Umspannwerk könnten Schadstoffe über den Boden ins Grundwasser eingetragen werden. Damit im Schadensfall kein Löschwasser oder Betriebsmittel oder mit Schadstoffen belastetes Niederschlagswasser in den Boden gelangt, werden die Transformatoren auf Trafofundamenten errichtet, die im Schadensfall alle Flüssigkeit aufnehmen können.

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Niederungsbereich der Delme vorhanden. Das Überschwemmungsgebiet befindet sich abseits der Erdkabeltrasse und der Erweiterungsfläche des UW. Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.2.2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase der 380-kV-Leitung und der Erweiterung des UW Ganderkesee werden Abgase aus Baumaschinen und Baufahrzeugen an die Luft abgegeben und es kann durch Erdarbeiten zu Verstaubungen kommen. Da die Freisetzung dieser Stoffe aber mengenmäßig und zeitlich begrenzt ist und die Auswirkung nach Beendigung der Baumaßnahmen aufgehoben ist, sind die Beeinträchtigungen zu vernachlässigen.

Eingriffe in Waldbestände sind deswegen klimarelevant, weil Waldbestände wichtige klimaökologische Ausgleichsfunktionen erfüllen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als die Waldbestände, die für das Vorhaben eingeschlagen werden, Klimaschutzfunktion und im Bereich des bestehenden UW Ganderkesee zusätzlich Immissionsschutzfunktion erfüllen. Die von den Niedersächsischen Landesforsten kartierten Klimaschutzwälder erfüllen die Funktion, Siedlungsbereiche und Freiflächen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen zu schützen. Veränderungen des Waldinnenklimas können zudem Auswirkungen auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten haben, die auf ein bestimmtes Mikroklima spezialisiert sind.

Im Bereich der Erdkabeltrasse wird an einer Stelle in einen Waldbestand mit Klimaschutzfunktion im Umfang von 590 m² Fläche eingegriffen. Im Verhältnis zu der verbleibenden Waldfläche ist der Verlust der Waldfläche im Bereich der Erdkabeltrasse als gering anzusehen und der Waldverlust wird als Beeinträchtigung von mittlerer Stärke bewertet.

Auf dem Gelände des bestehenden Umspannwerkes werden Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion und Klimaschutzfunktion auf einer Fläche von 6.230 m² beseitigt. Die Beeinträchtigung wird zwar als hoch bewertet, allerdings können die Waldverluste im Umfeld des Umspannwerkes ausgeglichen werden.

2.2.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Abgesehen von der kurzzeitigen Bauphase hat die Erdkabeltrasse selbst keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zusätzliche Veränderungen der Landschaft durch Gehölzverluste ergeben sich durch den Verlust eines Teils eines Laubwaldbestandes, wobei sich verstärkend auswirkt, dass der Waldrand angeschnitten wird. Zudem wird für die Verlegung des Erdkabels

eine Schneise in eine Wallhecke mit altem Baumbestand geschlagen. Diese Eingriffe werden als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft gewertet.

Am Standort des Umspannwerks Ganderkesee ist das Landschaftsbild bereits durch das bestehende Umspannwerk vorgeprägt. Insofern erhöht zwar die Erweiterung des Umspannwerkes die Wirkungen auf das Landschaftsbild, das Landschaftsbild wird aber nicht völlig überprägt. Am gravierendsten sind die visuellen Veränderungen durch den Verlust der Wald- und Gehölzbestände am Rand des bestehenden Umspannwerkes. Zum einen verändert der Verlust an Gehölzen selbst den Charakter der Landschaft, zum anderen entfällt die abschirmende Wirkung gegenüber dem Umspannwerk. Insofern wird der Verlust der Gehölze als erheblich nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft bewertet, die aber durch Neuanpflanzungen im Umfeld der Erweiterungsfläche ausgeglichen werden kann.

2.2.2.2.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Planänderungen werden keine zusätzlichen Kultur- oder Sachgüter beeinträchtigt. Im Bereich Große Schafheide sind Relikte einer Landwehr vorhanden. An zwei Stellen werden Bereiche der ehemaligen Landwehr gequert. Zwischen km 3+000 und 3+100 wird die Landwehr in offener Bauweise gequert, wobei sich gegenüber der planfestgestellten Trasse keine Änderungen ergeben. Innerhalb eines Waldstücks im Bereich „Große Schafheide“ wird die ehemalige Landwehr unterbohrt. Gegenüber der planfestgestellten Trasse stellt dies eine positive Veränderung dar, denn die ehemalige Landwehr wäre nördlich der Wildeshauser Straße in offener Bauweise gequert worden.

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut können sich für die im Trassenverlauf vorhandenen noch nicht entdeckten archäologischen Denkmale ergeben. In der Nähe bekannter Bodendenkmale ist mit weiteren archäologischen Denkmalen zu rechnen, vor allem in solchen Bereichen, wo sich Fundstellen häufen. Gegenüber der planfestgestellten Trasse ergeben sich hinsichtlich dieses Aspektes keine relevanten Änderungen. Eine Beschädigung der Bodendenkmale kann bei Beachtung angemessener Vorsichtsmaßnahmen verhindert werden.

Die Kabeltrasse (Abschnitt km 1+000 bis 1+900) verläuft innerhalb eines Suchraums für Böden kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch). Eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung von Böden mit kulturhistorischer Bedeutung kann dort nicht ausgeschlossen werden, wo das Erdkabel in offener Bauweise verlegt wird. In diesem Abschnitt sind mehrere Bohrungen (Schutzmaßnahme S20) vorgesehen. Innerhalb des Suchraums für schutzwürdige Böden verbleibt eine Fläche von 1,04 ha, in der der Boden umgelagert wird. Da in der Bodenkarte (LBEG 2018) nur Suchräume für schutzwürdige Böden ausgewiesen sind, könnte der Eingriff in Plaggeneschböden folglich geringer ausfallen. Anhand von Bodenuntersuchungen können die Bereiche mit Plaggeneschböden verifiziert werden.

Im Bereich der Erweiterungsfläche für das UW Ganderkesee sind keine Böden kulturhistorische Bedeutung vorhanden. Da die Fläche jedoch ein erhöhtes archäologisches Potenzial besitzt, können Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen nicht. Im Umfeld der Erweiterungsfläche des UW Ganderkesee sind keine Baudenkmale vorhanden, die beeinträchtigt werden könnten.

2.2.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im UVP-Bericht sind bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung auf jedes Schutzgut auch die spezifischen Wechselwirkungen zu den anderen Schutzgütern untersucht worden. Die folgende Übersicht gibt die zentralen Auswirkungen wieder.



Schutzgut	Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern
Fläche	Der Flächenverbrauch führt zu einem Funktionsverlust oder zu einer Einschränkung der Funktionen der anderen Schutzgütern.
Mensch	Siehe bei Schutzgut Luft und Schutzgut Landschaft
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Biotope – Klima: Wald- und Gehölzverluste können Auswirkungen auf das lokale Klima haben. Biotope – Landschaft: Wald- und Gehölzverluste verändern das Landschaftsbild und das Wohnumfeld.
Boden	Boden – Grundwasser: Bei Beachtung angemessener Schutzmaßnahmen werden keine Stoffe über den Boden ins Grundwasser eingetragen. Die Versiegelung führt zu keinen Grundwasserneubildungsverlusten. Boden – Klima: Die Versiegelung hat keine Auswirkungen auf das lokale Klima. Boden – Vegetation: Die Bodenerwärmung könnte theoretisch Auswirkungen auf die Vegetation haben. Die Auswirkungen wären umso gravierender, je wertvoller der betroffene Biotoptyp ist. Der überwiegende Anteil der Flächen im Bereich der Kabeltrasse wird landwirtschaftlich genutzt. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzpflanzen sind im Rahmen der UVP nicht zu beurteilen. Tiefwurzelnde Pflanzen im Bereich der Kabeltrasse sind nur dort vorhanden, wo das Erdkabel in größerer Tiefe mittels Unterbohrung verlegt wird. Im Bereich der Waldquerung vor der KÜA Ganderkesee Süd ist eine längere Unterbohrung mit ausreichendem Abstand zum Wurzelraum vorgesehen.
Wasser	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern sind nicht relevant, da die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich sind.
Klima / Luft	Klima – Luft: Indirekt kann der Verlust der klimawirksamen Funktionen "Filterwirkung" und "Frischluftbildung" Auswirkungen auf die Luftqualität im Untersuchungsgebiet haben. Wechselwirkungen sind aber nicht relevant aufgrund des Ausgleichs von Waldverlusten. Klima – Vegetation: Auswirkungen auf die Vegetation aufgrund von Klimaveränderungen sind nicht relevant, da keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima konstatiert wurden. Klima – Mensch: nicht relevant Luft als Transportmedium: nicht relevant
Landschaft	Landschaftsbild – Schutzgut Mensch (Wohnumfeld, Erholung): Eine negative Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigt das Wohnumfeld des Menschen sowie die Erholungsnutzung. Die zusätzlichen Gehölzverluste im Erdkabelbereich werden als erheblich nachteilige Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft gewertet. Betroffen sind davon Bereiche, die der Erholungsnutzung dienen.
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Wechselwirkungen zwischen Kultur- und Sachgütern und anderen Schutzgütern sind nicht relevant.

Es zeigt sich, dass das Vorhaben vor allem bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Boden, Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt auslöst. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ihrerseits Habitate für Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. Darüber hinaus hängt die Wertigkeit des Landschaftsbildes von den Biotopen ab, insbesondere den Gehölzbiotopen, die optisch wahrnehmbar sind.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG, das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Die Maßstäbe der Bewertung, insbesondere der „erheblich nachteiligen“ Umweltauswirkungen, ergeben sich aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze für jedes Schutzgut beinhaltet der UVP-Bericht.

Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 3 Nr. 3 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind bei der Bewertung erheblich nachteiliger Auswirkungen u.a. die Schwere und die Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen einzubeziehen. Das heißt, der Begriff der „erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des § 25 Abs. 1 UVPG ist nicht synonym mit der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 UVPG auch die geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Vor diesem Hintergrund erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Hierbei werden die im LBP festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ebenso wie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt ein Vergleich zwischen den beantragten Änderungen und der planfestgestellten Erdkabeltrasse.

2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung und der Erweiterung des Umspannwerks auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Baubedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholung durch Baulärm – Erdkabeltrasse	temporär	Geringe Beeinträchtigung Nicht erheblich
Auswirkungen auf Wohnnutzung und Erholung durch Baulärm – Erweiterung des UW	temporär	Geringe Beeinträchtigung Nicht erheblich
Betriebsbedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Risiko für die menschliche Gesundheit durch die Wirkung elektrischer und magnetischer Felder – Erdkabeltrasse	dauerhaft Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten	Geringe Beeinträchtigung Nicht erheblich

Lärmbelastung durch den Betrieb des UW	dauerhaft Richtwerte der TA-Lärm werden eingehalten	Geringe Beeinträchtigung Nicht erheblich
Risiko für die menschliche Gesundheit durch die Wirkung elektrischer und magnetischer Felder – Erweiterung des UW	Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten	Sehr geringe Beeinträchtigung Nicht erheblich
Freisetzung von Abgasen – Erweiterung des UW	Vorübergehend im Notbetrieb Geringe Mengen	Sehr geringe Beeinträchtigung Nicht erheblich
anlagebedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Auswirkungen auf Erholung durch Waldverlust – Erdkabeltrasse	dauerhaft	Geringe Beeinträchtigung Nicht erheblich
Auswirkungen auf Erholung - Erweiterung des UW	Nicht gegeben	Nicht erheblich

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Wesentlichen baubedingt. Die Geräuschimmissionen während der Bauphase können störend wirken. Durch den Einsatz von Minderungsmaßnahmen lassen sich die Geräuschimmissionen reduzieren. Im Übrigen ist die Störwirkung nur von vorübergehender Dauer. Gegenüber der planfestgestellten Trasse bewirkt die Planänderung keine grundsätzlich andere Beurteilung des Baulärms. Die Auswirkungen betriebsbedingter Immissionen der Erdverkabelung und des UW Ganderkesee sind gering. Die maßgeblichen Grenz- und Richtwerte der 26. BImSchV und der TA-Lärm werden deutlich unterschritten.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Erdkabelabschnitt, bedingt durch den Verlust eines Teils eines Waldstücks mit Lärmschutzfunktion sind gering, weil der Waldbestand nur randlich angeschnitten wird. Bei der planfestgestellten Trasse bestand dieser Konflikt nicht. Bei der Erweiterung des UW Ganderkesee sind keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit bestehen insgesamt nicht.

2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung und der Erweiterung des Umspannwerks auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Baubedingte Auswirkung auf die Schutzgüter	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Flächeninanspruchnahme wertvoller Biotope im Bereich der Kabeltrasse	Temporär ausgleichbar	geringe Beeinträchtigung nicht erheblich
baubedingte Störungen der Fauna - Erdkabeltrasse	Temporär vermeidbar	geringe Beeinträchtigung nicht erheblich
Beeinträchtigung von Amphibien während ihrer Wanderung - Erdkabeltrasse	Temporär vermeidbar	geringe Beeinträchtigung nicht erheblich



Störungen durch Bauarbeiten – Erweiterung UW	Temporär vermeidbar	geringe Beeinträchtigung nicht erheblich
Anlagebedingte Auswirkung auf die Schutzgüter	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Verlust von Gehölzbeständen und Waldflächen – Erdkabeltrasse und Erweiterung UW	dauerhaft	Erhebliche Beeinträchtigung ausgleichbar
Verlust an Lebensräumen gehölzbewohnender Vogelarten – Erdkabeltrasse und Erweiterung UW	dauerhaft	Erhebliche Beeinträchtigung ausgleichbar

Die wesentlichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt sind baubedingt. Die Eingriffe in Waldflächen, Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume haben erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere betreffen die Avifauna und Fledermäuse aufgrund des Verlustes an Lebensraum gehölzbewohnender Vogelarten am UW Ganderkesee und des Verlustes an Habitatbäumen.

Die Planänderung mit Verlegung der Erdkabeltrasse bedingt zusätzliche Eingriffe in Waldflächen und Wallhecken. Zudem müssen weitere Höhlenbäume gefällt werden. In Tabelle 7 des UVP-Berichts wird das Ausmaß an Gehölzverlusten durch die Planänderung den Gehölzverlusten bei der planfestgestellten Trasse gegenübergestellt. Die Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert, sodass unter Berücksichtigung der im LBP vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt unter Kapitel 2.2.3.4.3 dieses Beschlusses. Da unter Berücksichtigung und Umsetzung der im LBP festgeschriebenen Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können, liegt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des UVPG vor.

2.2.2.3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung und der Erweiterung des Umspannwerks auf das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Baubedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen – Erdkabeltrasse	Kurzfristig Vorübergehend	Nicht erheblich
Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen – Erweiterung UW	Kurzfristig Vorübergehend	Nicht erheblich
anlagebedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Flächeninanspruchnahme für Erdkabeltrasse ohne vollständigen Funktionsverlust	dauerhaft 13,0 ha	Nicht erheblich



Flächeninanspruchnahme für Erweiterung UW	dauerhaft 3,83 ha Erweiterungsfläche	Beeinträchtigung von mittlerer Stärke Nicht erheblich
---	--	--

Erdkabel gehören zwar zu den Vorhaben, die relativ viel Fläche benötigen, allerdings stehen die Flächen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die Flächeninanspruchnahme führt also nicht zu einem Funktionsverlust der in Anspruch genommenen Flächen für die Landwirtschaft und auch nicht zu einem völligen Funktionsverlust für die Fläche im Naturhaushalt. Daher wird die Flächenbeanspruchung als nicht erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Fläche bewertet, auch wenn die Planänderung eine geringfügige Erhöhung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme bedingt. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen wird nur vorübergehend beansprucht.

Durch die Erweiterung des UW Ganderkesee werden zwar Flächen der bisherigen Nutzung entzogen, da die Erweiterung aber am bisherigen Standort erfolgt, minimiert sich der Flächenbedarf gegenüber dem Neubau des Umspannwerkes an einem anderen Standort. Das Umspannwerk nimmt künftig eine Fläche von 7,21 ha an überbauter Fläche ein, davon sind 3,83 ha Erweiterungsfläche. Da Umspannwerke nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben zählen, ist dies ein Hinweis darauf, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten sind.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung und der Erweiterung des Umspannwerkes auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Baubedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Veränderung der Bodenfunktionen durch Umlagerung von Böden allgemeiner Bedeutung im Bereich der Kabeltrasse	vermeidbar	Geringe Beeinträchtigung Keine relevante Veränderung gegenüber planfestgestellter Trasse
Veränderung der Bodenfunktionen durch Umlagerung von schutzwürdigen Böden im Bereich der Kabeltrasse	1,04 ha	Hohe Beeinträchtigung Veränderung gegenüber planfestgestellter Trasse aufgrund aktualisierten Kenntnisstands
Veränderung der Bodenfunktionen im Bereich der Zwischenlagerflächen für Bodenaushub im Bereich der Kabeltrasse	vermeidbar	Geringe Beeinträchtigung
Verdichtung von Böden allgemeiner Bedeutung im Bereich der Baustraßen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Kabeltrasse	vermeidbar	Geringe Beeinträchtigung
Austausch von Boden gegen sieblinien optimiertes Bettungsmaterial	Dauerhaft gering	Geringe Beeinträchtigung
Veränderung der Bodenfunktionen durch Aufschüttung von Boden allgemeiner Bedeutung im	3,83 ha	Erhebliche Beeinträchtigung



Anlagebedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Bereich der Erweiterungsfläche des UW		
Versiegelung durch Schachtdeckel der Cross-Bonding-Schächte - Erdkabeltrasse	12 m ² Geringes Ausmaß	Geringe Beeinträchtigung
Versiegelung durch Anlagenteile, Betriebsgebäude und Verkehrsflächen – Erweiterung des UW	Dauerhaft 8.195 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Anlage eines Versickerungsbeckens – Erweiterung des UW	Dauerhaft 1.420 m ²	Geringe Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Bodenerwärmung Erdkabeltrasse	Dauerhaft, nicht quantifizierbar	Geringe Beeinträchtigung
Bodenaustrocknung Erdkabeltrasse	Dauerhaft, nicht quantifizierbar	Geringe Beeinträchtigung
Wurzelschäden bei Waldunterquerung Erdkabeltrasse	vermeidbar	Geringe Beeinträchtigung
Schadstoffeinträge in den Boden – Erweiterung des UW	Nur im Schadensfall, vermeidbar	Geringe Beeinträchtigung

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Boden sind bau- und anlagebedingt. Die vollständige Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der Cross-Bonding-Schächte betrifft nur eine sehr kleine Fläche von 12 m². Die Zunahme um 4 m² gegenüber der planfestgestellten Trasse ist äußerst gering. Im Bereich der Erweiterungsfläche für das UW Ganderkesee ist die Versiegelung durch Anlagenteile, Gebäude und Verkehrsflächen deutlich größer und wird deshalb als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Die Bodenumlagerung im Bereich der Kabeltrasse führt bei sachgemäßer Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Bodenaushubs bei Böden allgemeiner Bedeutung zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen und die Bodenfunktionen bleiben erhalten. Im Bereich von Suchräumen für schutzwürdige Böden (Plaggenesch) lässt sich der ursprüngliche Bodenaufbau nicht wiederherstellen, sodass die Auswirkungen erheblich sind. Die Bodenumlagerung schutzwürdiger Böden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar. Der Verlust wird über eine Ersatzmaßnahme kompensiert. Auf der Erweiterungsfläche für das UW Ganderkesee muss in deutlichem Umfang Boden aufgeschüttet werden. Da der ursprüngliche Bodenaufbau dadurch stark verändert wird, ist dies als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Im Umfeld des Erdkabels wird es zu einer Bodenerwärmung kommen. Die Bodenerwärmung wird oberflächennah in einer Größenordnung liegen, die dem natürlichen Schwankungsbereich der jahreszeitlich bedingten Veränderung der Bodentemperatur entspricht. Daher ist die Bodenerwärmung nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen bleiben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zurück.

Änderungen gegenüber der planfestgestellten Trasse betreffen Umlagerungen schutzwürdiger Böden im Bereich der Erdkabeltrasse. Diese Änderungen beruhen allerdings nicht auf Änderungen an der Planung, sondern auf einer Neubewertung des Bodens seitens des LBEG (2018). Aufgrund mehrerer Unterbohrungen wird der Eingriff in schutzwürdige Böden minimiert.

2.2.2.3.4 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung und der Erweiterung des Umspannwerks auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Baubedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Anschnitt des Grundwassers, Wasserhaltung - Erdkabeltrasse	Nicht vorgesehen	Keine Beeinträchtigung
Risiko des Eintrags bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer - Erdkabeltrasse	zeitlich begrenzt nachteilige Auswirkungen vermeidbar	geringe Beeinträchtigung
Überbauung von Gewässern - Erdkabeltrasse	Nicht gegeben	Keine Beeinträchtigung
Anschnitt des Grundwassers, Wasserhaltung – Erweiterung UW	zeitlich begrenzt nachteilige Auswirkungen vermeidbar	geringe Beeinträchtigung
Risiko des Eintrags bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer - Erweiterung UW	zeitlich begrenzt nachteilige Auswirkungen vermeidbar	geringe Beeinträchtigung
anlagebedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Verringerung der Grundwasserneubildung– Erweiterung UW	vermeidbar	Keine erhebliche Beeinträchtigung
Betriebsbedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Erwärmung des Grundwasserkörpers – Erdkabeltrasse	Nicht quantifizierbar	Geringe Beeinträchtigung
Erwärmung von Oberflächengewässer - Erdkabeltrasse	Nicht gegeben	Keine Beeinträchtigung
Eintrag von Schadstoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer - Erweiterung UW	vermeidbar	Geringe Beeinträchtigung

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind vor allem während der Bauphase, insbesondere durch unsachgemäßen Umgang mit Bau- und Betriebsstoffen möglich. Durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen lassen sich negative Auswirkungen vermeiden. Baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser und Oberflächengewässer beim Bau des UW Ganderkesee sind vor allem durch die erforderliche Grundwasserhaltung bedingt. Erheblich nachteilige Auswirkungen lassen sich durch Schutzmaßnahmen vermeiden.

Der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser aufgrund betriebsbedingter Stofffreisetzungen wird durch den Einsatz von Auffangvorrichtungen vermieden. Oberflächengewässer sind auf der Erweiterungsfläche nicht vorhanden

Die Änderungen gegenüber der planfestgestellten Trasse bewirken keine zusätzliche oder andere Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.2.2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung und der Erweiterung des Umspannwerks auf die Schutzgüter Luft und Klima im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

baubedingte Auswirkung auf die Schutzgüter	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Beeinträchtigung der Luftqualität durch Abgase aus Baufahrzeugen und Verstaubung – Erdkabeltrasse und Erweiterung des UW	minimierbar	geringe Beeinträchtigung
anlagebedingte Auswirkung auf die Schutzgüter	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Beeinträchtigung des Kleinklimas durch zusätzliche Waldverluste von Waldbeständen mit Klimaschutzfunktion im Bereich der Erdkabeltrasse	Dauerhaft 590 m ²	Beeinträchtigung mittlerer Stärke ausgleichbar
Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Waldverluste von Waldbeständen mit Klima- und Immissionsschutzfunktion im Bereich der Erweiterungsfläche des UW	Dauerhaft 6.230 m ²	Erhebliche Beeinträchtigung Ausgleichbar am Ort des Eingriffs

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft entstehen durch Waldverluste. Die Waldverluste im Erdkabelabschnitt sind geringfügig höher als bei der planfestgestellten Trasse. Im Umfang von 591 m² wird in einen Waldbestand mit Klimaschutzfunktion eingegriffen. Der Waldverlust ist gemessen an der verbleibenden Fläche relativ gering und wird kompensiert. Insbesondere die Waldverluste von Funktionswäldern am UW Ganderkesee werden als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Die Waldverluste können allerdings im Umfeld des erweiterten UW Ganderkesee ausgeglichen werden. Insgesamt sind keine negativen Veränderungen des lokalen Klimas und der Luftqualität zu erwarten, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

2.2.2.3.6 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung und der Erweiterung des Umspannwerks auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Anlagebedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch das Einbringen technischer Infrastruktur - Erdkabeltrasse	Nicht gegeben	Keine Beeinträchtigung
Visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch das Einbringen technischer	dauerhaft	Beeinträchtigung mittlerer Stärke

Infrastruktur – Erweiterung des UW		
Visuelle Veränderung durch Gehölzeinschläge – Erdkabeltrasse und Erweiterung des UW	Punktuell, dauerhaft	Erhebliche Beeinträchtigung Ausgleichbar durch Kompensation der Gehölzverluste

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden durch Gehölzverluste hervorgerufen. Durch Neuanpflanzungen lassen sich die nachteiligen Auswirkungen kompensieren.

Durch das geänderte Vorhaben kommt es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund des randlichen Eingriffs in einen Waldbestand und des Verlustes eines Wallheckenabschnittes für die Verlegung des Erdkabels. Dies wird als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung gewertet. Ein Ausgleich am Eingriffsort ist nicht möglich, sodass Ersatzanpflanzungen zur landschaftsgerechten Neugestaltung zusätzlich vorgesehen sind.

2.2.2.3.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der geplanten 380-kV-Leitung und der Erweiterung des Umspannwerks auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Baubedingte Auswirkung auf das Schutzgut	Ausmaß und Art der Umweltauswirkungen	Bewertung
Umlagerung von Böden kulturhistorischer Bedeutung – Erdkabel	Dauerhaft 1,04 ha	Erhebliche Beeinträchtigung
Eingriff in archäologisch bedeutende Stätten - Erdkabeltrasse und Erweiterung des UW	Minimierbar	Nicht erheblich
Visuelle Beeinträchtigung von Baudenkmalen	Nicht gegeben	Nicht erheblich

Auswirkungen auf das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ betreffen ausschließlich die Bauphase. Die Auswirkungen auf Böden kulturhistorischer Bedeutung durch Umlagerung von Böden sind am gravierendsten. Im Vergleich zu der planfestgestellten Erdkabeltrasse werden die Eingriffe durch zusätzliche Unterbohrungen minimiert. Nachteilige Auswirkungen auf archäologisch bedeutende Stätten lassen sich durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Vorerkundungen, Sicherung der Bodenfunde) minimieren.

Bei der planfestgestellten Erdkabeltrasse war im Kreuzungsbereich „Große Schafheide / Wildeshauser Straße die Erdkabelverlegung in offener Bauweise vorgesehen. Das Ausmaß des Eingriffs in den Boden und damit das Risiko der Beschädigung von Relikten der Landwehr wären dadurch ungleich höher als bei der nun vorgesehenen Unterbohrung im Bereich der Landwehr. Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Umlagerung von Böden mit kulturhistorischer Bedeutung resultieren nicht aus der Planänderung selbst, sondern aus der Auswertung aktueller Daten des LBEG. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht auszuschließen und der Verlust wird über Ersatzmaßnahmen kompensiert.

2.2.2.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden im UVP-Bericht geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der

Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

Vor diesem Hintergrund ist durch die Planänderung keine erheblich nachteilige Auswirkung durch Wechselwirkung zwischen einzelnen Schutzgütern i.S. des UVPG zu erwarten.

2.2.2.3.9 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Die Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG erstreckte sich alleine auf die Planänderung gegenüber der planfestgestellten Trasse sowie auf die Erweiterung des bestehenden Umspannwerks.

Keine relevanten bzw. vernachlässigbaren Auswirkungen hat die geänderte Erdkabeltrassenführung auf das Schutzgut Klima und Luft, weil mögliche Auswirkungen einer Erdverkabelung generell gering sind und die zusätzlichen Waldverluste von Waldbeständen mit Klimaschutzfunktion nur geringe Auswirkungen auf das lokale Klima haben.

Die Erdkabeltrasse selbst hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Planänderung ergeben sich zusätzliche Auswirkungen durch Gehölzverluste. Die Gehölzverluste können an anderer Stelle ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild verbleiben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser waren bei der planfestgestellten Trasse gering und die Planänderungen führen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Die Auswirkungen betriebsbedingter Immissionen (elektrische und magnetische Felder) auf das Schutzgut Mensch waren bei der planfestgestellten Trasse gering. Sie bleiben auch aufgrund der Planänderung gering, weil hinreichende Abstände zur Wohnbebauung gegeben sind und die gesetzlich vorgegebenen Grenz- und Richtwerte deutlich unterschritten werden.

Gegenüber der planfestgestellten Trasse ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) durch Umlagerung im Bereich der Erdkabeltrasse. Diese Neubewertung beruht allerdings nicht auf Änderungen an der Planung, sondern auf einer Neubewertung des Bodens. Weil der Plaggenesch zugleich ein Boden mit kulturhistorischer Bedeutung ist, ergibt sich daraus auch eine Neubewertung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Als Vermeidungsmaßnahme ist in Teilbereichen eine Unterbohrung vorgesehen. Die Umlagerung schutzwürdiger Böden kann durch die Extensivierung der Bodenbearbeitung an anderer Stelle kompensiert werden. Insofern bleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zurück.

Erhebliche Auswirkungen und Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes sind für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere festzustellen. Erhebliche Eingriffe auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere ergeben sich durch zusätzliche Eingriffe in Gehölzbestände. Durch die Planänderung ist ein Teil eines Laubwaldbestandes erstmals betroffen, der einen potenziellen FFH-Lebensraumtyp darstellt. Zudem werden zwei Wallhecken mit älterem Baumbestand (geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 NAGBNatSchG) gequert. Im Bereich der Kabeltrasse müssen der Wall und die Gehölze beseitigt werden. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der Eingriff kompensiert werden.

Die wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Erweiterung des UW Ganderkesee betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden und Pflanzen und Tiere. Für die Erweiterung des Umspannwerks wird bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche überbaut. Die Flächeninanspruchnahme wird minimiert, da das UW am bestehenden Standort erweitert wird.

Das Gelände der Erweiterungsfläche muss aufgeschüttet werden, wodurch sich der ursprüngliche Bodenaufbau deutlich verändert. Für die Anlagenteile, Betriebsgebäude und Verkehrsflächen des UW Ganderkesee wird Boden versiegelt, was den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen bedeutet. Die Rodung von Gehölz und Teile eines Waldbestandes hat den Verlust von Lebensräumen gehölbewohnender Tierarten (Fledermäuse, Star, Mäusebussard) zur Folge. Mit dem Waldverlust geht auch der Verlust von Waldbeständen mit Klimaschutzfunktion und Immissionsschutzfunktion einher, was das Schutzgut Klima / Luft am Standort ebenfalls beeinträchtigt. Die Gehölzverluste verändern auch das Landschaftsbild deutlich. Durch Gehölzanpflanzungen im Umfeld des UW Ganderkesee können Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Klima / Luft und Landschaftsbild kompensiert werden. Insofern bleiben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zurück.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der Ausführung des UW Ganderkesee gering.

Im Bereich der Erweiterungsfläche für das UW Ganderkesee sind keine Böden kulturhistorische Bedeutung vorhanden. Es muss aber mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalen gerechnet werden. Insofern sind Vorerkundungen notwendig, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu vermeiden.

Betriebsbedingte Immissionen (elektrische und magnetische Felder, Geräusche) betreffen bereits beim bestehenden Umspannwerk das Wohnumfeld (Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit). Die gesetzlich vorgegebenen Grenz- und Richtwerte werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den Betrieb des UW Ganderkesee ist auszuschließen.

Insgesamt verbleiben bei Anwendung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die beantragten Planänderungen im Genehmigungsabschnitt 1A mit dem materiellen Recht in Einklang stehen.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG bestimmt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Genehmigungen (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Deshalb ist neben dem EnWG und dem EnLAG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderliche Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesetzten Grenzen. Gesetzliche Hinderungsgründe bestehen weder in Form höherstufiger zwingender Planungen noch in Form zwingender Rechtsvorschriften. Daher konnte die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planänderung ist objektiv gerechtfertigt. Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen. Maßgeblich ist hierbei der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Änderungsbeschluss erhält.² Die Planrechtfertigung ergibt sich bereits daraus, dass der Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe als Teil des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. Nr. 2 der Anlage zum EnLAG aufgenommen wurde. Das Energieleitungsausbaugesetz legt den Bedarf für vordringliche Leitungsbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze gesetzlich fest.³ Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt ist, § 1 Abs. 2 EnLAG.

Darüber hinaus wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 festgestellt, dass die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben ist. Diese Feststellung erstreckt sich auch auf das geänderte Vorhaben, da die Planänderung die Grundzüge des bereits zugelassenen Vorhabens nicht berühren.⁴ Insofern wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung im Ausgangsbeschluss verwiesen.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin die von ihr beabsichtigten Planänderungen an der planfestgestellten 380-kV-Leitung in mehrere Abschnitte aufteilt und der Planfeststellungsbehörde getrennt zur Genehmigung vorlegt.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.⁵ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.⁶ Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.⁷ Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.⁸ Beide Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

² BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, Az. 7 A 7.09.

³ BT-Drs. 16/10491 S.1.

⁴ Vgl. Kopp / Ramsauer, VwVfG § 76 Rn. 4 m.w.N., st. Rspr. des BVerwG.

⁵ Steinbach, EnWG § 43 Rn. 162, BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.

⁶ BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12.

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 A 9.97, BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 - BVerwG 4 C 5.96 BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 m.w.N.

⁸ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der Höchstspannungsleitung Ganderkesee – St. Hülfe ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 2 EnLAG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.⁹

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen, da die 380-kV-Leitung Ganderkesee- St. Hülfe bereits planfestgestellt worden ist.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

Auch unter Berücksichtigung und Würdigung der Zielsetzungen des Gesamtvorhabens begegnet die hier vorgenommene Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken. Vielmehr ist durch die getrennte Beantragung der Planänderung eine schnellere Realisierung des Vorhabens in den jeweiligen Leitungsabschnitten möglich.

2.2.3.3 Planungsalternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 31.03.2016 zu den Varianten (vgl. Kapitel 2.2.3.4) bleiben unverändert bestehen. Die Planänderungen im Bereich der Erdkabeltrasse zwischen dem Umspannwerk Ganderkesee und der Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd haben keine Auswirkungen auf die im Ausgangsbeschluss durchgeführte Abwägung der Planvarianten.

Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses die Bauausführungsplanung detaillierter erstellt. Aufgrund dieser und infolge von durchgeführten Baugrunduntersuchungen haben sich kleinräumige Trassenverschiebungen, Anpassungen an der Breite des Arbeitsstreifens des Erdkabels sowie an den temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ergeben.

Die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen bzw. Arbeitsstreifen und Zuwegungen ist durch die planfestgestellte Trassenführung bedingt. Aus diesem Grund ist eine umfassende Variantenprüfung nicht angezeigt. Die Plananpassungen sind für die Bauausführung und damit zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich. Die geplanten Neuanlegungen und Erweiterungen der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Flächeninanspruchnahme nur temporären Charakter hat und die Flächen nach Beendigung der Bauphase der ursprünglichen Nutzung wieder zur Verfügung stehen.

Die Änderungen an dem Erdkabeltrassenverlauf resultieren aus der Erweiterung des bestehenden Umspannwerks und des geänderten Standortes der bereits planfestgestellten Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd. Aufgrund der Erweiterung des Umspannwerks ist eine geänderte Erdkabeleinführung erforderlich. Die Kabeleinführung erfolgt nun nicht mehr von östlicher Seite in das ursprüngliche UW, sondern von südlicher Seite in die Erweiterung des UW. Die geänderte Einführung dient dazu, dass ein reibungsloser Betrieb ohne Störungen durchgeführt werden kann. Darüber hinaus wurde durch eine kleinräumige Trassenverschiebung der Forderung eines Netzbetreibers entsprochen. Der Netzbetreiber hatte im Bereich zwischen den KP 1.14 und KP 1.17 einen größeren Abstand zum

⁹ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33.

Mastfundament bzw. Masterdung der bestehenden 110-kV-Leitung gefordert, um im Falle eines Kurzschlusses einen Schaden an den Anlagen zu vermeiden.

Bei den Trassenverschiebungen handelt es sich um geringfügige Änderungen, die nicht zu beanstanden sind.

Eine umfassende Variantenuntersuchung hinsichtlich der Erweiterung des Umspannwerks Ganderkesee war ebenfalls nicht angezeigt, da das Umspannwerk am bestehenden Standort erweitert werden soll. Das vorhandene Flurstück war für eine Erweiterung nicht ausreichend. Das Umspannwerk wird auf der östlichen Anlagenseite erweitert. Es wäre auch eine Erweiterung in westliche Richtung grundsätzlich möglich gewesen. Aufgrund der nahegelegenen Bestandsbebauung ist der Ausbau westlich des UW Standortes jedoch als weniger geeignete Planungsalternative einzustufen. Weiträumigere Standorte für die Erweiterungsfläche kommen nicht in Frage. Die Flurstücke östlich des UW-Standortes wurden zwischenzeitlich von der Vorhabenträgerin erworben.

2.2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die sich aus der beantragten Planänderung zu dem planfestgestellten Vorhaben der 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe ergebenden möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt wurden im Rahmen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen zur Planänderung für den Genehmigungsabschnitt 1A im Bereich des Umspannwerks Ganderkesee bis zur Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd (Anlage 12) umweltfachlich beschrieben und den Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens in dem entsprechenden Bereich gegenübergestellt. Zudem wurden die Eingriffe ermittelt, die aus der Erweiterung des bestehenden Umspannwerks Ganderkesee resultieren.

Aufgrund der Planänderung und der Erweiterung des UW können erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkfaktoren, u.a. Flächeninanspruchnahme für Bauflächen, Kabeltrasse, Zuwegung und Gelände des UW, Beseitigung und Beschädigung von Vegetation, baubedingter Lärm und Beunruhigung sowie baubedingte Schadstoffemissionen, auf die folgenden Schutzgüter hervorgerufen werden:

- Boden: Änderung des Bodengefüges, Verdichtung
- Pflanzen und Tiere: Einschlag von Waldbeständen und Gehölzen, temporäre oder irreversible Veränderung von Standortverhältnissen, Beunruhigung und Vergrämung empfindlicher Tierarten (insbesondere Avifauna), Verletzung und Tötung von Amphibien, Fallenwirkung für Amphibien und zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen
- Wasser: Risiko von Schadstoffeinträgen in Grund-, Still- und Fließgewässer, Risiko der Grundwasserabsenkung
- Klima: Veränderungen des Kleinklimas

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren insbesondere aus der Versiegelung von Boden, Flächeninanspruchnahme durch Überbauung (Umspannwerk), Rauminanspruchnahme, Störwirkungen auf die Avifauna und visuelle Wirkfaktoren für folgende Schutzgüter:

- Boden: Verlust natürlich entwickelten Bodens und der Bodenfunktion durch Versiegelung und Umlagerung
- Landschaft: Entwertung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke, Veränderung der Landschaft durch Waldschneisen und Verlust von landschaftsbildprägenden Bäumen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie elektrische und magnetische Felder, die Abgabe von Verlustwärme, und die Wasserhaltung beim Umspannwerk können mögliche Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter haben:

- Pflanzen und Tiere: Beeinträchtigungen von Tieren durch elektrische und magnetische Felder
- Boden: Beeinträchtigung des Bodens durch Bodenerwärmung
- Wasser: Risiko der Grund- und Oberflächenwassererwärmung

Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG werden durch die Planänderung und die Erweiterung des UW nicht hervorgerufen.

2.2.3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Änderungsvorhaben und die Erweiterung des UW entsprechen den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren (vgl. § 13 BNatSchG). Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln. Im von der Vorhabenträgerin vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Antragsunterlage zur Planänderung) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Umfang und Tiefe der Sachverhaltsermittlung sind ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Prüfung nach § 15 BNatSchG einstellen zu können.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde ihren Beurteilungsspielraum¹⁰ sachgerecht anhand anerkannter Bewertungsmaßstäbe ausgefüllt.

2.2.3.4.1.1 Eingriff / Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Erweiterung des Umspannwerks

Die Änderungen an der planfestgestellten Erdkabeltrasse zwischen dem Umspannwerk Ganderkesee und der Kabelübergangsanlage Ganderkesee Süd und die Erweiterung des bestehenden Umspannwerks Ganderkesee stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, also nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 40/07, juris Rn. 28.

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Im Rahmen der Beurteilung sind dabei Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.

Auswirkungen auf den Boden

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Bodenumlagerung aufgrund der Vergrößerung des Kabelgrabens liegt nicht vor, sofern Böden von allgemeiner Bedeutung betroffen sind. Die Umlagerung von Böden allgemeiner Bedeutung ist nicht als Eingriff zu beurteilen, da der Oberboden und das darunter befindliche Substrat getrennt gelagert werden und im Anschluss an die Baumaßnahme wieder getrennt eingebaut werden. Dadurch verändert der Boden weder seine Gestalt noch verändern sich die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt und der Bodentyp wird in ähnlicher Weise wiederhergestellt. Soweit es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche und Böden allgemeiner Bedeutung handelt, bewirkt die landwirtschaftliche Bearbeitung selbst eine stetige Umlagerung der obersten Bodenschicht.

Durch die Umlagerung von besonders schutzwürdigen Böden kann der ursprüngliche Zustand nicht in gleicher Weise wiederhergestellt werden. Die Umlagerung von Plaggenesch (Konflikt KBU) auf einer Fläche von 1,04 ha stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung von Böden mit besonderer Bedeutung dar, da die besondere Horizontabfolge hier den Schutzwert ausmacht. In Bezug auf die Suchräume für schutzwürdige Böden wurde 2018 durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eine Neubewertung vorgenommen. Insofern bewirkt zwar nicht die Planänderung, aber ein neuer Kenntnisstand eine geänderte Beurteilung. Die Vorhabenträgerin sieht daher eine Unterbohrung des Bereichs mit Plaggenesch vor (Schutzmaßnahme S20 „Schutz von Plaggenesch im Bereich der Kabeltrasse“).

Am Rand und zwischen den Kabelgräben ist eine Baustraße vorgesehen, die mit Stahlplatten oder Baggermatten ausgelegt wird; im Bedarfsfall wird die Zuwegung geschottert. Bei Böden mit allgemeiner Bedeutung stellt dies keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Baustraßen werden nach Beendigung der Bautätigkeit wieder entfernt und der Boden entsprechend seinem vorherigen Zustand hergestellt.

Neben den Kabelgräben wird eine Fläche zur Zwischenlagerung des Erdreichs angelegt, zum Teil wird der Mutterboden abgeschoben. Der Untergrund wird mit einem Vlies abgedeckt, damit keine Vermischung zwischen der Erdbodenoberfläche und dem Aushubmaterial stattfindet. Oberboden und das darunter befindliche Substrat werden getrennt abgelagert. Die Bodenfunktionen im Bereich der Zwischenlagerflächen bleiben nach Wiedereinbau unverändert. Ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG liegt daher nicht vor.

In Bereichen, in denen unterbohrt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Im Verlauf der Erdkabeltrasse wird Boden nur an den Stellen versiegelt, an denen die Cross-Bonding-Schächte aus dem Boden ragen. Bei drei Cross-Bonding-Schächten wird insgesamt eine Fläche von 12 m² versiegelt (Konflikt KBV). Weitere anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden im Bereich der Kabeltrasse bestehen nicht. Die Versiegelung des Bodens geht mit vollständigem Verlust sämtlicher Bodenfunktionen einher. Im Vergleich zur planfestgestellten Erdkabeltrasse werden zusätzlich 4 m² Boden versiegelt.

Auf der Erweiterungsfläche für das Umspannwerk wird vor Beginn der Bauarbeiten der Oberboden abgetragen und getrennt zwischengelagert. Zur Erreichung der geplanten Geländehöhe wird Füllsand in einer Stärke von 0,5 m bis 2,5 m Mächtigkeit aufgebracht und lageweise verdichtet. Ein Teil des zwischengelagerten Oberbodens kann wieder aufgebracht werden. Auf den nichtversiegelten Flächen wird Rasen angesät. Die Geländeaufschüttung betrifft eine Fläche von 3,83 ha. Die Aufschüttung bedingt eine Änderung des ursprünglichen Bodenaufbaus und stellt einen Eingriff dar (Konflikt KBU). Bis auf die versiegelten Bereiche bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten, sodass dadurch der Kompensationsbedarf niedriger angesetzt werden kann als bei einer Bodenversiegelung.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden werden durch Bodenversiegelung im Bereich der Anlagenbestandteile und Betriebsgebäude hervorgerufen (Konflikt KBV). Innerhalb des Umspannwerkes werden zudem Verkehrsflächen versiegelt. Eine Fläche von 7.780 m² wird innerhalb des Geländes des Umspannwerks vollständig versiegelt. Für die Zufahrt zum Umspannwerk wird eine Fläche von 415 m² neu versiegelt, davon befinden sich 135 m² auf Plaggenesch. Der vollständige Funktionsverlust durch Versiegelung wird als hohe Beeinträchtigung bewertet.

An der Nordostecke der Erweiterungsfläche für das UW Ganderkesee ist ein Versickerungsbecken auf einer Fläche von 1.420 m² geplant. Im Bereich der Versickerungsfläche bleibt die Versickerungsfunktion bestehen.

Auswirkungen auf Biotope und Baumbestände

Die Planänderung und die Erweiterung des Umspannwerks bedingen zusätzliche Biotop- und Gehölzverluste. Eine Übersicht über die Biotopverluste im Bereich der Erweiterung des Umspannwerks sind in Tabelle 13 und die Biotopverluste im Bereich der Erdkabeltrasse sind in Tabelle 14 des LBP (Anlage 12.1) aufgeführt. Gehölz- und Biotopverluste treten im Bereich der Kabelgräben und der Baustraße auf, sofern das Kabel in offener Bauweise verlegt wird. Insgesamt muss im Bereich der Erdkabeltrasse ein Korridor von ca. 29,4 m Breite während der Bauphase und auch langfristig gehölzfrei bleiben (Konflikt K1, K3, K4). Durch die Schutzmaßnahme S09 können Eingriffe in innerhalb des Bereichs für die Zwischenlagerung von Bodenaushub gelegene Gehölzbestände und Biotope vermieden werden, sofern sie nur kleinflächig in den Arbeitsbereich hineinragen oder es sich um schmale Strukturen wie Hecken und Baumreihen handelt.

Ein Eingriff in Hecken besteht dann, wenn diese sich innerhalb der Erweiterungsfläche des Umspannwerks und in Kabelabschnitten, die in offener Bauweise verlegt werden, befinden und daher komplett beseitigt werden müssen (Konflikt K3). Insgesamt werden Hecken auf einer Gesamtfläche von 915 m² erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffe in Feldgehölze, flächenhafte Baumbestände (Baumgruppen und Baumreihen), Gebüsche und Waldrandbiotope werden grundsätzlich wie die Eingriffe in Wälder ermittelt. Neben Waldbeständen wird in einen Waldrand und eine Baumreihe eingegriffen (Konflikt K 4). Insgesamt werden Gehölzbiotope auf einer Gesamtfläche von 10.637 m² erheblich beeinträchtigt. Insbesondere die Gehölzbestände am UW Ganderkesee verlieren damit auch ihre Funktion als Lebensraum für Brutvögel. Darüber hinaus müssen aufgrund der Planänderung und der Erweiterung des Umspannwerks sechs Bäume außerhalb von Wäldern, Hecken und Feldgehölzen gefällt werden (Konflikt K1). Es handelt sich dabei um drei Eichen, eine Birke, ein Obstbaum und eine Kastanie. Im Vergleich dazu musste bei der planfestgestellten Erdkabeltrasse kein Baum gefällt werden.

Extensives Grünland wird baubedingt durch die in offener Bauweise verlegte Kabeltrasse auf einer Fläche von insgesamt 3.158 m² in Anspruch genommen (Konflikt K5). Sofern dies möglich ist, werden Offenlandbiotope auf denen Arbeitsbereiche liegen, vor der Überschüttung durch zwischengelagerten Boden (Konflikt KG4) geschützt (Schutzmaßnahme S10). Im Bereich der Erdkabeltrasse wird an einigen Stellen baubedingt kleinflächige Ruderalfluren

ohne besondere Ausprägung an Wegen, Gräben, Böschungen etc. in Anspruch genommen (Konflikt K8). An zwei Stellen wird in großflächigere Ruderalfluren auf einer Fläche von 567 m² eingegriffen. Nach Beendigung der Bauphase entwickeln sich auf diesen Flächen nach einer entsprechenden Herrichtung wieder Ruderalfluren, sodass dies nur als temporärer Eingriff zu bewerten ist.

Auswirkungen auf Tiere

Die Waldbestände im Bereich des Umspannwerks sind als Brutstandorte für gehölzgebundene Arten geeignet. Der Eingriff in die Waldbestände am Umspannwerk ist somit auch ein Eingriff in Wälder mit Lebensraumfunktionen für Brutvögel. Der Lebensraumverlust als Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG wird im Zuge der Eingriffsbeurteilung von Gehölzverlusten (Konflikt K4) erfasst. Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit dem Gehölzverlust am UW Ganderkesee einhergeht (Konflikt KA3), wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt. Im Bereich der Kabeltrasse sind keine Bereiche mit besonderen Funktionen als Lebensraum für Offenlandarten vorhanden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Von der Erdkabeltrasse im Bereich der Planänderung gehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild im Bereich der Erweiterungsfläche des Umspannwerks ist bereits durch das bestehende Umspannwerk vorgeprägt. Insofern erhöht zwar die Erweiterung des Umspannwerkes die Wirkungen auf das Landschaftsbild, das Landschaftsbild wird aber dadurch nicht völlig überprägt. Am gravierendsten sind die Auswirkungen durch den Verlust an Wald- und Gehölzbeständen am Rand des bestehenden Umspannwerkes, da der Verlust an Gehölzen selbst den Charakter der Landschaft verändert und dadurch die abschirmende Wirkung gegenüber dem Umspannwerk entfällt. Der Verlust der Gehölze ist daher als Eingriff zu bewerten, die aber durch Neuanpflanzungen im Umfeld der Erweiterungsfläche ausgeglichen werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern liegen nicht vor, weil keine Oberflächengewässer im Bereich der Kabeltrasse gequert werden und sich im Bereich der Erweiterungsfläche des UW Ganderkesee auch keine Oberflächengewässer befinden. Weitere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen nicht mit der Planänderung verbunden.

2.2.3.4.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung und der Erweiterung des UW beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die bestmögliche Vermeidung bzw. Minimierung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Gehölzbeständen erfolgt in den folgenden Bereichen die Kabelverlegung als Unterbohrung:

- Baumreihe an der Adelheider Straße (Bohrung 1, keine Änderung gegenüber planfestgestelltem Vorhaben),
- Wallhecke am Rand der Straße „Neu Holzkamp“ (Bohrung 3, neue Querung),

- zwei Wallhecken an der Straße „Beim Angel“ (Bohrung 4, geringfügige Änderung gegenüber planfestgestelltem Vorhaben),
- Laubwaldbestand (WQL Ei, Bu 1-3) südlich der Straße „Große Schafheide“ (Bohrung 5, neue Querung),
- Baumreihe und Wallhecke an der Wildeshauser Straße (Bohrung 6, geringfügige Änderung gegenüber planfestgestelltem Vorhaben),
- Vermeidung von Umlagerung schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) durch längere Unterbohrung zwischen KP 1.13 und KP 1.14 (Bohrung 2a). Bei dem planfestgestellten Vorhaben war die Kabelverlegung in offener Bauweise vorgesehen.

In den folgenden Bereichen ist das Vermeidungspotential begrenzt:

- Ein Eingriff in eine Wallhecke (HWS) südlich der Muffengrube 3 ist aufgrund der erforderlichen Lage der Crossbonding-Muffe nicht zu vermeiden.
- Die Bohrung 4 endet am Rand eines Laubwaldbestandes (WLA/WQT, potenzieller FFH-Lebensraumtyp), sodass ein Eingriff in den Waldbestand für Arbeitsflächen nicht vermieden werden kann.
- An der Straße „Große Schafheide“ werden zwei Wallhecken in offener Bauweise gequert. Neben dem Verlust des Walkörpers bedeutet dies auch den Verlust des Baumbestandes (Eichen und Birken der Altersstufe 2-3) auf dem Walkörper. Eine Unterbohrung scheidet aus bautechnischen Gründen aus.

Im Übrigen sind die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2020 vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auch in Bezug auf die Planänderung und die Erweiterung des Umspannwerks umzusetzen.

2.2.3.4.1.3 Ausgleich und Ersatz

Das Vorhaben hält ebenfalls die strikte Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander.¹¹ Ausgleich oder Ersatz müssen im funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung stehen. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.¹² Die Ersatzmaßnahme muss nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in demselben Naturraum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird.

¹¹ Hendlar / Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

¹² BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010 – 7 VR 2.10.

Die nach Durchführung der im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2020 festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe durch die Planänderung und die Erweiterung des UW werden durch Kompensationsmaßnahmen so bewältigt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mehr zurückbleiben.

Die Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden (Konflikte KBV und KBU) aufgrund der Versiegelung durch Cross-Bonding-Schächte sowie durch Anlagenteile, Betriebsgebäude und Verkehrsflächen auf dem Gelände des UW, der Umlagerung und Versiegelung schutzwürdiger Böden und der Aufschüttung des Geländes für die Erweiterung des UW wird durch die Entwicklung von Extensivgrünland und Auwald nördlich Wildeshausen (Maßnahme A11) und durch die Entwicklung von Laubwald am Standort UW Ganderkesee (Maßnahme A36) vollständig ausgeglichen.

Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Konflikte K1, K3, K4, K5 und K8) werden durch die Maßnahmen A20 (Entwicklung von Bäumen im Diepholzer Bruch), A10 (Pflanzung von Hecken außerhalb des Trassenumfeldes nördlich Wildeshausen), A04 (Entwicklung von Gebüschvegetation auf bisherigem Waldstandort), E01 (Entwicklung von Laubwald am Huntetal), A36 (Entwicklung von Laubwald am Standort UW Ganderkesee), A18 (Wiederherstellung von Grünlandvegetation) und A17 (Wiederherstellung von Ruderalfluren) vollständig kompensiert.

Das Schutzgut Landschaft (Konflikt KL) wird aufgrund von Gehölzverlusten beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen A36 (Entwicklung von Laubwald am Standort UW Ganderkesee) und E01 (Entwicklung von Laubwald am Huntetal) vollständig ausgeglichen.

2.2.3.4.2 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Das Landschaftsschutzgebiet Delme Tal (LSG OL 18) befindet sich außerhalb der Erdkabeltrasse und wird von dem Vorhaben nicht berührt. Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht berührt. Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind an keiner Stelle berührt. Die Bereiche mit nährstoffreichem Großseggenried und dem sonstigem naturnahen Stillgewässer innerhalb des Biotopkomplexes an einem Waldstück an der Wildeshausener Landstraße nahe der Unterbohrung 4 befinden sich außerhalb der vom Vorhaben berührten Flächen.

Alle Flächen im Außenbereich, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) ab einer Mindestgröße von jeweils 5 Hektar zusammenhängender Fläche gelten per se in Niedersachsen als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) nach § 22 NAGBNatSchG. Solche Strukturen kommen im Trassenkorridor nicht vor.

Am Ende der Bohrung 4 wird in den Biotoptyp WLA/WQT, der einen potentiellen FFH-Lebensraumtyp (LRT) darstellt, eingegriffen. Der Eingriff in den Waldbestand wird ausgeglichen.

2.2.3.4.3 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden¹³, ist die Anwendung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäischen Vogelarten und
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen).

Zudem liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine

¹³ Der Eingriff ist unvermeidbar und mit Feststellung des Plans (siehe Ziffer 1.1 dieses Beschlusses) für zulässig erklärt worden. Somit gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG.

zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 17), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft wurden, sowie als Materialband weitere Unterlagen beigelegt, in denen die Erfassungsmethoden der Arten ausführlich beschrieben sind. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.4.3.1 Bestand

Der artenschutzrechtlichen Beurteilung im Rahmen des von der Vorhabenträgerin vorgelegten artenschutzrechtlichen Beitrags erfolgte auf einer validen und ausreichenden Datenbasis. Als Datenbasis wurden vorhandene Daten ebenso ausgewertet wie die einschlägige Literatur. Zudem erfolgten eigene Bestandserfassungen der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen. Da die Kartierung der Brutvögel im Jahre 2011 stattfand, hat die Vorhabenträgerin 2016 (Materialband M01) eine weitere Kartierung durchgeführt und die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf Grundlage der neueren Daten plausibilisiert. Die Erfassung von Amphibien erfolgte 2014 (Materialband M04). Für die Gehölzbestände, die vorhabenbedingt geschlagen werden müssen, wurden 2007, 2010, 2011 und 2018 Höhlenbaumkartierungen durchgeführt (Materialband M05).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse wissenschaftlich ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.4.3.2 Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzbetrachtung

Vor Durchführung der detaillierten artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse erfolgt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zunächst eine Relevanzprüfung, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft und nachvollzogen wurde. In der Relevanzprüfung werden aus allen potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten) diejenigen Arten identifiziert, für die eine vertiefte Auswirkungsprognose in Bezug auf die Zugriffsverbote zu erfolgen hat. In der ersten Stufe dieser Relevanzprüfung werden zunächst nach Theunert (2008/2015a¹⁴ und 2008/2015b¹⁵) für die in Niedersachsen vorkommenden Artengruppen diejenigen europarechtlich geschützten Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum vorkommen können bzw. ihr Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten

¹⁴ Theunert, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3, Hannover, aktualisierte Fassung 01.01.2015.

¹⁵ Theunert, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4, Hannover, aktualisierte Fassung 01.01.2015.

ist oder deren Vorkommen belegt sind. Das Ergebnis des ersten Schritts der Relevanzprüfung ist in Tab. 1 der Anlage 17 zusammengefasst.

Für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sich aus dem ersten Schritt der Relevanzprüfung folgenden Ergebnisse:

- Im Untersuchungsraum kommen keine der europarechtlich geschützten Pflanzenarten vor.
- In den zweiten Schritt der Relevanzprüfung sind von den Säugetieren die Fledermäuse und von den Amphibien der Kammmolch, die Knoblauchkröte, der Laubfrosch, der Moorfrosch und der Kleine Wasserfrosch einzubeziehen. Die Gruppe der Vögel wird anhand von Empfindlichkeit und Vorkommen im Vorhabengebiet ebenfalls in den zweiten Schritt der Relevanzprüfung einbezogen.
- Von den folgenden Tiergruppen kommen keine europarechtlich geschützten Tierarten im Untersuchungsraum vor: Kriechtiere, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter.

Im zweiten Schritt der Relevanzprüfung erfolgte die Abschichtung anhand der Empfindlichkeit der im Gebiet vorkommenden Art gegenüber dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

Für die Vögel ergibt sich die Besonderheit, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten gelten. Unter den in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten gibt es viele häufige, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten, die sogenannten „Allerweltsarten“. Bei den ubiquitären Vogelarten ist davon auszugehen, dass keine vorhabenbedingten relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind und keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertieften Prüfung unterzogen werden.¹⁶

Regelmäßig relevant für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind daher nur diejenigen Vogelarten, die auf der niedersächsischen Roten Liste (Krüger & Nipkow 2015¹⁷) als gefährdet aufgeführt sind, weil für diese Arten meist ein ungünstiger Erhaltungszustand aufgrund von Bestandsrückgängen und damit eine besondere vorhabensunabhängige Gefährdungslage vorliegt. Die Relevanzeinschätzung wurde jedoch nicht auf diese Arten beschränkt. Auch nicht gefährdete Arten wie mit hoher Standorttreue (Greifvögel) und besonderer Empfindlichkeit gegenüber Störungen am Brutplatz (z.B. Greifvögel) wurden in der Relevanzeinschätzung berücksichtigt.

Als Ergebnis des zweiten Schrittes der Vorprüfung ist für folgende Arten eine detaillierte Konfliktanalyse durchzuführen:

- Fledermäuse: Die Artengruppe der Fledermäuse kann von dem Vorhaben berührt sein, sofern beim Gehölzeinschlag Fledermausquartiere beschädigt werden.

¹⁶ BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).

¹⁷ Krüger, T. & Nipkow, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8.Fassung. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35. Jg. 4/2015, S. 181 – 256.

- Brutvögel: Die Arten Mäusebussard, Rebhuhn, Star und Waldohreule aufgrund Eingriffe in Lebensstätten bzw. Zerstörung von Neststandorten und/oder der möglichen Störwirkungen während der Bauzeit (vgl. Anlage 17, Tab. 2).

Hingegen ist für folgende Arten keine detaillierte Konfliktanalyse durchzuführen:

- Amphibien: Im Tal der Dummbäke westlich der Kabeltrasse (Entfernung zur Trasse 600 bis 700 m) existieren eine Reihe von Kleingewässern, von denen einige wenige potenzielle Laichgewässer für die Arten Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch darstellen. Bei den Untersuchungen wurden die Arten nicht nachgewiesen und im Bereich der Erdkabeltrasse bzw. des Umspannwerkes keine Amphibienwanderungen dieser Arten festgestellt.
- Brutvögel: Die Arten Gartenrotschwanz, Grünspecht, Sperber und Steinkauz sind durch das Vorhaben aufgrund der Unempfindlichkeit gegenüber baubedingten/anlagebedingten Störungen und/oder dem Vorkommen abseits der Trasse (vgl. Anlage 17, Tab. 2) nicht betroffen.
- Rastvögel wurden im Erdkabelbereich und im Bereich des Umspannwerkes nicht erfasst. Es lagen zum Zeitpunkt der Untersuchungen keine Hinweise vor, dass in diesem Bereich größere Rast- und Gastvogelansammlungen auftreten, weil der Raum stark durch Vertikalstrukturen gegliedert ist und keine für Rastvögel interessante Strukturen (z.B. Niederungsbereiche) vorhanden sind. Das nächste untersuchte Rastvogelgebiet befindet sich in ca. 700 m Entfernung zur geplanten Trasse (Teilgebiet Havekost). Der Bereich hat keine besondere Bedeutung als Rastvogelgebiet.

2.2.3.4.3.3 Beurteilung der Verbotstatbestände - Artprüfung

2.2.3.4.3.3.1 Fledermäuse

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten heimischen Fledermäuse werden in der Niedersächsischen Roten Liste mindestens als „gefährdet“ geführt. Fledermäuse können dann von der geplanten Leitung betroffen sein, wenn Bäume zu fällen sind, die Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese Arten haben. Von Bedeutung sind daher die Arten, die in Baumhöhlen Quartier beziehen.

Auf Erfassungen von Fledermäusen konnte verzichtet werden, weil dadurch kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten gewesen wäre. Die Erfassung von Flugbewegungen hat keine Relevanz in Bezug auf das Vorhaben, weil die Veränderung von Leitstrukturen (Hecken, Baumreihen und Waldränder) und Nahrungsflächen (alle Arten von Gehölzflächen) durch Gehölzeinschlag keine negativen Auswirkungen auf die Vertreter dieser Artengruppe haben. Unterbrochene Leitstrukturen werden durch bodennahen Flug überbrückt.

Relevant sind allein Eingriffe in Habitaträume mit Höhlen und Spalten, in denen sich Winter- bzw. Sommerquartiere oder Wochenstuben befinden könnten. Nachfolgend aufgeführte Arten sind überwiegend auf Baumquartiere angewiesen und können in der Planungsregion vorkommen:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Der Kleine und Große Abendsegler sowie die Rauhaufledermaus nutzen Höhlenbäume sowohl als Sommer als auch als Winterquartier. Für alle anderen benannten Arten beschränkt sich die Nutzung in aller Regel auf den Sommer.

Über das Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet liegen keine Erkenntnisse vor. Deshalb wird ein potenzielles Vorkommen im gesamten Gebiet angenommen. Die Wirkungen des Vorhabens betreffen ausschließlich den Verlust von Lebensstätten. Um potentielle Sommer- und Winterquartiere für die Fledermausarten zu erfassen, hat die Vorhabenträgerin eine Höhlenbaumkartierung (Materialband M05) durchgeführt. Alle erfassten Höhlenbäume werden als potenzielle Quartierstandorte (Sommer- und Winterquartiere) für die aufgeführten Fledermausarten angesehen.

Die Fällung von Höhlenbäumen kann einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote darstellen sofern Fledermäusen die Höhlen als Sommer- oder Winterquartier nutzen. Durch die Schutzmaßnahme S04 (Eingriffe in Gehölze nur zwischen dem 01.10. und 28.02./29.02.) wird die mögliche Tötung von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren und Wochenstuben ausgeschlossen. Die Schutzmaßnahme S07 (Endoskopische Untersuchung zu fällender Höhlenbäume auf überwinternde Fledermäuse) verhindert, dass eventuell vorhandene Winterquartiere zerstört werden und die dort ruhenden Fledermäuse getötet werden.

Aufgrund der Bauzeitenregelung der Schutzmaßnahme S04 können von Störungen lediglich ggf. überwinternde Fledermäuse betroffen sein. Wegen der begrenzten Bauzeit an einem Ort und damit des temporären Charakters der Störungen und der Schonung von Bäumen mit Winterquartieren ist ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet wurden verschiedene Höhlenbäume erfasst, die potenzielle Sommerquartiere oder Wochenstuben für Fledermäuse darstellen. Deren Verlust kann durch die Anbringung von Fledermauskästen an Gehölzen in der näheren Umgebung kompensiert werden; das Gros der Baumfledermausarten nimmt diese künstlichen Quartiere an. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht vor, dass für jeden gefälltten Höhlenbaum Fledermauskästen angebracht werden müssen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A19).

Insgesamt liegt somit unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S04 und S07 sowie der CEF-Maßnahme A19 kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

2.2.3.4.3.3.2 Brutvögel

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbote in Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, die zur Vermeidung oder Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen:

- S01 – Beschränkung der Bautätigkeit in Offenlandbereichen im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 15.08. nach Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung

Die Maßnahme dient dem Schutz brütender Vögel des Offenlands vor Beeinträchtigungen bei dem Bau der 380-kV-Leitung. Ab dem 1. März sind die Bereiche längs der Trasse, in denen Baumaßnahmen stattfinden, von der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Baumaßnahmen auf Brutstandorte von Offenlandarten zu untersuchen. Im Bereich festgestellter Niststätten dürfen die Arbeiten nicht vor dem 15.8. begonnen werden.

- S04 – Einschlag von Wald nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02./29.02

Brutvogelgelege im Wald und in sonstigen Gehölzbeständen sind vor den Folgen baubedingter Gehölzeinschläge zu schützen. Deshalb werden Baumfällungen auf die Zeit zwischen dem 1.10. und dem 28.2./29.2. beschränkt.

- S14 – Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit von waldbewohnenden Vögeln

Die Maßnahme dient dem Schutz von waldbewohnenden Vögeln an ihren Brutstandorten. Um die Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit nicht zu stören, sollen während dieser Zeit keine Bauarbeiten in Horstnähe (Abstand unter 100 m) durchgeführt werden. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung ist zu prüfen, ob die festgestellten Horste bzw. Nester besetzt sind. In diesem Fall müssen die Bauarbeiten in dem Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit ruhen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen S01, S04 und S14 kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat an den diesbezüglichen Erwägungen seitens der Vorhabenträgerin (siehe Anlage 17, Kapitel 7.2.2) keine Zweifel. In einer artbezogenen Konfliktanalyse waren noch 4 Brutvogelarten zu untersuchen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wird in der Niedersächsischen Roten Liste nicht als gefährdet aufgeführt. Mit ca. 15.000 Revierpaaren – Tendenz gleichbleibend – ist der Mäusebussard die häufigste Greifvogelart in Niedersachsen. Gebrütet wird auf Bäumen, Gittermasten, Hochsitzen u.a. und die Nester können über mehrere Jahre genutzt werden. Die Brut- und Aufzuchtperiode dauert von Mitte März bis Ende Juli.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Nahrungsreviere und ein Brutstandort erfasst. Der 2016 erfasste Horst befindet sich in einem Wald in Trassennähe bei Kabelpunkt 1.20 auf Höhe einer Unterbohrung. Die Baustellenfläche am Ende der Bohrung ist jedoch nur 50 m von dem Horst entfernt. In unmittelbarer Umgebung des Umspannwerkes wurden 2018 zwei Greifvogelhorste entdeckt, die wahrscheinlich einem Mäusebussard zuzuordnen sind. Der Horstbaum, der sich innerhalb des Umspannwerkes befindet, muss gefällt werden. Der Horstbaum, der knapp außerhalb der Erweiterungsfläche steht, bleibt erhalten.

Wenn Horstbäume während der Brutzeit eingeschlagen werden, kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vorliegen. Auf der Erweiterungsfläche des Umspannwerkes muss ein Horstbaum gefällt werden. Die Schutzmaßnahme S04 beschränkt die Gehölzrodung auf den Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.2./29.2. des Folgejahres, sodass eine Tötung von Jungvögeln ausgeschlossen werden kann.

Ständige Störungen durch Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe des Horstes können die Aufgabe der Brut zur Folge haben, was einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellen kann. Betroffen hiervon ist der zweite Horstbaum am Umspannwerk und der Horst im Trassenbereich. Durch die Schutzmaßnahme S14 finden Bauarbeiten in diesem Bereich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Mäusebussards statt. Dadurch

wird ein mögliches Abbrechen der Brut und Jungenaufzucht verhindert. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist somit ausgeschlossen.

Durch die Schutzmaßnahme S14 ist ein Verstoß gegen das Störungsverbot ebenfalls ausgeschlossen.

Im Bereich der Erweiterung des Umspannwerkes muss ein Horstbaum gefällt werden. Da im Umfeld des Plangebietes hinreichend Nistmöglichkeiten vorhanden sind und sich in unmittelbarer Nähe ein weiterer Horst befindet, der vermutlich dem gleichen Brutpaar zuzuordnen ist und welcher nicht gefällt wird, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.

Die Fortpflanzungsstätte wird vom Vorhaben nicht berührt. Allerdings können auch Störungen einen Verstoß gegen das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen, wenn sie zu einer dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen. Dies wird durch die Schutzmaßnahme S14 verhindert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahme treten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

Rebhuhn

Die europarechtlich geschützte Art ist in der Niedersächsischen Roten Liste als „stark gefährdet“ aufgeführt und mit ca. 10.000 Tieren mäßig häufig in Niedersachsen vertreten. Tendenz ist stark abnehmend. Das Rebhuhn baut sein Nest gut versteckt am Boden an Grabenrändern, Feldrainen, Hecken oder Gehölzrändern. Die Brut- und Aufzuchtperiode dauert von Anfang April bis Mitte Juni.

Im Baustellenbereich zwischen Kabelpunkt 1.5 und 1.6 befindet sich ein Brutplatz des Rebhuhns; vermutlich im Grenzbereich unterschiedlich bewirtschafteter Ackerflächen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist möglich, wenn es während der Brutzeit am Neststandort zur Baufeldfreimachung oder sonstigen Bauarbeiten kommt (Konflikt KA1). Die Schutzmaßnahme S01 beschränkt die Bauzeit im Offenland im Zeitraum vom 1.3. bis zum 15.8. Tötungen von Rebhühnern werden so vermieden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot wird durch die Schutzmaßnahme S01 ebenfalls ausgeschlossen.

Der Brutplatz geht bei der Einrichtung der Baustelle vorübergehend verloren. Da im Umfeld des Plangebietes hinreichend Nistmöglichkeiten vorhanden sind und der ursprüngliche Zustand der Fortpflanzungsstätte nach Ende der Bauarbeiten wiederhergestellt wird, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber dem Vorhaben greifen nicht.

Star

Der Star ist mit 420.000 Revierpaaren zwar eine häufige Art in Niedersachsen; aufgrund des langfristig sowie kurzfristig negativen Bestandstrends gilt der Star inzwischen als gefährdet. Die Art ist ein anpassungsfähiger Höhlen- und Nischenbrüter. Die Brut- und Aufzuchtperiode dauert von Anfang März bis Ende Juli.

Im Vorhabenbereich befinden sich vier Brutplätze. Ein Brutplatz befindet sich auf der Erweiterungsfläche des Umspannwerkes; es handelt sich vermutlich um einen Höhlenbaum, der gefällt werden muss. Bei den sechs weiteren Höhlenbäumen am Umspannwerk gibt es keine Hinweise auf weitere Brutaktivitäten des Stars. Die übrigen Brutstandorte sind von

Gehölzfällungen nicht betroffen. Zwei Brutstandorte befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Baustellenflächen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist möglich, wenn der als Brutplatz genutzte Höhlenbaum auf der Erweiterungsfläche des Umspannwerkes während der Brutzeit eingeschlagen wird (Konflikt KA3). Die Schutzmaßnahme S04 beschränkt die Gehölzrodung auf den Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.2./29.2. des Folgejahres. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist somit ausgeschlossen.

Der Star ist wenig störungsempfindlich und brütet auch unmittelbar an Straßen, Wegen und auf Wohngrundstücken, wenn dort eine geeignete Nisthöhle vorhanden ist. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist an den verbleibenden Brutstandorten nicht zu erwarten.

Ein Neststandort geht bei der Rodung des Waldbestandes am Umspannwerk verloren. Da hier mehrere Höhlenbäume gefällt werden, gehen auch weitere potenzielle Ausweichquartiere verloren, sodass der Star nicht in benachbarte Quartierbäume in der unmittelbaren Nähe ausweichen kann. Da Quartierhöhlen generell für die Art ein Mangelfaktor darstellen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei der Fällung der Höhlenbäume die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt. Für zerstörte Nisthöhlen werden an Gehölzen in der näheren Umgebung Nistkästen angebracht (CEF-Maßnahme A35).

Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kommt es zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Waldohreule

Die Waldohreule ist in der Niedersächsischen Vorwarnliste aufgeführt. Als Brutstandort werden vor allem Krähen- und Greifvogelnester in Gehölzen und Bäumen mit hohem Deckungsgrad bevorzugt. Die Brut- und Aufzuchtperiode dauert von Anfang März bis in den August hinein.

Im Untersuchungsgebiet wurden bei Kartierungen 2016 ein Brutplatz in unmittelbarer Nähe von Baustellenflächen und neben einer Baustellenzufahrt bei Kabelpunkt 1.7 festgestellt. Der Horstbaum wird nicht eingeschlagen.

Ständige Störungen durch Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Nähe des Horstes können die Aufgabe der Brut zur Folge haben, was einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellen kann. Durch die Schutzmaßnahme S14 finden Bauarbeiten in diesem Bereich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Waldohreule statt. Dadurch wird ein mögliches Abbrechen der Brut und Jungenaufzucht verhindert. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist somit ausgeschlossen.

Durch die Schutzmaßnahme S14 ist ein Verstoß gegen das Störungsverbot ebenfalls ausgeschlossen.

Die Fortpflanzungsstätte wird vom Vorhaben nicht berührt. Allerdings können auch Störungen einen Verstoß gegen das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen, wenn sie zu einer dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen. Dies wird durch die Schutzmaßnahme S14 verhindert.

Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme S14 treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

2.2.3.5 Wasserrechtliche Belange

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG. Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Niederungsbereich der Delme vorhanden. Das Vorhaben berührt das Überschwemmungsgebiet nicht.

Es werden keine Gräben durch Arbeitsflächen oder temporäre Zuwegungen in Anspruch genommen, so dass es weder zu temporären noch zu dauerhaften (Teil-)Verrohungen von Gräben kommt.

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.¹⁸ Wie sich aus dem Kapitel 5.6 des UVP-Berichts (Anlage 20.1) überzeugend ergibt, ist die Erweiterung des Umspannwerks Ganderkesee und die Erdkabeltrasse sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Das Kapitel untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Auf die dortigen Einzelheiten wird verwiesen.

Die vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper liegen in der Flussgebietseinheit (FGE) Weser im Teilraum Tide-Weser. Der betroffene Oberflächenwasserkörper ist die Dumbbäke. Zudem ist das Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers Delme Unterlauf oberhalb Delmenhorst berührt. Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Ochtum Lockergestein. Es handelt sich hierbei um einen silikatischen Porengrundwasserleiter.

Der Grundwasserkörper (GWK) Ochtum Lockergestein weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 GrwV). Der chemische Zustand gesamt des Grundwasserkörpers wird als schlecht (3) eingestuft. Differenziert nach einzelnen Stoffen und Stoffgruppen ergibt sich für Nitrat und Cadmium ein schlechter chemischer Zustand. Für Pflanzenschutzmittel (PSM) ergibt sich ein guter chemischer Zustand, da der Schwellenwert für PSM nicht überschritten wird. Die Belastungen des Grundwasserkörpers ergeben sich aus landwirtschaftlichen Aktivitäten und anderen diffusen Quellen. Der Trend wird als signifikant ansteigend eingestuft und die Zielerreichung eines guten chemischen Zustandes bis 2021 als unwahrscheinlich eingeschätzt. Für den Grundwasserkörper Ochtum Lockergestein wurde eine Fristverlängerung zur Erreichung des guten chemischen Zustandes bis 2021 aufgrund von technischen Unmöglichkeiten und natürlichen Gegebenheiten gewährt. Um den guten chemischen Zustand zu erreichen, sollen die in Tabelle 14 des UVP-Berichts (Anlage 20.1) aufgelisteten Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Oberflächenwasserkörper (OWK) Dumbbäke und Delme Unterlauf oberhalb Delmenhorst, die zum Einzugsbereich der Weser / Ochtum gehören. Die Dumbbäke ist dem Gewässertyp 16 Kiesgeprägte Tieflandbäche zugeordnet. Das Gewässer ist Belastungen aus landwirtschaftlichen Aktivitäten, anderen diffusen Quellen und

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478.

dem Gewässerausbau ausgesetzt. Die betroffenen Oberflächenwasserkörper weisen kein gutes ökologisches Potential und keinen guten chemischen Zustand auf. Der chemische Zustand wird aufgrund der 2-fachen Überschreitung des Schwellenwertes der Umweltqualitätsnorm (UQN) für Quecksilber als nicht gut (4) bewertet. Beide Gewässer weisen einen erheblich veränderten Zustand gemäß § 28 WHG auf. Als Grund wird Landentwässerung und Hochwasserschutz angegeben. Bezüglich des ökologischen Potenzials wird die Dumbbäke mit unbefriedigend (4) und die Delme Unterlauf oberhalb Delmenhorst als mäßig (3) eingestuft. Um einen guten Zustand zu erreichen, sollen die in Tabelle 17 des UVP-Berichts (Anlage 20.1) aufgelisteten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Änderungen gegenüber der planfestgestellten Trasse bewirken keine zusätzliche oder andere Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge zur Errichtung der Erdkabeltrasse und der Erweiterung des Umspannwerks sind keine negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen der betroffenen Wasserkörper zu erwarten.

2.2.3.6 Waldrechtliche Belange

In zwei Bereichen der Planänderung ist die Inanspruchnahme von Waldflächen und forstrechtlich dem Waldbegriff entsprechenden Gehölzbeständen unumgänglich.

Wald im Sinne des BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche (vgl. § 2 Abs. 1 BWaldG). Eine gesetzliche Mindestgröße wird nicht definiert. Das NWaldLG konkretisiert den Waldbegriff jedoch weiter als mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist (§ 2 Abs. 3 NWaldLG).

Die Wälder im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurden erfasst und fachgutachterlich entsprechend der Waldfunktionen nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG bewertet (vgl. Anlage 20.2.4). Der erforderliche Kompensationsumfang im Falle einer Waldumwandlung bemisst sich im Wesentlichen nach dem forstfachlichen Wert des jeweiligen Bestandes, hat jedoch mindestens in gleicher Flächengröße zur Waldumwandlung zu erfolgen (vgl. § 8 Abs. 4 NWaldLG)

Vorhabenbezogene dauerhafte Waldumwandlungen resultieren einerseits aus der Flächeninanspruchnahme im Bereich der Erweiterung des Umspannwerks. Auf dieser Fläche ist eine auf Dauer angelegte Nutzungsänderung – Nutzung als Umspannwerk – gegeben. Ebenso dauerhafte und damit ausgleichspflichtige Waldumwandlungen resultieren zudem im Bereich der Erdkabeltrasse von Waldbereichen, da oberhalb der Erdkabeltrasse keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden dürfen.

Mit der Planänderung sind der dauerhafte Verlust und die dauerhafte Nutzungsbeschränkung von insgesamt 10.012 m² Waldflächen verbunden. Diese Beeinträchtigungen erfüllen den Tatbestand einer Waldumwandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 NWaldLG. Unter Berücksichtigung des forstfachlichen Wertes der Bestände ergibt sich ein Ersatzaufforstungsbedarf von 12.000 m² (vgl. Tabelle 16 der Anlage 12.1, LBP). Die Genehmigungsvoraussetzung des § 8 Abs. 4 NWaldLG, nach der eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, wird mit den Maßnahmen E01 „Entwicklung von Laubwald am Huntetal“ und A36 „Entwicklung von Laubwald am Umspannwerk Ganderkesee“ erfüllt.

2.2.3.7 Immissionen

Hinsichtlich den von dem Erdkabel ausgehenden Immissionen, insbesondere den elektrischen Feldern, wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.3.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom

31.03.2016 verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten unverändert fort. Das gilt auch für die Bereiche, in denen die Trassierung der Leitung geringfügig verändert wird. Die Planänderung bewirkt keine solche Annäherung an Wohngebäude, die eine andere Beurteilung erwarten lässt.

Die Vorhabenträgerin hat für die Erweiterung des Umspannwerks die mögliche Beeinträchtigung von Personen und die Beeinflussung von technischen Geräten in der Umgebung des Umspannwerks untersucht (vgl. Materialband M12, EMVU- und EMV-Gutachten). Für 12 Immissionsorte wurde die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte für die Situation vor und nach der Erweiterung des Umspannwerkes bei maximaler Auslastung berechnet. Die berechneten Werte beziehen sich auf einen Aufenthaltsort auf dem Grundstück in 1 m Höhe und innerhalb der Gebäude in 1 m und 10 m Höhe (vgl. die Tabellen auf Seite 14 bis 16 der Anlage M12). Nach Erweiterung des Umspannwerks liegen die Werte für die magnetische Flussdichte bei elf Immissionsorten unter $2 \mu\text{T}$. Beim Immissionsort IO 01 (auf dem Grundstück in 1 m Höhe) ergibt sich ein Wert von $3,0 \mu\text{T}$ für die magnetische Flussdichte. Bis auf den Immissionsort IO 06, bei dem eine elektrische Feldstärke auf dem Grundstück mit $0,3 \text{ kV/m}$ berechnet wurde, ergeben sich bei den übrigen Immissionsorten nach Erweiterung des Umspannwerkes Werte von unter $0,1 \text{ kV/m}$.

Bei dem Immissionsort IO 01 resultieren die magnetischen und elektrischen Felder aus dem Betrieb des Erdkabels, welches in der Nähe des Grundstücks in das UW eingeführt wird. Die magnetische Flussdichte beträgt $34,5 \mu\text{T}$ in 1 m Höhe auf dem Grundstück, $8,7 \mu\text{T}$ in 1 m Höhe innerhalb der Gebäude und $6,7 \mu\text{T}$ in 10 m Höhe innerhalb der Gebäude.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden. Dabei war nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich, da sich innerhalb des Bereichs zwischen dem Umspannwerk und dem Bewertungsabstand maßgebliche Minimierungsorte (Immissionsorte) befinden. Als Minimierungsmaßnahme wurde die Abstandsoptimierung durch zusammenhängende und kompakte Bauweise der Schaltfelder und das Minimieren der Distanzen zwischen Betriebsmitteln mit unterschiedlicher Phasenbelegung geprüft. Beide Maßnahmen wurden bei der Planung der Umspannwerkserweiterung berücksichtigt.

Die berechneten Werte für das Erdkabel und die Erweiterung des Umspannwerks liegen damit weit unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den Betrieb des Erdkabels bzw. des UW Ganderkesee ist demnach auszuschließen.

Im Regelbetrieb gehen von dem UW Ganderkesee keine stofflichen Emissionen aus. Sollte der Notstromaggregat zur Notstromversorgung der Eigenbetriebsanlage eingesetzt werden, so werden Abgase aus dem Verbrennungsmotor freigesetzt. Die Anforderungen der 44. BImSchV werden entsprechend den Angaben in der Planunterlage 21.2.4.1 jedoch eingehalten.

Für die baubedingten Schallemissionen durch die Errichtung der Erdkabeltrasse und der Erweiterung des Umspannwerks gelten die Vorgaben der AVV-Baulärm. Bestandteil der Planunterlagen zum Planänderungsverfahren (Materialband M10) und zum Ursprungsverfahren ist ein schalltechnisches Gutachten für den Bau der 380-kV-Erdkabelleitung in Ganderkesee¹⁹. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin den

¹⁹ Gesellschaft für Akustik, Messungen und Technische Planungen: Schalltechnisches Gutachten für den Bau der 380-kV-Leitung in Abschnitten mit Erdkabeln, Untersuchung nach AVV-Baulärm im Bereich Ganderkesee vom 16.11.2010.

Planunterlagen ein schalltechnisches Gutachten zum Baulärm während der Erweiterung des Umspannwerks Ganderkesee (Materialband M10) beigefügt.

Für sechs Immissionsorte ist der Verlauf der Erdkabeltrasse identisch, sodass die Berechnungen weiterhin Bestand haben. Von einem Immissionsort rückt die Erdkabeltrasse weiter weg. Für diesen Immissionsort ist im Gutachten eine Richtwertüberschreitung prognostiziert worden, sodass die Situation durch Abrücken der Trasse tendenziell günstiger wird. Für einen Immissionsort treffen die Aussagen aus dem Gutachten nicht mehr zu, dass der Schlutterweg unterbohrt wird und das Erdkabel an anderer Stelle in das UW eingeführt wird. Bei der Kabelanlage resultieren die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, der Aushebung des Grabens, der Einbringung eines Teils der Bettung, der Verlegung der Kabelstränge, der Einbringung des zweiten Teils der Bettung und der Wiederverfüllung des Grabens. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden anhand einer Musterbaustelle im Bereich der Ortschaft Ganderkesee berechnet, da es sich hierbei um ein allgemeines und reines Wohngebiet handelt und die Erdkabeltrasse unmittelbar an einem Wohnhaus vorbeiführt. Zur Übertragung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung auf die übrigen Erdkabelabschnitte wurden Entfernungen zur Mitte der Erdkabelbaustelle ermittelt, bei denen die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden (vgl. Tabelle 5 des schalltechnischen Gutachtens zum Bau eines Erdkabels). Danach werden die Immissionsrichtwerte bei Wohngebäuden im Außenbereich ab einer Entfernung von 58 m eingehalten. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Entfernung 122 m, im reinen Wohngebiet 260 m und in Kurgebieten 435 m, damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes der AVV-Baulärm sind Maßnahmen zur Reduzierung der Geräusche zu prüfen und umzusetzen. Auf die Nebenbestimmung unter 1.3.2 wird verwiesen.

Zur Beurteilung der Geräuschsituation während der Erweiterung des Umspannwerks wurden maßgebliche Lastfälle auf Grundlage des vorgesehenen Bauablaufs erarbeitet. Mit Ausnahme eines zeitweisen durchgängigen Betriebs von Anlagen zur Grundwasserabsenkung während des Anlagenbaus und der Kabelverlegung sollen die Bauarbeiten lediglich im Tagzeitraum durchgeführt werden. An den untersuchten Immissionsorten wurde für die Bauzeiten mit Geländevorbereitungen und Kabelverlegung (Lastfall 2) an einem Immissionsort (IO 01) die Immissionsrichtwerte nachts der AVV-Baulärm um bis zu 1 dB(A) überschritten. Die Immissionsrichtwerte tags werden an dem Immissionsort IO 01 eingehalten. An den übrigen Immissionsorten wurden im Lastfall 2 die Immissionsrichtwerte tags und nachts unterschritten. Auch für die Lastfälle 1 (Rodung von bestehenden Bäumen am Standort) und 3 (Anlagenbau und Grundwasserabsenkung) werden die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm an allen Immissionsorten sowohl im Tagzeitraum als auch im Nachtzeitraum eingehalten.

Bei der Lärmprognose für den Lastfall 2 wurde ein dauerhafter Betrieb der Grundwasserabsenkung berücksichtigt, obwohl sich die Notwendigkeit einer Grundwasserabsenkung erst während der Bautätigkeit herausstellt. Die Geräuschbeiträge der Aggregate der Grundwasserabsenkung tragen maßgeblich zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes nachts am IO 01 bei. Sofern die Aggregate zur Grundwasserabsenkung nachts zum Einsatz kommen, hat die Vorhabenträgerin Geräuschminderungsmaßnahmen vorzusehen, damit die Richtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden. Bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 90 m zwischen dem Wohnhaus und der Aggregate zur Grundwasserabsenkung (Stromerzeuger und Grundwasserpumpe), können die Immissionsrichtwerte nachts am Immissionsort IO 01 eingehalten werden. Auf die Nebenbestimmungen unter 1.3.2 und 1.4.1.2.2 wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die in der AVV-Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Durch die Einsetzung von Maßnahmen zur Geräuschminderung während der Bauzeit können die Richtwerte der AVV-Baulärm für alle Wohngebäude eingehalten werden.

Durch den Betrieb des Umspannwerks werden Schallemissionen hervorgerufen. Für die Erweiterung des Umspannwerks hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt (vgl. Schalltechnische Untersuchungen zur Erweiterung des Umspannwerks in Ganderkesee, Materialband M11). Die am nächsten gelegenen Wohnhäuser wurden für die schalltechnische Untersuchung der Erweiterung des Umspannwerks als maßgebliche Immissionsorte ausgewählt. An allen acht Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um mehr als 21 dB (A) unterschritten. Zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um 8 bis 10 dB(A) unterschritten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch durch die Geräuschgesamtbelastung zur Tagzeit an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB und zur Nachtzeit um mindestens 4 dB unterschritten.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher den Ausführungen an. Hinsichtlich der Untersuchungsmethodik und den Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung verwiesen. Die Grenzwerte der TA-Lärm werden eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind aufgrund der Planänderung nicht zu erwarten.

2.2.3.8 Eigentumsbelange einschließlich Landwirtschaft

Für die beantragten Änderungen an der Erdkabeltrasse wird privates Eigentum, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Flurstücke mit den betroffenen Flächen sind in Größe und Örtlichkeit den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14) zu entnehmen.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist mit den kleinräumigen Trassenverschiebungen des Erdkabels einschließlich der verbreiterten Schutzbereiche verbunden. Die Änderungen an der Erdkabeltrasse resultieren aus den durchgeführten Baugrunduntersuchungen und der Ausführungsplanung. Zudem wurde sowohl durch die Erweiterung der Anlagenfläche des Umspannwerks als auch zur Einführung in das Umspannwerk eine Anpassung der Trasse erforderlich. Im Übrigen beschränkt sich die Mehrinanspruchnahme der Flächen, die im Eigentum Dritter stehen, auf die Dauer der Bauphase und sind daher von temporärer Natur.

Die Mehrinanspruchnahme der Flächen, die im Eigentum Dritter stehen, ist für die Realisierung des Vorhabens notwendig. Beeinträchtigungen, die sich durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme ergeben, sind von den Betroffenen hinzunehmen. Das gilt auch, wenn die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Abgesehen von dem Verbot der Anpflanzung von tiefwurzelnden Pflanzen oberhalb des Erdkabelbereichs, können die Flächen im Anschluss wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen, die temporär in Anspruch genommen werden, werden nach Beendigung der Bauphase wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und stehen dem Naturhaushalt und der ursprünglichen Nutzung wieder zur Verfügung. Für die Flächeninanspruchnahme und für etwaige Beeinträchtigungen werden die Grundstückseigentümer entsprechend entschädigt.

Abwägungserhebliches Gewicht kann nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben tatsächlich ausgehen. Mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen und sonstigen Vermögenseinbußen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zur Stromleitung (Freileitung oder Erdkabel) entstehen, müssen von den Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden. Wertminderung eines Grundstücks bzw. einer Immobilie und ein daraus folgender geringere Verkaufserlös, ebenso wie verminderte Pacht- und / oder Mieteinnahmen stellen als solcher kein eigenständiger

Abwägungsbelang dar.²⁰ Insofern stehen dem Eigentümer nur Abwehr- und Schutzansprüche zu. Der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums zu entnehmen. Erfasst werden nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht dagegen in der Zukunft liegende Chancen oder Verdienstmöglichkeiten.

Für die Erweiterung des Umspannwerks wird eine Fläche von ca. 11.700 m² dauerhaft der ursprünglichen Nutzung entzogen. Die Vorhabenträgerin hat die entsprechende Grundstücksflächen erworben. Für die Erweiterung des Umspannwerks ist daher eine Inanspruchnahme von Flächen Dritter nicht erforderlich.

Individuelle Betroffenheiten wurden in diesem Verfahren nicht geltend gemacht. Im Übrigen gelten die zu diesen Belangen getroffenen Regelungen und Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unverändert fort.

2.2.3.9 Verkehrsbelange

Die Planänderung betrifft die Bundesstraße B213 und die Kreisstraße K347. Es ist vorgesehen, dass vier Baustellenzufahrten, von der Bundesstraße B213 abgehend, zu dem Arbeitsstreifen des Erdkabels errichtet werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Untersagt sind danach die Errichtung von baulichen Anlagen, wie das Erdkabel²¹, mit Zufahrten. Als Zufahrt ist ausschließlich der nicht öffentliche Anschluss eines Grundstücks an die Straße gemeint.²² Zweck des Errichtungsverbots für bauliche Anlagen mit Anschluss an die Straße ist die Gewährleistung eines durch Ein- und Ausfahrtvorgänge ungestörten Verkehrsflusses.²³ Vier von drei Zuwegungen sind von temporärer Natur. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Zuwegung wieder zurückgebaut und nicht mehr in Anspruch genommen. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zeitweise, während der Bauphase, beeinträchtigt wird, eine zusätzliche Gefahrenquelle durch einmündenden oder querenden Verkehr ist allerdings nach Realisierung des Vorhabens nicht zu befürchten. In einem Fall ist eine dauerhafte Zuwegung von dem Erdkabel zur Bundesstraße vorgesehen. Da das Erdkabel im Betrieb nur selten angefahren wird, sind nennenswerte Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit nicht zu erwarten. Zudem wird als Zuwegung ein bereits vorhandener Weg genutzt, der lediglich während der Bauphase geringfügig verbreitert werden muss. Die Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 8 FStrG ist daher nicht erforderlich. Gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 1 FStrG handelt es sich bei der Verbreiterung der bestehenden Zuwegung sowie bei der Anlage der temporären Zuwegungen um eine Sondernutzung nach § 8 FStrG. Die Sondernutzungserlaubnisse werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Die von der Antragstellerin beantragte Sondernutzungserlaubnis für die Befahrung der im Wegenutzungsplan dargestellten Straßen und Wege während der Bauphase wird erteilt. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 2) in Anspruch genommene öffentlichen Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

²⁰ Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 74 Rn. 81.

²¹ Vgl. BVerwG 10.12.79 zu Rohrleitungen.

²² Müller / Schulz, Kommentar zum FStrG, § 9 Rn. 42, BVerwGE 54, 328 (344).

²³ Müller / Schulz, Kommentar zum FStrG, § 9 Rn. 32.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist daher nicht zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.4 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat.

Etwaige straßenverkehrsrechtlich angeordnete Gewichtsbeschränkungen werden durch die Zulassung der Sondernutzung nicht suspendiert. Sollten insoweit Ausnahmen erforderlich werden, müssen diese gesondert beantragt werden.

Das Erdkabel kreuzt die Bundesstraße B213 und die Kreisstraße K347. Für die Errichtung des Erdkabels werden die Straßen unterbohrt. Die Planänderung bedingt in diesen Bereich eine geringfügige Änderung der Arbeitsfläche und des Schutzbereichs des Erdkabels. Die entsprechenden Ausnahmen wurden bereits im Ausgangsverfahren erteilt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 wird Bezug genommen. Versagungsgründe liegen weiterhin nicht vor und wurden auch nicht im Rahmen des Planänderungsverfahrens vorgetragen.

2.2.3.10 Sonstige Belange

Weitere Belange privater oder öffentlicher Art werden durch die Planänderung nicht berührt. Im Übrigen gelten die zu den weiteren Belangen getroffenen Regelungen und Ausführungen des Ausgangsbeschlusses unverändert fort.

2.2.3.11 Nebenbestimmungen

Die unter 1.3 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

2.2.3.12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der geänderten Maßnahme keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit der Pläne sichergestellt ist. Die den Plänen entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Realisierung der 380-kV-Leitung überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

2.3.1 Landkreis Oldenburg

Aus dem Bereich Kreisstraßenverwaltung trägt der Landkreis Oldenburg vor, dass für die Kreuzung von Kreisstraßen die gleichen Auflagen / Bedingungen wie im Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 gelten.

Hinsichtlich den beantragen wasserrechtlichen Erlaubnissen wird um die Aufnahme von Auflagen zur Einleitung von Niederschlagswasser und zur Bauwasserhaltung gebeten.

Der Landkreis Oldenburg gibt ferner den Hinweis, dass der in der Planunterlage 22.1.1 (S. 8) beschriebene Notüberlauf nicht in den Planunterlagen dargestellt wurde und bittet weiterhin um Beachtung der Stellungnahme des Ochtumverbandes vom 20.07.2020.

Die Vorhabenträgerin erklärt die Auflagen zu beachten. Zur Nichtdarstellung des Notüberlaufs erklärt sie, dass die Detailplanung im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen wird und deshalb in den eingereichten Planunterlagen nicht dargestellt sei.

Die geforderten Auflagen wurden unter Ziffer 1.5 dieses Beschlusses eingestellt. Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass ihr eine Stellungnahme des Ochtumverbandes (vom 20.07.2020) nicht vorliegt.

2.3.2 NLSStBV – Geschäftsbereich Oldenburg

Der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist als Straßenbaulastträger der Bundesstraße 213 und der Kreisstraße 347 durch die Planänderung unmittelbar betroffen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung bestehen nicht.

Bezugnehmend auf den Erläuterungsbericht hinsichtlich der temporären Nutzung und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes für die insgesamt vier Baustellenzufahrten zur Bundesstraße 213 stellt der Geschäftsbereich Oldenburg jeweils eine Sondernutzungserlaubnis in Aussicht. Die technischen Einzelheiten seien für jede geplante Baustellenzufahrt im Zuge der B213 und der K347 mit der Straßenmeisterei Delmenhorst und der NLSStBV-GB Oldenburg abzustimmen.

Für die Materialtransporte und den Trafotransport (Gesamtgewicht von 270 t, jeweiliges Achsgewicht 14 t) über die K347 müsse eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden, da die K347 im betreffenden Bereich auf 5,5 t lastbeschränkt ist. Bedingt durch die erforderlichen Transporte ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Delmenhorst ein Beweissicherungsverfahren auf Kosten des Vorhabenträgers für die betreffenden Streckenabschnitte der K347 wegen der übermäßigen Inanspruchnahme mit höheren Lasten erforderlich. In Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg ist ggf. eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft) für den Zeitraum der Bauarbeiten zu hinterlegen, um eventuelle durch die Transporte hervorgerufene Schäden an der Kreisstraße 347 beseitigen lassen zu können. Es sei im Verlauf der Transporte sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial auf die Fahrbahn gelangt. Der Geschäftsbereich Oldenburg sieht die Verpflichtung des Vorhabenträgers, die Transportwege im Zuge der B213 und der K347 sowie die jeweiligen Baustelleneinmündungen zu reinigen.

Da die äußere Erschließung über die Bundesstraße 213 und die Bundesautobahn 28, Anschlussstelle Delmenhorst-Deichhorst erfolgen solle und keine Aussagen zum weiteren Transportweg des Trafotransportes gemacht werden, fordert der Geschäftsbereich Oldenburg, die Vorlage der Angaben zum Transportweg sowie eine Fahrtwegprüfung. Durch eine evtl. weitere Inanspruchnahme klassifizierter Straßen seien dort ggf. vorübergehende bauliche Maßnahmen notwendig (z.B. Abbau von Schildern, Ausbau von Kreuzungen). Für alle unterirdischen und oberirdischen Kreuzungen mit den klassifizierten Straßen sowie Längsverlegungen in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone seien detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLSStBV-GB Oldenburg abzustimmen. Vor Baubeginn seien für die Kreuzungen mit den klassifizierten Straßen zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Straßenbaulastträger Nutzungsverträge zu schließen. Die technischen Details seien mit der Straßenmeisterei Delmenhorst und der NLSStBV-GB Oldenburg abzustimmen. Die förmlichen Abnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten seien mit den Straßenmeistereien Delmenhorst durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die genannten Hinweise beachtet werden. Rechtzeitig vor Baubeginn werden sämtliche Sondernutzungserlaubnisse für die B213 eingeholt. Die Sondernutzungserlaubnis der K347 ist im Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Ganderkesee enthalten. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Oldenburg hat die Gemeinde Ganderkesee die Erlaubnis für die Sondernutzung der K347 erteilt. Die Angaben zum Transportweg und eine Fahrtwegeprüfung zur Erschließung über die Bundesstraße 213 und die Bundesautobahn 28, Anschlussstelle Delmenhorst-Deichhorst werden rechtzeitig vor dem Transport erstellt und vorgelegt. Eine Beweissicherung der Baustellenzufahrten auf der Kreisstraße 347 wird auf Kosten der Vorhabenträgerin erstellt. Nach erfolgter Bauausführung und vollendeter Schadensermittlung, werden die eventuell entstandenen Schäden an der Kreisstraße 347 in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entschädigt. Die Vorhabenträgerin hält die Hinterlegung einer Bürgschaft für nicht erforderlich, da das Risiko einer Insolvenz der TenneT TSO GmbH vernachlässigbar gering sei.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.3.9 zu den Verkehrsbelangen sowie auf die verkehrsrechtlichen Genehmigungen einschließlich den Nebenbestimmungen unter 1.3.4. Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 18 Abs. 4 S. 4 NStrG ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich und wird daher auch nicht von der Vorhabenträgerin gefordert. Eine Wiederherstellungs- und Kostenlastregelungen für die Straßen und Wege, die in Anspruch genommen werden, wird in Ziffer 1.3.4 geregelt.

2.3.3 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden Bedenken und Anregungen vorgetragen. Bereits in früheren Stellungnahmen wurde ausgeführt, dass das Plangebiet innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region liege. Aus der Umgebung sind bereits etliche denkmalgeschützte Fundplätze bekannt. Im südlichen Teil quert die Trasse zwei denkmalgeschützte ehemalige Landwehren, die aber im Gelände nicht mehr erkennbar sind. Auf die Landwehren und eine Eschfläche mit besonders hohem archäologischem Potenzial wird in den Planunterlagen hingewiesen. In diesen Bereichen sollen Bohrungen erfolgen.

Die Planunterlagen weisen auch auf das archäologische Potenzial im Erweiterungsbereich des UW Ganderkesee hin. Im Bereich der Erweiterung des UW Ganderkesee ist ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Im Trassenverlauf ist auf den gesamten für eine Erdverkabelung vorgesehenen Abschnitten einschließlich der Kopflöcher für die Bohrungen möglichst weit im Vorfeld der Bauarbeiten eine fachgerechte archäologische Prospektion, z.B. in Form von Baggerschnitten von mindestens 4 m Breite erforderlich.

Abhängig von den jeweiligen Untersuchungsergebnissen sind ggf. fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabungen notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen seien von der Vorhabenträgerin zu tragen.

Die Vorhabenträgerin wird die genannten Hinweise beachten und erwartet, dass die aufgeführten denkmalpflegerischen Notwendigkeiten als Nebenbestimmungen in dem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. In Bezug auf die Forderungen sagt die Vorhabenträgerin zu, diese zu berücksichtigen. Die erforderlichen Voruntersuchungen werden in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie beauftragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die aufgeführten denkmalpflegerischen Notwendigkeiten bereits als Nebenbestimmung in ihrem Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 unter Ziffer 1.1.3.2.11 erlassen und verweist daher auf diese. Diese gelten auch für die Flächen, die

von der Planänderung einschließlich der Erweiterung des Umspannwerks zusätzlich oder neu in Anspruch genommen werden.

2.3.4 NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Eine Betroffenheit des NLWKN besteht nicht. Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Fundamente für die Anlagen des Umspannwerks Ganderkesee eine Bauwasserhaltung vorgesehen ist. Die Einleitung des gefassten Grundwassers soll in die Dummbäke erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass eine detaillierte Prüfung und Beurteilung möglicher gewässerbezogener Auswirkungen der geplanten Einleitung im wasserrechtlichen Verfahren erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Dummbäke um einen unter die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie fallenden Oberflächenwasserkörper handelt.

Im UVP-Bericht eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf die Dummbäke als berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper sowie auf berichtspflichtige Grundwasserkörper geprüft und verneint. Auf das entsprechende Kapitel 5.6.4 der Anlage 16 und auf die Ausführungen unter 2.2.3.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.5 Niedersächsische Landesforsten

Aus Sicht des Forstamtes Ahlhorn besteht gegen die Herleitung der Kompensationsfläche nach NWaldG für die in Anspruch genommene Waldfläche keine Bedenken.

Zur Angabe im Bereich der Nutzfunktionen, dass "Pionierwald forstwirtschaftlich unbedeutend ist" wird auf die Ziffer 2.1.1 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG hingewiesen. Danach soll bei der Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt bleiben. Für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen der mittleren Umtriebszeit ist das Durchschnittsalter anzusetzen.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass für alle Waldbestände am Umspannwerk Ganderkesee der Wert 1 für die Nutzfunktion vergeben wurde. Die Zuordnung wird jedoch nicht mit dem Alter des Baumbestandes begründet, sondern damit, dass die Gehölzbestände am Umspannwerk keine Nutzfunktion haben. Der Baumbestand dient alleine der Abschirmung und Gestaltung des UW-Geländes.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Herleitung der Kompensationsfläche nach NWaldG unter Heranziehung der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG nicht zu beanstanden. Auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.3.6 wird verwiesen.

2.3.6 LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Es wird empfohlen für die Fläche A eine Luftbildauswertung durchzuführen, da ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel bestehe.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass eine Luftbildauswertung für den Bereich bereits erfolgt ist. Eine Kampfmittelsondierung wurde oder wird entsprechend den hieraus gewonnenen Erkenntnissen durchgeführt.

2.3.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das LBEG weist darauf hin, dass für die bodenkundliche Baubegleitung die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) als fachliche Grundlage in den Unterlagen festgeschrieben werden sollte. Dies umfasse die Planung, die Durchführung auf der Baustelle sowie die Rekultivierung und

Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Um negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird die Hinweise beachten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Forderungen bzw. Hinweise des LBEG bereits in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2021 als verbindlich beauftragt wurden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind von der Vorhabenträgerin einzuhalten.

Im Planungsgebiet steht lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz. Für das Bauvorhaben sind daher die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Hinsichtlich der geotechnischen Erkundung des Baugrundes wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.6 verwiesen.

2.3.8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Das Gewerbeaufsichtsamt weist darauf hin, dass es sich bei dem Umspannwerk um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt. Die Anlagengrenze zum Erdkabelabschnitt ist das Eingangsportale (Kabeleinführung). Die beantragte Erweiterung des Umspannwerks Ganderkesee ist als wesentliche Änderung der bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage zu werten, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Änderungsgenehmigung) bedarf.

Die für die Erweiterung des Umspannwerks erforderliche Genehmigung wurde in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert. Auf die Genehmigung unter 1.4.1 wird verwiesen.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat gegen die Durchführung des geänderten Erdkabelabschnittes im Hinblick auf die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes keine Bedenken.

2.3.9 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Der OOWV weist darauf hin, dass sich im Bereich der 380-kV-Leitung Versorgungsanlagen des OOWV befinden. Im Übrigen ist die Stellungnahme mit der Stellungnahme identisch, die in dem Beteiligungsverfahren zum Genehmigungsabschnitt 1B abgegeben wurde.

Den Belangen des OOWV wird daher bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2021 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind von der Vorhabenträgerin zu beachten.

2.3.10 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH befinden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung der Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür

hat sich die Vorhabenträgerin mit der EWE Netz GmbH in Verbindung zu setzen. Sollten Anpassungen an den Anlagen wie Änderungen, Beseitigung bzw. Versetzung oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten seien von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn die Beteiligten haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und berücksichtigt diese im Zuge des Bauvorhabens. Den Hinweisen in der Stellungnahme wird bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern diese nicht durch die Planänderungsbeschlüsse vom 18.12.2017, 03.04.2018, 25.10.2018, 20.12.2018, 06.06.2019, 17.01.2020, 10.06.2020, 17.07.2020, 21.07.2020 und 17.12.2020 geändert worden sind, und sind von der Vorhabenträgerin im Zuge des Bauvorhabens zu beachten.

2.3.11 Avacon Netz GmbH

Die Planänderung im Bereich des Umspannwerks Ganderkesee befindet sich im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Leitung Wildeshausen-Ganderkesee, LH-14-028 (Mast 064-Portal 999), sowie dem Abzweig Ganderkesee, LH-14-063 (Mast 015- Portal 999) und einer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung der im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Hinweise bestehen keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird diese beachten. Sollten Bauarbeiten im näheren Umfeld der Bestandsanlagen der Avacon Netz GmbH erforderlich sein, wird sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der in der Stellungnahme genannten Kontaktperson in Verbindung setzen. Im Übrigen wird den Hinweisen in den Stellungnahmen bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2020 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und sind von der Vorhabenträgerin im Zuge des Bauvorhabens zu beachten.

2.3.12 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die geplante Trasse kreuzt oder nähert an zahlreichen Stellen, insbesondere im Bereich öffentlicher Straßen, Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die Erweiterung des bestehenden Umspannwerks können ebenfalls Telekommunikationslinien betroffen sein.

Diese Telekommunikationslinien müssen ggf. geschützt, geändert oder verlegt werden. Die Kosten der erforderlichen Maßnahmen seien vom Veranlasser zu tragen. Es sei zu erwarten, dass von der elektrischen Anlage Störungen ausgehen werden. Es seien daher vom Veranlasser, sowohl für die störende, als auch für die gestörte Anlage, entsprechende Schutzvorkehrungen anzubringen und hierfür die Kosten zu übernehmen. Die Telekom werde nach der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufes eine Untersuchung und Berechnung des elektrischen Störungspotentials in den Berührungspunkten durchführen. Die daraus resultierenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen seien vom Veranlasser zu tragen. Zur Kostentragung sei eine Vereinbarung mit der Telekom abzuschließen. Bei der Bauausführung sei darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Erstellung der Planung die Anlagen von Leitungsbetreibern abgefragt, in den Planunterlagen integriert und bei der Planung

berücksichtigt. Die Hinweise zur Bauausführung werden nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin entsprechend berücksichtigt. Hinsichtlich der Kostentragung wird die Vorhabenträgerin eine Kostenträgervereinbarung mit der Telekom abstimmen. Im Übrigen wird den Hinweisen in der Stellungnahme bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2020 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Regelungen gelten weiterhin.

2.3.13 Gasunie Deutschland Transport GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport GmbH weist darauf hin, dass von dem Vorhaben vier Erdgastransportleitungen betroffen sind (vgl. Tabelle auf Seite 3 der Stellungnahme). In Bezug auf die Leitungen seien die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen zu beachten und einzuhalten.

Den Hinweisen in der Stellungnahme wird bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2020 hinreichend Rechnung getragen. Die dort festgesetzten Regelungen gelten weiterhin. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin die in der Stellungnahme mitgeteilten Auflagen beachten. Sofern Bauarbeiten im näheren Umfeld der Bestandsanlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH erforderlich sein sollten, wird die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig mit dem zuständigen Leitungsbetrieb in Verbindung setzen.

2.4 Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Kapitel 1.8 des Beschlusses ergibt sich aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 AllGO.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 2 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden, § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG. Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und

Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Die Planänderung stellt keinen zweiten, neuen Plan dar, sondern bildet mit dem ursprünglichen Plan in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 06.12.2017 und den Planänderungsbeschlüssen vom 18.12.2017, 03.04.2018, 25.10.2018, 20.12.2018, 06.06.2019, 17.01.2020, 10.06.2020, 17.07.2020, 21.07.2020 und 17.12.2020 zusammen einen einzigen geänderten Plan in der durch den elften Planänderungsbeschluss erreichten Gestalt.

4.2 Soweit Auflagen, Genehmigungen, Regelungen, Entscheidungen, Hinweise etc. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 (Az.: 3337-05020-08St/06 OL) in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 06.12.2017 und der Planänderungsbeschlüssen vom 18.12.2017, 03.04.2018, 25.10.2018, 20.12.2018, 06.06.2019, 17.01.2020, 10.06.2020, 17.07.2020, 21.07.2020 und 17.12.2020 nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert worden sind bzw. den geänderten Planunterlagen nicht widersprechen, behalten sie weiterhin ihre Gültigkeit.

4.3 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung – BaustellV vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg sind spätestens 2 Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung schriftlich zu übermitteln.

4.4 Bei allen Arbeiten an elektrischen Bauteilen und Einrichtungen der Anlage sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV A 2) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten.

4.5 Für das Umspannwerk einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu durchzuführen und diese regelmäßig zu aktualisieren. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.

4.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie nach den technischen Regeln gemäß § 15 AwSV errichtet, unterhalten und betrieben werden. Mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ vom 18. April 2017 wurden grundlegende technische Anforderungen durch den Gesetzgeber aufgezeigt, die in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) konkretisiert und ausgeführt sind. Als Nachweis der



zulässigen Verwendbarkeit von Anlagenteilen gilt die Aufnahme in der Bauregelliste A Teil 1 beziehungsweise ein baulicher Verwendbarkeitsnachweis / die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

4.7 Unter die 44. BImSchV - Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen -, die am 20. Juni 2019 in Kraft getreten ist, fallen mittelgroße Feuerungs-, sowie Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 und weniger 50 MW, unabhängig davon, ob sie im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) als genehmigungs- oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einzustufen sind.

Mit der Verordnung werden bestehende Regelungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (z.B. kleine und mittlere Feuerungsanlagen oder Verbrennungsmotoranlagen zur Notstromversorgung) sowie für genehmigungsbedürftige Anlagen (Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) neu geregelt. Die Regelungen der Verordnung sind selbstvollziehend und richten sich unmittelbar an den Anlagenbetreiber. Die Verordnung legt fest, welche Anforderungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Unterschiede an die Anlage zu stellen sind und welche erforderlichen Maßnahmen für neu errichtete Anlagen und bei bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung der genannten Übergangsregelungen fristgerecht zu treffen und umzusetzen sind.

4.9 Sperrungen von Straßenabschnitten sind rechtzeitig gem. § 45 Abs. 6 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch die bauausführenden Firmen zu beantragen.

4.10 Für die Materialtransporte und den Trafotransport für die Erweiterung des UW Ganderkesee über die K347 ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, da die K347 im betreffenden Bereich auf 5,5 t lastbeschränkt ist.

4.11 Dieser Planänderungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.12 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planänderungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Riedel